Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967 | Montag, den 31. Juli 1967 | Nr. 31

Seite

Hessischer Landtag
Verlust eines Dienstausweises 921

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 921

Der Hessische Minister des Innern
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG) 922
Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes 932
Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch Island 933
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg 933
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Somborn im Landkreis Gelnhausen 933

Der Hessische Minister der Finanzen
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 933
Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 16. 3. 1967; hier: Anschlußtarifverträge 933
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . 933

Der Hessische Kultusminister
Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 19. 6. 1967 933

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Widmung von im Zuge der Landesstraße 3141 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3141 in der Gemarkung Schletzenhausen, Landkreis Fulda 934

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 934
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 935

Seite

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 941

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Unterhaltung der Deiche und Dämme in Hessen 942
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen 944
Flurbereinigung Liebenau, Krs. Hofgeismar 950

Personalnachrichten
Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags 951
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 951
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 951
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 951

Regierungspräsidenten
KASSEL
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichelskopf" in der Gemarkung Holzhausen/Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg 952
Umzug des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Kassel 953
Prüfungsausschuß für Fahrlehrer 953
Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben 953
WIESBADEN
Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen 953
Änderung der Verfassung der „Kaiser Wilhelm II. Stiftung" mit dem Sitz in Frankfurt am Main 953
Änderung der Verfassung der Stiftung für internationale Länderkenntnis der Jugend mit dem Sitz in Frankfurt am Main 953

Öffentlicher Anzeiger
Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Schlacht- und Viehhöfe" des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes 961
Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 965
Abgekürzte Satzung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Landkreis Kassel 966
1 Stellenausschreibung (Hess. Kultusminister) 967
1 Stellenausschreibung (Hess. Landtag) 968

Die **7. Folge 1967** der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte"

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Hessischer Landtag

766 **Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Präsidenten des Hessischen Landtags ausgestellte Dienstausweis Nr. 28 der Verwaltungsangestellten Lieselotte Faath ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Hessischer Landtag
II 7 d 14
StAnz. 31/1967 S. 921

Der Hessische Ministerpräsident

767 **Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 28. Februar 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Adolf Thielmann, Uebernthal, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II A 3 — 14 c
StAnz. 31/1967 S. 921

768

Der Hessische Minister des Innern

An
alle Behörden des Landes
die Gemeinden und Gemeindeverbände
die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG)

Auf Grund des § 4 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 17. Februar 1957 (GVBl. S. 9) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) erlasse ich folgende Verwaltungsvorschriften:

I.
Allgemeines

1. Geltungsbereich des HessVwZG

(1) Das HessVwZG gilt für das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Zustellungen nach der Justizbeitreibungsordnung, der Hinterlegungsordnung und in Dienststrafsachen.

(2) Das HessVwZG gilt auch für Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin. Dabei sind die Richtlinien des Bundesministers des Innern für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin vom 13. Dezember 1966 zu beachten (siehe Anhang).

2. Begriff der Zustellung

Die Zustellung ist die in gesetzlicher Form ausgeführte und beurkundete Übergabe eines Schriftstückes oder Vorlage seiner Urschrift. Sie ist eine besondere Form der Bekanntgabe und hat den Zweck, bei bedeutungsvolleren Vorgängen den Nachweis von Zeit und Art der Übergabe zu sichern. Zu diesem Zweck müssen bei der Übergabe des Schriftstückes bestimmte Formvorschriften beachtet werden.

3. Notwendigkeit der Zustellung (§ 1 Abs. 3 BVwZG)

(1) Durch das BVwZG wird nicht bestimmt, in welchen Fällen ein Schriftstück zuzustellen ist. Die Anwendung des Gesetzes hat vielmehr zur Voraussetzung, daß in einem anderen Gesetz oder in einer Rechtsverordnung die Zustellung angeordnet ist.

(2) Außerdem findet das BVwZG Anwendung, wenn die Behörde, ohne daß eine Zustellung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, von sich aus bestimmt, daß ein Schriftstück zugestellt werden muß. Eine solche behördliche Anordnung kann vor allem in Frage kommen:

a) bei belastenden Verwaltungsakten (§ 15 Abs. 4),

b) bei Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen,

c) bei Ladungen, Frist- und Terminbestimmungen, soweit nicht schon gesetzlich vorgeschrieben (z. B. § 56 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, § 63 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, § 53 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung),

d) bei der Übersendung wichtiger Urkunden.

Widerspruchsbescheide nach § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach § 85 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes sind stets nach den Vorschriften des BVwZG zuzustellen.

4. Ausführung der Zustellung (§ 2 BVwZG)

(1) Das BVwZG stellt mehrere Zustellungsarten zur Auswahl. Es liegt im freien Ermessen der Behörde, welcher dieser Arten sie sich bedienen will. Bei der Wahl der Zustellungsart soll die Behörde die Höhe der jeweiligen Postgebühren berücksichtigen.

(2) Die Behörde hat die Zustellung gehörig vorzubereiten, damit sich bei der Ausführung keine Anstände oder Verzögerungen ergeben und damit die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere hat sie zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden und gehörig beglaubigt sind, ob bei Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben sind und ob die Person, an die zuzustellen ist, nach Name, Beruf, Wohnort und Wohnung oder Geschäftsraum hinreichend deutlich bezeichnet ist. Besondere Sorgfalt ist bei den häufig vorkommenden Familiennamen (Müller, Schulze usw.) und bei gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen (z. B. Hamm/Westfalen, Hamm/Sieg, Hamm/Rheinhessen) auf eine genaue Bezeichnung zu verwenden. Die Behörde hat darauf zu achten, daß die Postleitzahl richtig angegeben wird.

II.
Die Zustellungsarten

5. Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde (§ 3 BVwZG)

(1) a) der Auftrag zur Zustellung ist der Post als gewöhnlicher Brief in einem (äußeren) Umschlag nach Muster Anlage 1 zu übergeben. Der Brief hat die Anschrift des Zustellpostamtes zu tragen. Er muß das in einem besonderen (inneren) Umschlag nach Muster Anlage 2a verschlossene Schriftstück mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Dienststelle mit Geschäftsnummer sowie ein vorbereitetes (ausgefülltes Kopf und Postanschrift der Behörde für die Rücksendung) Formblatt zur Zustellungsurkunde nach Muster Anlage 2b enthalten. Für mehrere Aufträge zur förmlichen Zustellung an verschiedene Empfänger im Bereich eines Zustellpostamtes braucht nur ein (äußerer) Umschlag verwendet zu werden. Dabei sind die Zustellungsurkunden so an den zugehörigen (inneren) Umschlägen zu befestigen, daß sie beim Öffnen des Briefes durch das Zustellpostamt nicht abfallen können.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Postzustellungsaufträge in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands und in den Sowjetsektor von Berlin. Solche Postzustellungsaufträge sind nach Nummer 2 der Richtlinien für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin auszuführen (siehe Anhang).

c) Im Kopf des Formblattes zur Zustellungsurkunde ist in roter Schrift oder rot unterstrichen zu vermerken:

„Mit Zeitangabe zustellen",

wenn die Angabe der Uhrzeit der Zustellung verlangt wird;

„Eine Zustellung an ...
darf nicht stattfinden",

wenn die Ersatzzustellung nach § 185 ZPO unterbleiben soll;

„Nicht durch Niederlegung zustellen"
oder
„Niederlegung unzulässig",

wenn die Niederlegung des Schriftstückes nach § 182 ZPO ausgeschlossen werden soll.

(2) Bezüglich des von Postbediensteten einzuhaltenden Verfahrens sind die Vorschriften der ZPO (§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2) für anwendbar erklärt worden. Der Postbedienstete führt also die Postzustellung nach dem BVwZG in genau denselben Formen aus, die für die gerichtliche Zustellung vorgeschrieben sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die ordnungsmäßige Durchführung des Postzustellungsverfahrens, dessen Handhabung ohnehin schwierig ist, nicht durch die Anwendung unterschiedlicher Verfahrensvorschriften gefährdet wird.

(3) Von der Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde sind ausgeschlossen:

a) Einschreib-, Wert- und Nachnahmesendungen,

b) durch Eilboten zu bestellende Sendungen,

c) Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd",

d) Schriftstücke, deren Gewicht 1000 g übersteigt.

(4) Sendungen an einen Gemeinschuldner sollen nicht durch die Post zugestellt werden, wenn vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet ist (§ 121 KO), weil die Post diese Sendungen als unbestellbar behandelt. In einem solchen Fall ist von der Zustellungsart nach § 5 Gebrauch zu machen.

6. Zustellungen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 BVwZG)

(1) Wenn bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ohne Rückschein im Einzelfall Zweifel über die Tatsache der Zustellung oder ihren Zeitpunkt bestehen und es auf eine Klarstellung hierüber ankommt, muß sich die Behörde die notwendige Kenntnis auf andere Weise zu beschaffen suchen, z. B. durch Nachfrage bei den Postdienststellen; falls notwendig, muß sie nochmals in dieser oder einer anderen Zustellungsart zustellen.

(2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann die Behörde von sich aus anordnen, daß mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen ist. Da eingeschriebene Briefe nicht durch Niederlegung (§ 182 ZPO) oder durch Zurücklassen (§ 186 ZPO) zugestellt werden können, ist eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein nur zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, daß der Empfänger oder ein Ersatzempfänger (§ 51 Abs. 3 PostO) angetroffen und auch bereit sein wird, das zuzustellende Schriftstück anzunehmen.

(3) Nummer 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

7. Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 BVwZG)

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis ist das Schriftstück dem Empfänger von dem zustellenden Bediensteten gegen ein Empfangsbekenntnis zu übergeben. Für dieses ist das Muster Anlage 3 zu verwenden.

(2) Bei dieser Zustellungsart ist eine Ersatzzustellung nach § 11 möglich (vgl. Nummer 13). Soll das Schriftstück nur dem Empfänger persönlich übergeben werden, so kann die Ersatzzustellung durch den Vermerk „zu eigenen Händen des Empfängers" oder auf andere Weise ausgeschlossen werden.

(3) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte kann in vereinfachter Form zugestellt werden. Bei diesen Personen braucht das Schriftstück nicht dem Empfänger durch einen Bediensteten besonders übergeben zu werden. Es genügt vielmehr, wenn es ihm in irgendeiner Weise, z. B. durch Aufgabe zur Post oder durch Boten übermittelt wird. Hierbei ist auf dem Schriftstück zu vermerken, daß die Übersendung zum Zwecke der Zustellung geschieht. Gleichzeitig ist dem Schriftstück das Empfangsbekenntnis Muster Anlage 4 beizufügen. In diesem ist das Empfangsdatum offen zu lassen. Das Empfangsbekenntnis wird von dem Empfänger mit Datum und Unterschrift versehen und an den Absender zurückgesandt.

8. Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift (§ 6 BVwZG)

Diese Zustellungsart ist aus § 88 Abs. 4 AO und § 19 Abs. 1 Nr. 4 RDStO übernommen worden und hat nur für den Zustellungsverkehr von Behörde zu Behörde Bedeutung.

III.

Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

9. Zustellung an gesetzliche Vertreter (§ 7 BVwZG)

(1) Es ist Sache der Behörde, die Person, an die zugestellt werden soll, festzustellen und in der Anschrift genau zu bezeichnen. Für den zustellenden Beamten ist allein die Anschrift maßgebend.

(2) Da die Zustellung an einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich unwirksam ist, muß das Schreiben an den gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund usw.) gerichtet sein und an diesen zugestellt werden. Bei Minderjährigen empfiehlt sich die Zustellung an beide Eltern, soweit nicht ausnahmeweise die gesetzliche Vertretung nur einem Elternteil zusteht. An einen beschränkt Geschäftsfähigen selbst kann nur wirksam zugestellt werden, wenn die Zustellung an ihn gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. § 44 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz, § 71 Abs. 3 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 — BGBl. I S. 933 —).

a) Geschäftsunfähig sind:
   aa) Kinder unter 7 Jahren,
   bb) nicht nur vorübergehend Geistesgestörte,
   cc) wegen Geisteskrankheit Entmündigte.

b) Beschränkt geschäftsfähig sind:
   aa) Minderjährige über 7 Jahre,
   bb) wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte,
   cc) unter vorläufiger Vormundschaft Stehende.

(3) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen ist die Zustellung an diese in der Regel unter Verwendung ihrer verbindlichen Bezeichnung (Name, Firma) ohne weitere Zusätze zu richten. Der Zusatz „zu Händen des Vorstehers ... (Name)" ist nur dann hinzuzufügen, wenn das Schriftstück aus besonderen Gründen dem Vorsteher persönlich und nicht anderen Bediensteten (§ 11 Abs. 4) zugestellt werden soll. Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

10. Zustellung an Bevollmächtigte (§ 8 BVwZG)

(1) Bevollmächtigte sind insbesondere:

a) Generalbevollmächtigte,
b) Prokuristen,
c) Zustellungsbevollmächtigte,
d) Prozeßbevollmächtigte,
e) Handlungsbevollmächtigte (§ 54 HGB).

(2) Die Benennung eines Bevollmächtigten berechtigt die Behörde, an diesen zuzustellen, verpflichtet sie dazu aber nur, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. in § 8 Abs. 4 BVwZG. Falls der Behörde ein Bevollmächtigter benannt worden ist, soll sie darauf achten, daß an ihn zugestellt wird.

(3) Vertritt ein Zustellungsbevollmächtigter mehrere Beteiligte, so braucht nur einmal zugestellt zu werden, hierbei sind jedoch so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

11. Heilung von Zustellungsmängeln (§ 9 BVwZG)

(1) Der Empfang des Schriftstücks, das nicht ordnungsmäßig zugestellt ist, läßt sich mit jedem Beweismittel dartun. Es genügt auch eine schlüssige Handlung des Zustellungsempfängers. Läßt sich der Zugang nachweisen, so gilt das Schriftstück als zugestellt, auch wenn Zustellungsvorschriften verletzt worden sind.

(2) Beginnt mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist (§ 9 Abs. 2), so wird bei einem Verstoß gegen zwingende Zustellungsvorschriften die Frist nicht in Lauf gesetzt.

IV.

Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis

12. Ort der Zustellung (§ 10 BVwZG)

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird. Ort ist hierbei nicht im Sinne von Ortschaft zu verstehen; es kann daher auch auf freiem Felde zugestellt werden.

13. Ersatzzustellung (§ 11 BVwZG)

(1) Grundsätzlich wird an den in der Anschrift bezeichneten Empfänger in Person zugestellt.

(2) Kann an den Empfänger in Person nicht zugestellt werden, so ist unter Beachtung der Vorschrift des § 11 zuzustellen.

Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

a) Zustellung an Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige (§ 11 Abs. 3)

(z. B. Inhaber eines Ladengeschäftes, selbständige Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte u. a. m.).

aa) Der zustellende Bedienstete hat sich in der Regel zunächst in den Geschäftsraum zu begeben, sofern ein solcher vorhanden ist. Trifft er den Empfänger dort nicht an, so kann er das Schriftstück einem im Geschäftsraum anwesenden Gehilfen (z. B. Handlungsgehilfe, Buchhalter, Geselle, Bürovorsteher, Sprechstundenhilfe) des Empfängers übergeben. Personen, die außerhalb des Geschäftsraumes angetroffen werden, sind als Ersatzempfänger ungeeignet. Ebensowenig darf das Schriftstück dem Hauswirt oder Vermieter des Geschäftsraumes übergeben werden.

bb) Ist die Zustellung in dem Geschäftsraum nicht ausführbar, so hat sich der zustellende Bedienstete in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach Buchstabe c zu verfahren.

b) Zustellung an den Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins (§ 11 Abs. 4)

aa) Der zustellende Bedienstete hat sich in der Regel zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde usw. in den Geschäftsraum der Behörde usw. zu begeben. Wird in diesen Stunden der Vorsteher, an welchen zugestellt werden soll, nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so darf das Schriftstück an einen anderen in den Geschäftsräumen anwesenden Beamten oder Bediensteten des Empfängers übergeben werden. Personen, die außerhalb des Geschäftsraumes angetroffen werden, sind als Ersatzempfänger ungeeignet.

bb) Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, weil z. B. der Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden geschlossen ist, so kann die Zustellung außerhalb des Geschäftsraumes, z. B. in der Wohnung des Vorstehers, vorgenommen werden. Es kann jedoch in einem solchen Fall nur dem Vorsteher selbst übergeben werden; eine Ersatzzustellung an eine andere Person scheidet aus. Wird also der Vorsteher nicht angetroffen, so ist die Zustellung zunächst unausführbar, sie ist bei nächster Gelegenheit auszuführen, oder es ist eine andere Zustellungsart zu wählen.

cc) Hat die Behörde usw. ausnahmsweise keinen besonderen Geschäftsraum, so hat sich der zustellende Bedienstete zwecks Zustellung in die Wohnung des Vorstehers zu begeben. Wenn er ihn nicht antrifft, hat er nach Buchstabe c) zu verfahren.

c) Zustellungen an andere Personen (§ 11 Abs. 1)

aa) Bei Zustellungen an eine andere Person hat sich der zustellende Bedienstete in der Regel in die Wohnung des Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen (z. B. Ehemann oder Ehefrau, Sohn, Tochter usw.) oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen (z. B. Hausgehilfin) übergeben werden. Ob eine Person erwachsen ist, bestimmt sich im einzelnen Fall nach ihrem Alter und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung; Volljährigkeit ist nicht erforderlich.

Die Ersatzzustellung an Hausgenossen usw. ist nur in der Wohnung, nicht außerhalb dieser zulässig. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der in der Wohnung beschäftigte Erwachsene in demselben Hause wohnt.

bb) Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den Hauswirt oder Vermieter der Wohnung — auch an einen Stellvertreter (z. B. Nießbraucher, Vizewirt) — bewirkt werden, wenn dieser in demselben Hause wie der Empfänger wohnt und er zur Annahme des Schriftstückes bereit ist. An Hausgenossen und Bedienstete des Hauswirts oder des Vermieters darf hingegen nicht zugestellt werden.

14. Niederlegung des Schriftstücks (§ 11 Abs. 2 BVwZG)

a) Hat der Zustellungsempfänger am Ort eine Wohnung, wird er darin aber nicht angetroffen und kann die Zustellung auch nicht nach Nummer 13 bewirkt werden, so kann der zustellende Bedienstete das Schriftstück nach § 11 Abs. 2 durch Niederlegung zustellen.

b) Die Niederlegung ist bei der Gemeinde oder der Polizeibehörde (Polizeidienststelle) des Zustellungsortes durchzuführen. Unter diesen Stellen soll tunlichst die Stelle gewählt werden, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Die Gemeinden und die Polizeibehörden (Polizeidienststellen) haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörden niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzuwahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, an die Behörde, die die Zustellung veranlaßt hat, zurückzusenden.

c) Über die Niederlegung muß entweder eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit der Anschrift des Empfängers befestigt werden. Die Mitteilung „in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise" wird durch Einwurf in den Hausbriefkasten, Durchstecken unter die Tür oder in sonstiger behelfsmäßiger Weise vorgenommen. Dies wird gewöhnlich „tunlich" sein. Daher kommt die weiter vorgesehene Möglichkeit, die Mitteilung an der Wohnungstür zu befestigen, nur als äußerster Notbehelf in Betracht, zumal eine solche Mitteilung durch Unbefugte leicht entfernt werden kann. Für die Mitteilung über die Niederlegung ist der Vordruck Anlage 5 zu verwenden.

d) Außerdem ist über die Niederlegung möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen und dabei aufzufordern, den Empfänger zu unterrichten. Die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes an ihn ist unstatthaft.

15. Besondere Vorschriften für Ersatzzustellungen (§ 11 BVwZG)

a) Bevor der zustellende Bedienstete eine Esatzzustellung vornimmt oder das zuzustellende Schriftstück niederlegt, hat er sich davon zu überzeugen, daß die Wohnung oder der Geschäftsraum, worin die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder der Geschäftsraum des Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für die sie sich ausgeben, und daß sie zu dem Empfänger in dem angegebenen Verhältnis stehen.

b) Eine Ersatzzustellung ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger verstorben ist.

c) Bei jeder Zustellung, die nicht an den Empfänger in Person vorgenommen wird, hat der zustellende Bedienstete das Schriftstück vor der Übergabe oder Niederlegung zu verschließen. Es ist darauf zu achten, daß die Schriftstücke in Briefform zusammengefaltet oder in einen Briefumschlag gelegt und mit dem Dienstsiegel oder einer Siegelmarke derart verschlossen sind, daß eine Einsichtnahme ohne Öffnung ausgeschlossen ist. Die Außenseite des Schriftstückes oder Briefumschlages ist mit der Anschrift des Empfängers und der absendenden Stelle zu versehen.

d) Die Person, an die das Schriftstück zum Zwecke der Ersatzzustellung übergeben wird, ist von dem zustellenden Bediensteten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet ist, die Schriftstücke dem Empfänger alsbald auszuhändigen.

e) Die Ersatzzustellung darf niemals an Mieter des Empfängers, Fremde, nicht erwachsene Personen oder im Empfangsbekenntnis ausdrücklich von der Ersatzzustellung ausgeschlossene Personen bewirkt werden.

16. Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 12 BVwZG)

(1) Zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden. Ein Verstoß hiergegen macht die Zustellung nur bei Verweigerung der Annahme unwirksam.

(2) Wird die Annahme trotz schriftlicher Erlaubnis verweigert, so ist nach § 13 zu verfahren.

(3) Die Abschrift der Erlaubnis ist dem Empfänger bei der Zustellung auszuhändigen. Die Urschrift bleibt aus Beweisgründen bei den Akten.

17. Verweigerung der Annahme (§ 13 BVwZG)

(1) Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes ohne gesetzlichen Grund verweigert, so hat der zustellende Beamte das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen; er darf es nicht einer anderen Person übergeben, die nicht empfangsberechtigt ist. Hierüber hat der zustellende Beamte einen Vermerk zu den Akten zu nehmen. Dieser ist nach dem Muster Anlage 6 zu fertigen.

(2) Gesetzliche Gründe für die Verweigerung sind insbesondere gegeben:

a) bei Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ohne schriftliche Erlaubnis (§ 12);
b) bei Zustellung an den Hauswirt oder Vermieter (§ 11 Abs. 1 Satz 2); hier ist nach Nummer 14 zu verfahren;
c) bei zweifelhafter Anschrift.

In diesen Fällen ist es nicht möglich, die Zustellung durch Zurücklassung des Schriftstücks zu bewirken.

V.

Sonderarten der Zustellung

18. Zustellung im Ausland (§ 14 BVwZG)

(1) Bei Zustellungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, sind die Zustellungsersuchen den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen unmittelbar zu übersenden, soweit in den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen, können Zustellungsersuchen von der dafür zugelassenen inländischen Verwaltungsbehörde unmittelbar an die zuständige ausländische Behörde gerichtet werden.

(3) Folgende Zustellungsersuchen sind unter Hinweis auf diese Vorschrift stets dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zu übersenden:

a) Zustellungen an Deutsche, die als Angehörige einer Mission der Bundesrepublik Deutschland von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ganz oder teilweise befreit sind,
b) Zustellungen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung betreffen oder die die Sicherheit des Empfängers gefährden könnten,
c) Zustellungen, die durch Schutzmachtvertretungen für deutsche Interessen, die keine konsularischen Befugnisse übernommen haben, bewirkt werden sollen,
d) Zustellungen an nichtdeutsche Exterritoriale.

(4) Bei Zustellungsersuchen nach § 14 ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nichts anderes angeordnet ist.

(5) Kann im Ausland mangels bestehender Auslandsvertretungen (Schutzmachtvertretungen) oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so ist nach Nummer 19 Abs. 2 Buchstabe c zu verfahren, soweit kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.

19. Öffentliche Zustellung (§ 15 BVwZG)

(1) Von der öffentlichen Zustellung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn alle Möglichkeiten, ein Schriftstück auf andere Weise zuzustellen, versagen.

(2) Die öffentliche Zustellung ist nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 zulässig:

a) Zu § 15 Abs. 1 a):
Der Aufenthalt des Empfängers ist nicht schon deshalb unbekannt, weil die Behörde seine Anschrift nicht kennt; die Anschrift muß vielmehr allgemein unbekannt sein. Dies ist durch eine polizeiliche Bescheinigung oder auf sonstige Weise zu belegen. Die bloße polizeiliche Abmeldung kann nicht als ausreichend angesehen werden.

b) Zu § 15 Abs. 1 b):
Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor, wenn der exterritoriale Dienstherr nicht gestattet, daß seine Wohnung betreten wird, um das Schriftstück dem nicht exterritorialen deutschen oder ausländischen Hausgenossen zuzustellen. An die Exterritorialen selbst wird nach § 14 zugestellt.

c) Zu § 15 Abs. 1 c):
Die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist z. B. unausführbar, wenn es in dem betreffenden Gebietsteil an geordneten staatlichen Einrichtungen fehlt. Sie ist voraussichtlich erfolglos, u. a. bei Krieg; sie kann erfolglos sein bei Abbruch oder Fehlen diplomatischer und konsularischer Beziehungen, wenn nicht dessen ungeachtet Rechtshilfeverkehr besteht. Die Zustellung ist auch unausführbar bei Verweigerung der Rechtshilfe. Wenn die Verweigerung nicht amtsbekannt ist, kann sie nur durch einen mißlungenen Zustellungsversuch festgestellt werden.

(3) Wenn bei öffentlicher Zustellung die Anschrift des Empfängers bekannt ist und Postverbindung besteht, so soll ihm die öffentliche Zustellung und der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes mitgeteilt werden.

(4) Soweit einzelne Dienststellen die für den Aushang des zuzustellenden Schriftstücks allgemein bestimmte Stelle (§ 15 Abs. 2) noch nicht festgelegt haben, ist diese unverzüglich zu bestimmen und allen Bediensteten bekanntzugeben.

20. Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte (§ 16 BVwZG)

Die Zustellung nach § 16 Abs. 1 kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen von vornherein eine schriftliche Mitteilung entbehrlich erscheint. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 ist, daß ein Zeitverlust nicht in Kauf genommen werden kann.

21. Zustellungen im Besteuerungsverfahren (§ 17 BVwZG)

Hierfür finden die besonderen Anordnungen der Finanzverwaltung Anwendung.

Die nach § 17 gegebene Möglichkeit, Bescheide und Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren durch einfachen Brief zuzustellen, gilt seit dem 1. Januar 1967 auch bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben, z. B. Kanalbenutzungs-, Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren (§ 2 Satz 2 HessVwZG).

VI.

Schlußvorschriften

22. Verbrauch von vorhandenen Vordrucken

Die noch vorhandenen Vordrucke für „Empfangsbekenntnis- und Zustellungsnachweis" (vgl. Anlage 3 in StAnz. 1957 Seiten 658 und 659) können aufgebraucht werden.

23. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG) vom 24. 6. 1957 (StAnz. S. 653) in der Fassung der Änderungsvorschriften vom 23. 6. 1958 (StAnz. S. 775) und vom 8. 3. 1962 (StAnz. S. 388) werden aufgehoben.

24. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. 10. 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 3 n 02/13 — 1/67 — 1
In Vertretung:
gez. Dr. Wetzel

StAnz. 31/1967 S. 922

Aufdruck schwarz

Anlage 1

Postzustellungsauftrag

An
Postamt

Absender

.....

.....

.....

.....

.....
Postleitzahl

.....

.....

Aufdruck rot

Anlage 2a *)

Absender:

.....

.....
Postleitzahl

.....

An

Geschäfts-Nummer: .....

Anbei ein Formblatt zur
Zustellungsurkunde

Zustellvermerk:

Zugestellt am ..... **19**.....

.....
Postleitzahl

(Auf der Rückseite Tasche für Zustellungsurkunde)

*) Soweit notwendig, kann die Geschäfts-Nummer auch über der Anschrift angebracht werden, z. B. bei Schreiben der Anschrift durch eine Datenverarbeitungsanlage.
Gleichgestaltete Fensterbriefumschläge können verwendet werden.

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: **Anlage 2 b**

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Absender:

Abt.
Geschäftsnummer:
.....

An
.....
.....
..... Postleitzahl .....
.....

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu .....
..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und
..... Uhr ..... (Zeitangabe nur auf Verlangen) —,

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen])
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — **Empfänger — Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): ..... **selbst** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... **in Person** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Angestellte, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... **selbst nicht** angetroffen habe, dort de ..... **Gehilf** ..... — **Angestellten** — .... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten .... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden **ist** und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung .... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ....., übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** ..... —, nämlich de..... ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person **nicht** ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** ..... —, nämlich de..... ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	zu übergeben versucht und, da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

...., den ..... 19 .....
Postleitzahl

(Fortsetzung umseitig)

.....

Aufdruck schwarz

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an .....

Postleitzahl .....

(Straße und Hausnummer oder Postfach) .....

Das vorseitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu .....
heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... (Zeitangaben nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Vereinigungen]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite])
6. Niederlegung	da ich den — **Empfänger** — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — .... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden ..... zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

....., ..., den ..... 19 .....

Postleitzahl

.....

Anlage 3

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung einer mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Sendung (§ 5 Abs. 1 BVwZG):

(Bezeichnung der absendenden Dienststelle) (Aktenzeichen)	Empfänger: ....

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

....., den..... 19.....

.....

(Name der absendenden Behörde)

Anlage 4

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 BVwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen

abgesandt am .....

empfangen am .....

Sofort
zurück an:
(Name und Anschrift der absendenden Dienststelle)

.....
(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

Aufdruck schwarz

Anlage 5

Anzeige

über die Niederlegung eines Briefes mit Empfangsbekenntnis
(§ 11 Abs. 2 BVwZG)

für Herrn / Frau .....

habe ich heute einen Brief mit Empfangsbekenntnis

bei der Gemeindebehörde zu .....

bei der Polizeibehörde (Polizeidienststelle) zu .....

niedergelegt. Ich bitte, den Brief dort von heute ..... Uhr an abzuholen oder abholen zu lassen.

....., den ..... 19 ..

.....

Anlage 6

Vermerk

über die Verweigerung der Annahme einer mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung (§ 13 Abs. 2 BVwZG):

(Bezeichnung der absendenden Dienststelle) (Aktenzeichen)	Empfänger: ....

Da die Annahme der Sendung verweigert wurde, habe ich sie am .....

in ....., ... Straße Nr..... zurückgelassen.

....., den..... 19 .....

.....

Aufdruck schwarz

ANHANG

Richtlinien
für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin
Vom 13. Dezember 1966

Unter Bezugnahme auf Nummer 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz in der Fassung vom 13. Dezember 1966 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 240 vom 23. Dezember 1966) bitte ich, bei Zustellungen an Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) und des Sowjetsektors von Berlin folgende Richtlinien zu beachten:

1. Allgemeines:

Postsendungen aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) unterliegen erfahrungsgemäß einer stichprobenweise durchgeführten Postkontrolle durch sowjetzonale Behörden. Die Gefährdung von Empfängern ist bei Zustellungen besonders groß, weil amtliche Sendungen naturgemäß auffallen. Eine Gefährdung wird vor allem anzunehmen sein, wenn das zuzustellende Schriftstück Mitteilungen über Vermögenswerte oder Vermögensansprüche enthält, die die Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben oder geltend machen können. Auf Grund sowjetzonaler Vorschriften über den innerdeutschen Zahlungsverkehr könnten den Empfängern erhebliche Nachteile entstehen. Derartige Gefährdungen sind möglichst von vornherein zu vermeiden. Bei Außerachtlassung der in solchen Fällen gebotenen Sorgfalt kann sonst eine Schadensersatzpflicht für die beteiligten Bediensteten eintreten (BGH, Urteil vom 17. Dezember 1963 — VI ZR 200/62 — NJW 1964 S. 650). Bevor die Behörde eine Zustellung vornimmt, hat sie daher stets im Einzelfall zu prüfen, ob der Zustellungsempfänger durch die Zustellung gefährdet werden kann. Wenn eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, hat die Behörde in geeigneter und den Betroffenen nicht gefährdender Form auf die Bestellung eines in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten hinzuwirken. Soweit sich dies als unmöglich erweist, ist zu prüfen, ob mit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 2 BGB oder nach § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz vom 7. August 1952 BGBl. I S. 407) geholfen werden kann.

2. Unmittelbare Zustellungen:

In die SBZ und in den Sowjetsektor von Berlin darf unmittelbar nur zugestellt werden, wenn es nach dem Sachverhalt unbedenklich erscheint. Der Auftrag ist der Post nicht in dem Umschlag nach Muster Anlage 1, sondern nach Muster Anlage 2a zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG zu übergeben. Auf dem Umschlag ist die Anschrift der Person anzugeben, der zugestellt werden soll. Auf der linken Hälfte der Anschriftseite sind Name, Anschrift und Geschäftsnummer der zustellenden Behörde anzuführen. An den Umschlag ist eine vorbereitete Postzustellungsurkunde nach Muster Anlage 2b haltbar zu befestigen (vgl. Verfügung Nummer 596/1964 des BMP — Amtsblatt BMP Nummer 132 vom 17. November 1964 —).

3. Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte:

Soweit eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin wegen Gefährdung der Empfänger nicht in Betracht kommt, die Zustellung aber zwingend notwendig ist, hat die Behörde darauf hinzuwirken, daß die Betroffenen einen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Häufig werden bereits die am Verfahren Beteiligten eine geeignete Person benennen können, die gebeten werden kann, sich mit dem Betroffenen in der SBZ oder in dem Sowjetsektor von Berlin in geeigneter und nicht gefährdender Form in Verbindung zu setzen, um eine Zustellungsvollmacht zu erlangen. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Behörde zu prüfen, ob durch ein formloses Schreiben die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten angeregt werden kann. Der Inhalt eines solchen Schreibens bedarf der sorgfältigen Abwägung, da einerseits der Betroffene im notwendigen Umfang unterrichtet, andererseits jede unnötige Darstellung seiner Ansprüche unterbleiben muß. Form und Stil des Schreibens sind persönlich zu halten; dazu gehören auch eine Anrede und eine allgemeine Schlußformel. Es ist ein neutraler Briefbogen und ein undurchsichtiger, neutraler, weißer Umschlag zu verwenden, die keine Aufdrucke oder sonstige Hinweise auf die absendende Stelle tragen dürfen. Als Absender ist ohne Amts- oder Dienstbezeichnung die Privatanschrift eines Behördenbediensteten, der damit einverstanden ist, anzugeben, keinesfalls die Straßenanschrift der Behörde oder ein Postfach. Die Absenderangabe ist stets erforderlich, weil Briefe ohne diese Angaben auffallen und von den sowjetzonalen Behörden regelmäßig als verdächtig überprüft werden. Anschrift und Absenderangabe sind mit der Hand zu schreiben. Der Brief ist mit Briefmarken, nicht mit einer Freistempelmaschine freizumachen.

Ein solches Verfahren schließt zwar nicht jegliche Gefährdung der Betroffenen aus, sie dürfte aber geringer sein als bei Zustellungen, bei denen die amtliche Herkunft nach außen ersichtlich ist.

4. Zustellung an Abwesenheitspfleger:

Läßt sich die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht erwirken oder erscheint dies untunlich, so ist zu prüfen, ob die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Abs. 2 BGB oder § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz vom 7. August 1952 BGBl. I S. 407) herbeigeführt werden kann.

Die Voraussetzungen des § 1911 Abs. 2 BGB dürften bei Bewohnern der SBZ oder des Sowjetsektors von Berlin in der Regel vorliegen. Ihnen ist eine Reise in die Bundesrepublik Deutschland im Normalfall nicht möglich. Sie können ihre Vermögensangelegenheiten gegenüber Behörden vielfach ohne Gefährdung ihrer Person nicht ihren Interessen entsprechend brieflich wahrnehmen. An der Wahrnehmung ihrer Interessen durch Bevollmächtigung einer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wohnenden Person werden sie als verhindert anzusehen sein, wenn von der Anregung, einen Bevollmächtigten zu bestellen, als untunlich abgesehen wird oder eine solche Anregung erfolglos bleibt. Häufig wird ein Betroffener einer solchen Anregung nicht nachkommen, weil er bei einem Schriftwechsel mit einem Bewohner der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Kontrollmaßnahmen sowjetzonaler Behörden rechnen muß.

Falls gleichwohl § 1911 Abs. 2 BGB — abgesehen vom Fürsorgebedürfnis — nicht anwendbar erscheint, ist eine Pflegerbestellung nach § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz zu prüfen. Nach dieser Vorschrift ist eine Pflegerbestellung bereits dann zulässig, wenn die Verbindung mit dem Aufenthaltsort des Betroffenen derart erschwert ist, daß er seine Angelegenheiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht ordnungsgemäß besorgen kann. Diese Voraussetzung dürfte nur in seltenen Fällen zu verneinen sein, da jeder Hinweis auf im Bundesgebiet belegenes Vermögen eines Bewohners der SBZ oder des Sowjetsektors von Berlin diesen in die Gefahr schwerster Bestrafung bringen kann.

Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 Absatz 2 BGB oder nach § 10 Zuständigkeitsergänzungsgesetz setzt zusätzlich ein Fürsorgebedürfnis für den Betroffenen voraus. Das Fürsorgebedürfnis dürfte durch die Notwendigkeit gegeben sein, eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin zu vermeiden, besonders um die Vermögensrechte des Betroffenen zu wahren.

5. Öffentliche Zustellung:

Soweit eine Zustellung in die SBZ oder in den Sowjetsektor von Berlin wegen einer denkbaren Gefährdung der Betroffenen nicht in Betracht kommt, sollten auch die Vorschriften über die öffentliche Zustellung nicht angewendet werden. Auch eine öffentliche Zustellung kann eine Gefährdung des in der SBZ oder im Sowjetsektor von Berlin lebenden Empfängers mit sich bringen. Mit der Überwachung der Anschlagtafeln der Gerichte und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) durch sowjetzonale Agenten muß gerechnet werden.

769

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes

Das nachstehende Verwaltungsabkommen gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VII 82 — 93 b 06/01 — 347/67
StAnz. 31/1967 S. 932

*

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes

Die Bundesregierung,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
und

die Regierung des Landes Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

die Regierung des Freistaates Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

der Senat von Berlin,
vertreten durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,

die Regierung des Landes Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

die Regierung des Landes Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

die Regierung des Saarlandes,
vertreten durch den Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau,

die Regierung des Landes Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen folgendes

Verwaltungsabkommen

über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306):

§ 1

Ministerkonferenz für Raumordnung

(1) Für die Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes wird eine Ministerkonferenz für Raumordnung gebildet.

(2) Mitglieder der Ministerkonferenz sind der für die Raumordnung zuständige Bundesminister und der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister (Senator, Ressortchef) eines jeden Landes. Ein Mitglied wird im Falle der Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten.

(3) Die Ministerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Hauptausschuß

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen der Ministerkonferenz wird ein Hauptausschuß gebildet. Die Ministerkonferenz kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Hauptausschuß besteht aus den für die Raumordnung und Landesplanung fachlich zuständigen leitenden Beamten (Abteilungsleiter), in dem für die Raumordnung zuständigen Bundesministerium und in den obersten Landesplanungsbehörden der Länder.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses und sein Stellvertreter werden von der Ministerkonferenz aus den Mitgliedern des Hauptausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Verfahren

(1) Die Ministerkonferenz für Raumordnung soll ihre Beratungen mit einer Empfehlung abschließen.

(2) Jedes Mitglied der Konferenz kann verlangen, daß eine von ihm bezeichnete Angelegenheit nach § 8 des Raumordnungsgesetzes von der Konferenz behandelt wird. Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz soll die Beratung möglichst innerhalb von drei Monaten nach Erhebung des Widerspruchs abgeschlossen sein.

(3) Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Meinungsbildung schriftlich herbeigeführt werden, es sei denn, daß ein Mitglied eine mündliche Beratung beantragt.

(4) Im übrigen beschließt die Ministerkonferenz eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, insbesondere die Beteiligung anderer Ressorts des Bundes und der Länder, sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Ministerkonferenz und des Hauptausschusses geregelt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Dauer

Das Verwaltungsabkommen tritt am 15. Juni 1967 in Kraft und wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht eine der Regierungen spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eine Änderung oder Ergänzung des Abkommens beantragt hat.

Für die Bundesregierung:
gez. L ü c k e
Bonn, den 29. Mai 1967

Für die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
gez. K r a u s e
Stuttgart, den 1. Juni 1967

Für die Regierung des Freistaates Bayern:
gez. G o p p e l
München, den 7. Juni 1967

Für den Senat von Berlin:
gez. Rolf S c h w e d l e r
Berlin, den 1. Juni 1967

Für den Senat der freien Hansestadt Bremen:
gez. D e h n k a m p
Bremen, den 31. Mai 1967

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:
gez. H. W e i c h m a n n
Hamburg, den 1. Juni 1967

Für die Regierung des Landes Hessen:
gez. S c h n e i d e r
Wiesbaden, den 12. Juni 1967

Für die Regierung des Landes Niedersachsen:
gez. B e n n e m a n n
Hannover, den 9. Juni 1967

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen:
gez. H e i n z K ü h n
Düsseldorf, den 24. Mai 1967

Für die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz:
gez. A l t m e i e r
Mainz, den 30. Mai 1967

Für die Regierung des Saarlandes:
gez. B u l l e
Saarbrücken, den 29. Mai 1967

Für die Regierung des Landes Schleswig-Holstein:
gez. Dr. L e m k e
Kiel, den 31. Mai 1967

770

Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch Island

Die isländische Regierung hat für Deutsche, die sich nicht länger als 3 Monate in Island aufhalten wollen und dort keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen beabsichtigen, den Paßzwang aufgehoben. Für die Einreise nach Island genügt unter den genannten Voraussetzungen ein gültiger Personalausweis.

Ich bitte, dies in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort „Island" hinter „D frei" zusätzlich zu vermerken.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 31/1967 S. 933

771

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber über drei roten Sparren je ein rechtsgewendeter Mohrenkopf, im Schildfuß ein rotes sechsspeichiges Mainzer Rad."

Wiesbaden, 17. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 31/1967 S. 933

772

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Somborn im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Somborn im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber ein gradarmiges schwarzes Tatzenkreuz, kreuzweise belegt mit einem blauen Schlüssel und einem blauen Schwert."

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 31/1967 S. 933

Der Hessische Minister der Finanzen

773

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 242 für den Sachgebietsleiter Steuerrat Helmut Blum, geb. am 27. 4. 1924, ausgestellt am 25. 9. 1961 von dem Finanzamt Frankfurt (Main)-Taunustor auf den Steueramtmann Helmut Blum, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 7 — I A 21
StAnz. 31/1967 S. 933

774

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 16. März 1967:

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 31. Mai 1967 — StAnz. 1967 S. 710

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Mai 1967 mit

a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
b) der Gewerkschaft der Polizei
c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes
d) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum obigen Tarifvertrag geschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 16. März 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 32
StAnz. 31/1967 S. 933

775

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. 6. 1967 (StAnz. S. 779) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
		Regierungsbezirk Darmstadt	
2672	Büdingen	Rinderbügen	15. 7. 1967

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — IV B 3
StAnz. 31/1967 S. 933

Der Hessische Kultusminister

776

Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 19. 6. 1967 — H II 1 — 490/9 — 448 — (StAnz. S. 830)

Ziffer 8. der Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 19. 6. 1967 erhält vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab nachstehende Fassung:

„8.

(1) Die Gebühren und Kosten werden nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 151) durch die zuständigen Finanzämter beigetrieben wenn der Schuldner mit der Zahlung in Verzug ist.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes."

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 490/9 — 454
StAnz. 31/1967 S. 933

777

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3141 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3141 in der Gemarkung Schletzenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3141 in der Gemarkung Schletzenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken

von km 7,502 neu = alt
bis km 8,479 neu (= km 8,587 alt) = 0,977 km
von km 8,485 neu (= km 8,593 alt)
bis km 9,139 neu (= km 9,545 alt) = 0,654 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom. 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3141 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3141

von km 7,502 alt = neu
bis km 8,587 alt (= km 8,479 neu) = 1,085 km
von km 8,593 alt (= km 8,485 neu)
bis km 9,545 alt (= km 9,139 neu) = 0,952 km

verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 8,075 alt (Ortsmitte Schletzenhausen)
bis km 8,587 alt (= km 8,479 neu) = 0,512 km
von km 8,593 alt (= km 8,485 neu)
bis km 9,120 alt (Ortsmitte Gersrod) = 0,527 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecken der Kreisstraße 81 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§§ 5, 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 7,563 alt bis km 8,075 alt = 0,512 km
von km 9,120 alt bis km 9,433 alt = 0,313 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schletzenhausen über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 7,502 alt = neu
bis km 7,563 alt = 0,061 km
von km 9,433 alt
bis km 9,545 alt (= km 9,139 neu) = 0,112 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 7. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 31/1967 S. 934

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

778

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Juni 1967 (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 243 991

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Übertrg. Kinderlähmung: insgesamt	Übertrg. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Paratyphus A und B	Ruhr: Bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Tetanus	Malaria	Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	11	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	94	—	—	—	2	5	36	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	47	—	—	—	1	—	24	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	7	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	109	1	—	—	3	4	42	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	20	—	—	—	—	1	—	4	1	—	2	1	250	1	—	—	6	9	102	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, den 15. 7. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. 31/1967 S. 934

779

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juni 1967 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/166** — Tarifvertrag Nr. 221 vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung für die unter die Sondervereinbarung für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen fallenden Arbeiter.

   Tarifvertragsparteien:

   Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

2. **Nr. 201/128** — Tarifvertrag Nr. 222 vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung für die in den Forstbetrieben und den forstlichen Nebenbetrieben der Städte Frankfurt/M., Offenbach/M. und Wiesbaden beschäftigten Waldarbeiter.

   Tarifvertragsparteien:

   Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

3. **Nr. 305/136** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die Angestellten der Grube Malapertus und der Sandgrube Ortenberg der Buderus'schen Eisenwerke, Wetzlar/Lahn.

   Tarifvertragsparteien:

   Firma Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, und IG Bergbau und Energie, Bochum.

4. **Nr. 306/217** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über die „regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten" der Technischen Angestellten unter Tage und der Technischen Betriebsangestellten über Tage im Kali- u. Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 15. 4. 1965.

5. **Nr. 306/218** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages betr. Arbeitsordnung für die Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen und Süd-Baden vom 20. 8. 1956.

   Zu 4. und 5. Tarifvertragsparteien:

   Kaliverein e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Bergbau.

6. **Nr. 402/68** — Manteltarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge.

7. **Nr. 402/69** — Lohntarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1967 — (Lohnausgleich) sowie Entgelte für die Lehrlinge.

8. **Nr. 402/70** — Manteltarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge.

9. **Nr. 402/71** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.

10. **Nr. 402/72** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für alle Arbeitnehmer betr. Einzug der Gewerkschaftsbeiträge.

    Zu 6. bis 10. abgeschlossen mit der IG Chemie - Papier - Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Pl. 6.

11. **Nr. 402/73** — Manteltarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge.

12. **Nr. 402/74** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.

13. **Nr. 402/75** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die Arbeitnehmer betr. Einzug der Gewerkschaftsbeiträge.

    Zu 11. bis 13. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.

14. **Nr. 402/76** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.

    Zu 6. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.

    Zu 6. bis 14. Tarifvertragsparteien:

    Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Margasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

15. **Nr. 408/66** — Tarifvertrag vom 26. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — betr. Arbeitszeitkürzung, Löhne, Urlaub und Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer.

16. **Nr. 408/67** — Protokollnotiz vom 26. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — betr. Gehaltserhöhung und zusätzliches Urlaubsgeld für die Angestellten.

    Zu 15. und 16. betr. Arbeitnehmer der Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen.

    Zu 15. und 16. Tarifvertragsparteien:

    Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen (Hessen), und IG Chemie - Papier - Keramik, Bezirksleitung Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.

17. **Nr. 409/188** — Tarifvertrag vom 21. 4. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — über die vollkontinuierliche Arbeitsweise für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in Betrieben in der Bundesrepublik, die vollautomatisch Hohlglas erzeugen oder vollautomatisch Glasfaser herstellen.

    Tarifvertragsparteien:

    Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf, Couvenstraße 4, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.

18. **Nr. 409f/78** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — über die Verkürzung der Arbeitszeit.

19. **Nr. 409f/79** — Lohntarifvertrag vom 5. 4. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.

    Zu 18. und 19. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie (Herstellung und Veredelung) in der Bundesrepublik.

    Zu 18. und 19. Tarifvertragsparteien:

    Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstraße 60, und IG Chemie - Papier - Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.

20. **Nr. 705/152** — Lohntarifvertrag vom 30. 5. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks in der Bundesrepublik und West-Berlin.

    Tarifvertragsparteien:

    Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und IG Metall — Vorstand, Frankfurt/M.

21. **Nr. 1103l/52** — Manteltarifvertrag vom 10. 3. 1967 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Neufassung des MTV vom 11. 4. 1963).

22. **Nr. 1103l/53** — Manteltarifvertrag vom 10. 3. 1967 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge (Neufassung des MTV vom 12. 8. 1959).

Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der Wachsindustrie in Fulda und Umgebung.

Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Chemie - Papier - Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

23. **Nr. 1200/240** — Urlaubsabkommen vom 11. 11. 1966 — gültig ab 1. 1. 1967.

24. **Nr. 1200/239** — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1966 — gültig ab 1. 12. 1966.

Zu 23. und 24. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Strickerhandwerks in der Bundesrepublik, ausgenommen die Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, Regierungsplatz 542, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.

25. **Nr. 1200/241** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1967 betr. Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 28. 6. 1965, pauschale Lohnnachzahlung sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage.

26. **Nr. 1200/242** — Lohntarifvertrag vom 1. 3. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967.
Zu 25. und 26. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.

Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., Blittersdorffplatz 37, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.

27. **Nr. 1303/119** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß, Frankfurt M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

28. **Nr. 1400/133** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1967 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:

Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

29. **Nr. 1902c/13** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die Arbeitnehmer der Konditoreien und Cafés im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband der selbständigen Konditoren Hessens, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

30. **Nr. 1904b/55** — Lohntarifvertrag vom 18. 5. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

31. **Nr. 1904b/56** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 30. und 31. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

32. **Nr. 1904b/57** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.

Zu 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., dieser zugleich im Auftrage des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Sckokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

33. **Nr. 1900/43** — Tarifvertrag vom 23. 3. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen.

34. **Nr. 1913i/74** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1967 — gültig ab 1. 5. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister der Mineralbrunnen im Lande Hessen.

35. **Nr. 1913/108** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister (Gehalt, Arbeitszeitverkürzung).
zu 33. bis 35. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

36. **Nr. 1913/106** — Lohntarifvertrag vom 23. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitverkürzung).

37. **Nr. 1913/107** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister (Gehalt, Arbeitszeitverkürzung).
Zu 35. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.

38. **Nr. 1905d/92** — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

39. **Nr. 1905d/93** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
Zu 38. und 39. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.

40. **Nr. 1913c/26** — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1967 — gültig ab 26. 5. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

41. **Nr. 1913c/27** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.
Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
Zu 36. bis 41. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt/M.

Zu 33. bis 41. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

42. **Nr. 1913c/24** — Manteltarifvertrag vom 11. 11. 1966 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1966.

43. **Nr. 1913c/25** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 (Gruppenplan, Gehalt, Lehrlingsentgelte).

Zu 42. und 43. betr. Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Hefewerke GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg-Wandsbek, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

44. **Nr. 1914c/63** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 5. 1962 (Urlaubsgeld, Verlängerung der Laufzeit) und über die Weitergeltung des Lohntarifvertrages vom 27. 1. 1966 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:
Verband der deutschen Rauchtabakindustrie, Fachverband Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

45. **Nr. 2000/406** — Tarifvertrag vom 31. 3. 1967 betr. Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1968 sowie Akkordarbeit.

46. **Nr. 2000/407** — Tarifvertrag vom 31. 3. 1967 betr. Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 6. 7. 1965, Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich.

47. **Nr. 2000/408** — Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 45. bis 47. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Lehrlinge der Schirmindustrie in der Bundesrepublik.

Zu 45. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Frankfurt (Main), Blittersdorffplatz 37, und Gewerkschaft Textil—Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.

48. **Nr. 2007a/72** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie in der Bundesrepublik vom 8. 4. 1963 (Urlaub und Urlaubsvergütung für die Heimarbeiter).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

49. **Nr. 2100/571** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1967 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

50. **Nr. 2100/572** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1967 — für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 49. und 50. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

51. **Nr. 2100/573** — Bezirkslohntarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 4./1. 7./1. 9. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der IG Bau - Steine - Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 69/77.
Zu 49. bis 51. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Lande Hessen.

Zu 49. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wöhlerstr. 3—5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., Wolfsgangstraße 16, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

52. **Nr. 2100/574** — Tarifvertrag vom 30. 5. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, Salierstraße 6, und IG Bau - Steine - Erden, Bezirk Hessen.

53. **Nr. 2100/575** — Tarifvertrag vom 30. 5. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau - Steine - Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

54. **Nr. 2100/576** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau - Steine - Erden, Bezirk Hessen.

55. **Nr. 2102e/39** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1967 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1967 — betr. Löhne und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks in der Bundesrepublik — ohne Bayern und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1, und IG Bau - Steine - Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.

56. **Nr. 2102m/33** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1967 für die gewerblichen Arbeitnehmer betr. Beitritt zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.

57. **Nr. 2102m/34** — Bundeslohntarifvertrag vom 14. 3. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

58. **Nr. 2102m/35** — Tarifvertrag vom 7. 6. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — betr. Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
Zu 56. bis 58. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes in der Bundesrepublik — ohne Hamburg.

Zu 56. bis 58. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Bahnstr. 66, und IG Bau - Steine - Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.

59. **Nr. 2500/122** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — über die Weitergeltung des Zusatztarifvertrages vom 9. 11. 1965 zum Lohntarifvertrag für den hessischen Einzelhandel vom 13. 9. 1965 betr. Löhne für die Arbeiter im Tankstellen- und Garagengewerbe.

60. **Nr. 2500/123** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — über die Weitergeltung und Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 13. 9. 1965.
Zu 59. und 60. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

61. **Nr. 2500/124** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — über die Weitergeltung und Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 13. 9. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main), sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 60. und 61. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen.

Zu 59. bis 61. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

62. **Nr. 2501b/213** — Änderungsvereinbarung vom 21. 6. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Anlage des GEG-Gehaltsabkommens für die technischen Angestellten in den GEG-Betriebsstellen vom 13. 5. 1966 (Gehälter für die Angestellten der Weinkellerei Rüdesheim).

63. **Nr. 2501b/214** — Änderungsvereinbarung vom 24. 6. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens für die GEG-Betriebsstellen vom 13. 5. 1966 (Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Weinkellerei Rüdesheim).

Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

64. **Nr. 2701/253** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1967 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964 (u. a. Urlaub).

65. **Nr. 2701/254** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 64. und 65. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

66. **Nr. 2701/255** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964 (u. a. Urlaub).

67. **Nr. 2701/256** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 5. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge.

Zu 66. und 67. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf.

68. **Nr. 2701/257** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

69. **Nr. 2701/258** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

Zu 64. bis 69. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes in der Bundesrepublik.

Zu 64. bis 69. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

70. **Nr. 2701/260** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer des privaten Bausparkassengewerbes in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Beamtenheimstättenwerk, Gemeinn. Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln; Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; Deutsche Union, Bausparkasse AG, Dortmund; Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Neue Heimstatt, Bauspar-Aktienges., München; Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg; Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, sowie Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover/Bielefeld, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

71. **Nr. 2701/261** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) e. V., Bonn, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

72. **Nr. 2701/259** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1966/1. 3. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 8. 1961 i. d. F. vom 15. 3. 1965 und Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

73. **Nr. 2701/262** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1967 — gültig ab 1. 1. 1966/1. 3. 1967 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 8. 1961 i. d. F. vom 15. 3. 1965 und Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Berufsverband der Bankangestellten, Düsseldorf.

74. **Nr. 2701/263** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

75. **Nr. 2701/264** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1967 — gültig ab 1. 3. 1967 — sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

Zu 72. bis 75. betr. Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in der Bundesrepublik.

Zu 72. bis 75. Tarifvertragsparteien:

Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

76. **Nr. 2702c-1/267** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1966 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1965/1. 1. 1966 — über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an die Arbeiter der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in Hessen, Bremen und Rheinland-Pfalz.

77. **Nr. 2702c-1/268** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 6. 5. 1966 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an die Arbeiter der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in Bayern, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

78. **Nr. 2702c-2/121** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — über die Eingruppierung der Angestellten der Innungskrankenkassen in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

79. **Nr. 2702c-3/23** — Manteltarifvertrag für die Angestellten (BAT/Landkrankenkassen) vom 1. 11. 1961 — gültig ab 1. 4. 1961.

80. **Nr. 2702c-3/24** — Erster Tarifvertrag vom 1. 7. 1962 — gültig ab 1. 4. 1961 — zur Änderung und Ergänzung des BAT.

81. **Nr. 2702c-3/25** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1962 — gültig ab 1. 1. 1963 — über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.

82. **Nr. 2702c-3/26** — Tarifvertrag vom 26. 4. 1963 — gültig ab 1. 1. 1963 — zur Änderung und Ergänzung des BAT (Umstellung des Urlaubsjahres).

83. **Nr. 2702c-3/27** — Zweiter Tarifvertrag vom 1. 6. 1963 — gültig ab 1. 7. 1962 1. 5. 1963 — zur Änderung und Ergänzung des BAT.

84. **Nr. 2702c-3/28** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1963 — gültig ab 1. 4. 1963 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.

85. **Nr. 2702c-3/29** — Dritter Tarifvertrag vom 24. 1. 1964 — gültig ab 1. 5. 1963 1. 4. 1964 — zur Änderung und Ergänzung des BAT (u. a. Arbeitszeitverkürzung).

86. **Nr. 2702c-3/30** — Vierter Tarifvertrag vom 1. 8. 1964 — gültig ab 1. 7. 1964 — zur Änderung und Ergänzung des BAT.

87. **Nr. 2702c-3/31** — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Angestellten vom 1. 1. 1965 — gültig ab 1. 1. 1965 (Gehalt, Überstundenvergütungen, Manteländerungen).

88. **Nr. 2702c-3/32** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1965 — gültig ab Weihnachten 1964 — über die Gewährung einer laufenden Zuwendung an die Angestellten.

89. **Nr. 2702c-3/33** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1965 — gültig ab 1. 1. 1965 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.

90. **Nr. 2702c-3/34** — Fünfter Tarifvertrag vom 1. 9. 1965 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1965 — über die Wiederinkraftsetzung und Änderung des BAT (u. a. Ortszuschlag, Urlaubsdauer) sowie Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 1. 1. 1965.

91. **Nr. 2702c-3/35** — Sechster Tarifvertrag vom 1. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — zur Änderung und Ergänzung des BAT.

92. **Nr. 2702c-3/36** — Tarifvertrag I vom 26. 7. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966 — über die Eingruppierung der Angestellten — Anlage 1a zum BAT.

93. **Nr. 2702c-3/37** — Siebenter Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1966 — zur Änderung und Ergänzung des BAT und der Anlage 1a zum BAT.

94. **Nr. 2702c-3/38** — Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Angestellten vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1966.

95. **Nr. 2702c-3/39** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/LKK).

Zu 79. bis 95. betr. Arbeitnehmer der Landkrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.

Zu 79. bis 95. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Landkrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V. sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

96. **Nr. 2702c-6/203** — Tarifvertrag vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages (BAT) für die Angestellten (u. a. Sterbegeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

97. **Nr. 2702c-6/202** — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 2. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (Sterbegeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

Zu 96. und 97. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe in der Bundesrepublik — mit Ausnahmen.

Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

98. **Nr. 2702c-6a/625** — Tarifvertrag Nr. 157 vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.

99. **Nr. 2702c-6a/626** — Tarifvertrag Nr. 157 vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 10. 1966 — abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.

100. **Nr. 2702c-6a/627** — Tarifvertrag Nr. 157 vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

101. **Nr. 2702c-6a/628** — Tarifvertrag Nr. 157 vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.

102. **Nr. 2702c-6a/629** — Tarifvertrag Nr. 157 vom 1. 4. 1967 — gültig ab 1. 10. 1966 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstraße 7.

Zu 98. bis 102. betr. 13. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (§ 33 Abs. 4 und 5 — Erhöhung der Erschwerniszulagen).

103. **Nr. 2702c-6a/630** — Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

104. **Nr. 2702c-6a/631** — Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 99.

105. **Nr. 2702c-6a/632** — Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 100.

106. **Nr. 2702c-6a/633** — Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 101.

107. **Nr. 2702c-6a/634** — Tarifvertrag Nr. 159 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.

Zu 103. bis 107. betr. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die von der BfA übernommenen Arbeitnehmer — Ergänzung des Versorgungs-TV vom 25. 1. 1967.

108. **Nr. 2702c-6a/635** — Tarifvertrag Nr. 161 vom 10. 5. 1967 — gültig ab. 1. 11. 1966/1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

109. **Nr. 2702c-6a/636** — Tarifvertrag Nr. 161 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 99.

110. **Nr. 2702c-6a/637** — Tarifvertrag Nr. 161 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands sowie dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.

111. **Nr. 2702c-6a/638** — Tarifvertrag Nr. 161 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966/1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.

Zu 108. bis 111. betr. 14. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (u. a. Sterbegeld).

112. **Nr. 2702c-6a/639** — Tarifvertrag Nr. 162 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.

113. **Nr. 2702c-6a/640** — Tarifvertrag Nr. 162 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 99.

114. **Nr. 2702c-6a/641** — Tarifvertrag Nr. 162 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 100.

Zu 112. bis 114. betr. 5. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (Sterbegeld).

115. **Nr. 2702c-6a/642** — Tarifvertrag Nr. 164 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

116. **Nr. 2702c-6a/643** — Tarifvertrag Nr. 164 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 99.

117. **Nr. 2702c-6a/644** — Tarifvertrag Nr. 164 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 110.

118. **Nr. 2702c-6a/645** — Tarifvertrag Nr. 164 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.

Zu 115. bis 118. betr. Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 (Neuregelung der Grundvergütungen für Angestellte der Anlage 1 b).

119. **Nr. 2702c-6a/646** — Tarifvertrag Nr. 163 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.

120. **Nr. 2702c-6a/647** — Tarifvertrag Nr. 163 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 99.

121. **Nr. 2702c-6a/648** — Tarifvertrag Nr. 163 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 110.

122. **Nr. 2702c-6a/649** — Tarifvertrag Nr. 163 vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.

Zu 119. bis 122. betr. 1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 87 über die Rechtsverhältnisse der Verwaltungsangestellten-Lehrlinge vom 30. 7. 1962.

Zu 98. bis 122. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.

Zu 98. bis 122. Tarifvertragsparteien:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

123. **Nr. 2702c-7/128** — Tarifvertrag vom 20. 4./10. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — betr. Einstufungsrichtlinien für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse in der Bundesrepublik — Anlage 5 zum EKT.

Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 100, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldtstr. 12—14.

124. **Nr. 2702c-13/146** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 16. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in der Bundesrepublik (Anlage 5 Tätigkeitsmerkmale).

Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg 1, Steindamm 106, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldtstr. 12—14.

125. **Nr. 2702c-15/164** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 8. 5. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse in der Bundesrepublik (Anlage 5 Tätigkeitsmerkmale) nebst Protokollnotiz.

Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg 6, Schäferkampfsallee 16, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Arnswaldstraße Nr. 12—14.

126. **Nr. 2808/128** — Tarifvertrag Nr. 218 vom 1. 12. 1966 — gültig ab 1. 12. 1966 — für die Angestellten im feuerwehrtechnischen Dienst der Flughafen Frankfurt/M. Akt.-Ges. betr. Mantel- und Gehaltsbestimmungen.

Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

127. **Nr. 2808/129** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 12. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

128. **Nr. 2808/130** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 11. 1966 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 1. 1964.

Zu 127. und 128. betr. Angestellte der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) in der Bundesrepublik.

Zu 127. und 128. Tarifvertragsparteien:
Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative, vertreten durch die Bezirksleitung Deutschland, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

129. **Nr. 2808/131** — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 13. 4. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1967 — für die Arbeitnehmer der Gehaltsgruppen A—G der British European Airways in Deutschland in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage sowie Anhang zum MTV Nr. 1 (Gehälter und Schichtzulagen) und Anlage betr. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland, Hamburg-Fuhlsbüttel, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.

130. **Nr. 2808/132** — Tarifvertrag vom 2. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 7 für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG in der Bundesrepublik vom 31. 12. 1965.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

131. **Nr. 3000A/233** — Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 24. 5. 1967 — gültig ab 1. 5. 1967 — zum Anhang B des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik — TV AL II — vom 16. 12. 1966 betr. Teil III (Lohntarif B, Gehaltstarif B) und Teil IV (Schlußvorschriften) für Arbeitnehmer in EES-Fertigungsbetrieben der US-Stationierungsstreitkräfte.

Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

132. **Nr. 3001/1306** — Tarifvertrag vom 6. 3. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).

133. **Nr. 3001/1313** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sparkassendienst).

Zu 132. und 133. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

134. **Nr. 3001/1316** — Anschlußtarifvertrag vom 19. 6. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G) vom 6. 3. 1967, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.

Zu 132. bis 134. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.

Zu 132. bis 134. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

135. **Nr. 3001/1304 — 3001a/901** — Anschlußtarifvertrag vom 9. 5. 1967 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestellten vom 1. 7. 1966 und des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter — Bundesverband e. V.

136. **Nr. 3001/1305 — 3001a/902** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten im Bereich der VKA und der Anlage 1b zum BAT für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gesundheitswesen) sowie über die Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. 1. 1962.

137. **Nr. 3001/1307 — 3001a/903** — Sechzehnter Tarifvertrag vom 1. 1. 1967 — gültig ab 1. 4. 1. 8. 1. 10. 1966/1. 1/1. 4. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.

Zu 136. und 137. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

138. **Nr. 3001/1309 — 3001a/907** — Anschlußtarifvertrag vom 26. 4. 1967 zur Übernahme des Fünfzehnten Tarifvertrages vom 29. 11. 1966 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.

139. **Nr. 3001/1310 — 3001a/908** — Anschlußtarifvertrag vom 9. 5. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 4. 11. 1966 und des Fünfzehnten Tarifvertrages vom 29. 11. 1966 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.

140. **Nr. 3001/1311 — 3001a/909** — Anschlußtarifvertrag vom 17. 5. 1967 zur Übernahme des Fünfzehnten Tarifvertrages vom 29. 11. 1966 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.

141. **Nr. 3001/1314 — 3001a/911** — Anschlußtarifvertrag vom 9. 6. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 4. 11. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund e. V.

142. **Nr. 3002a/225** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 3. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege vom 1. 1. 1967, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Vorstand.

Zu 135. bis 142. betr. Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik.
Zu 135. bis 142. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

143. **Nr. 3001/1308 — 3001a/906** — Anschlußtarifvertrag vom 24. 4. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966, abgeschlossen mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter — Bundesverband e. V.

144. **Nr. 3001/1312 — 3001a/910** — Anschlußtarifvertrag vom 17. 5. 1967 zur Übernahme des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. 3. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund e. V.

Zu 143. und 144. betr. Angestellte des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik.

Zu 143. und 144. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

145. **Nr. 3001/1315 — 3001a/912** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 5. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 1. 2. 1967 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Angestellten des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Länder und der Gemeinden in der Bundesrepublik vom 15. 12. 1965.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

146. **Nr. 3001a/904** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 3. 1967 — gültig ab 1. 8. 1966/1. 1./1. 4. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des MTB II für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

147. **Nr. 3001a/905** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zur Ergänzung des Teils III Abschn. G der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten des Bundes in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte auf Docks und auf der Hubinsel „Barbara" im Bereich des Bundesministers der Verteidigung).

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

148. **Nr. H-409f/80** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Gablonzer Industrie (Hersteller von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art; Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art) in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 5. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 102 vom 6. 6. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.

149. **Nr. H-700/432** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 4. 1967 — gültig ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. 5. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

150. **Nr. H-1200/243** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 4. 1967 — gültig ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung im BAnz. folgenden Monats —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 105 vom 9. 6. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren.

151. **Nr. H-2000/409** — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Dienstbekleidung vom 16. 3. 1967 — gültig ab dem Tage nach der Veröffentlichung im BAnz. —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 3. 6. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.

152. **Nr. H-2000/410** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 27. 4. 1967 — gültig ab 1. 6. 1967 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 107 vom 13. 6. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind n u r bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. 7. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 2 — 2607

StAnz. 31/1967 S. 935

780

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Der Kammervorstand der Landesapothekerkammer Hessen hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) folgende Personen berufen:

Apothekerin Barbara G o s s e l;
Assessor Udo D i e t r i c h;
Apotheker Dr. Eduard F e l d h o f e n sen.;
Regierungspharmazierat Dr. Erich K ü s t e r;
Landgerichtsdirektor i. R. J. T i e b e l.

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Landgerichtsdirektor i. R. Tiebel, zu seinem Stellvertreter Assessor Dietrich berufen worden.

Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung auf den 25. November bis 4. Dezember 1967 festgesetzt worden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung 70 Tage vor dem Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 15. September 1967 bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Anschrift lautet: Landgerichtsdirektor i. R. Tiebel, 62 Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstraße 6.

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

StAnz. 31/1967 S. 941

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

781

Unterhaltung der Deiche und Dämme in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 12. 1962 — 62.3.12 — 5158/62 (StAnz. 1963 S. 157)

Die Liste der Deiche und Dämme in Hessen vom 28. 12. 1962, geändert durch Erlasse vom 7. 1. 1964 (StAnz. S. 166) und vom 7. 12. 1965 (StAnz. S. 1488), wird wie folgt ergänzt und geändert:

Wiesbaden, 10. 7. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 2 — 79 i 02/09 — 2183/67
StAnz. 31/1967 S. 942

Liste der Deiche und Dämme

Lfd. Nr.	a) Bezeichnung des Dammes oder Deiches unter Angabe des Gewässers b) Gemeinde c) Kreis	Uferseite li = links re = rechts	Anfangspunkt	Endpunkt	Unterhaltungspflichtiger	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			a) Ergänzungen			
1.11.1	a) Sommerdamm a. d. Nonnenaue (zwischen Langenau u. d. Gut Nonnenaue) b) Ginsheim c) Groß-Gerau	re	1. Polder: zwischen Jakobsbergerau u. Gut Langenau, gegenüber Strom-km 488,8 2. Polder: Anschluß an 1. Polder bei Strom-km 491,5	1. Polder: Damm führt auf re. Rheinufer bis etwa 500 m vor d. Gut Nonnenaue u. zurück z. Anfangspunkt 2. Polder: Damm führt auf dem Rheinufer entlang zur Nordspitze d. Insel, Anschluß an Polder 1 gegenüber Strom-km 490,2	Gemeinde Ginsheim	Eigentümer der Ländereien: Fa MAN und Privateigentümer
1.11.2	a) Sommerdamm a. d. Großen Herrenwiese (a. re. Ufer d. Ginsheimer Altrheins) b) Astheim c) Groß-Gerau	re	Anschluß an den Erfelder Landdamm Nr. 1.01, re. Ufer d. Hauptgrabens gegenüber Strom-km 488,7	Anschluß a. d. Erfelder Landdamm Nr. 1.01, li. Ufer des Schwarzbaches, gegenüber Strom-km 490,6	Gemeinde Astheim	
1.12.1	a) Sommerdamm auf Karlswert, Staatsforst Dornberg b) Erfelden c) Groß-Gerau	re	Anschluß a. d. Sommerdamm 1.12 bei km 2,0 des Stockstadt-Erfelder Altrheins re. Ufer gegenüber Strom-km 473	Anschluß a. d. Sommerdamm 1.12, Gem. Erfelden über den Weg nach Schusterwörth, gegenüber Strom-km 476,8	Gemeinde Erfelden	Eigentümer: Land Hessen
1.17.1	a) Sommerdamm a. d. Maulbeeraue b) Hofheim und Nordheim c) Bergstraße	re	Zwischen Rheinstrombrücke n. Worms und ehemalig. Forsthaus Maulbeeraue, gegenüber Strom-km 445,5	Damm führt zur Nordspitze d. Insel Maulbeeraue und zum Anfangspunkt	Gemeinden Hofheim und Nordheim jeweils in ihrer Gemarkung	Eigentümer: Land Hessen
1.17.2	a) Sommerdamm auf Ludwigswert b) Rosengarten c) Bergstraße	re	Anschluß a. d. Straße und den Hochwasserdamm Lampertheim-Rosengarten, re. Ufer d. Lampertheim-Altrheins, gegenüber Strom-km 440	Anschluß an den „Holländer Richtweg", gegenüber Strom-km 441	Gemeinde Rosengarten	Eigentümer: Land Hessen und Stadt Lampertheim
1.17.3	a) Sommerdamm a. d. Biedensand, Ringdeich b) Lampertheim c) Bergstraße	re	Anschluß a. d. Weg über die Brücke Lampertheim-Altrhein zum Biedensand, gegenüber Strom-km 439	Ringdeich über den Weg zum Anfangspunkt	Gemeinde Lampertheim	Eigentümer: Land Hessen
1.17.4	a) Sommerdamm auf der Bonnaue, zwischen Rheinstrom und Lampertheimer Altrhein b) Lampertheim c) Bergstraße	re	Auf der Landesgrenze Baden-Württ./Hessen am re. Rheinufer, gegenüber Strom-km 437	Anschluß a. d. Hochwasserdamm, re. Ufer des Lampertheimer Altrheins, gegenüber Strom-km 438	Gemeinde Lampertheim	Eigentümer: Land Hessen
3.11.1	a) Lahndamm b) Wehrda c) Marburg-Land	li	200 m unterhalb der Straßenbrücke (B 3) über die Lahn westlich Cölbe	850 m südlich der Kreisstraße (K 82) Wehrda-Cölbe (neue Gemarkungsgrenze)	Gemeinde Wehrda	Eigentümer: Gemeinde Wehrda, 8 Privatbesitzer und Land Hessen — Domänenverwaltung —
3.11.2	a) Lahndamm b) Stadt Marburg c) Marburg-Stadt	li	850 m südlich der Kreisstraße (K 82) Wehrda-Cölbe (neue Gemarkungsgrenze)	1550 m südlich der Kreisstraße (K 82) Wehrda-Cölbe am Knutzbach	Stadt Marburg	Eigentümer: Stadt Marburg und 2 Privatbesitzer
4.12.1	a) Hochwasserschutzdamm b) Assenheim c) Friedberg	re	Wettermündung	Straßenbrücke Assenheim-Nd.-Wöllstadt	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Assenheim
4.15.1	a) Hochwasserschutzdamm b) Bad Vilbel c) Friedberg	li	Kreisgrenze Hanau-Friedberg nördlich Bad Vilbel	500 m oberhalb der Rathausbrücke in Bad Vilbel	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Stadt Bad Vilbel
4.59.1	a) Hochwasserschutzdamm b) Frankfurt/M.-Bonames c) Frankfurt/M.	li	300 m oberhalb der Brücke im Zuge der Homburger Landstraße	600 m oberhalb der Brücke im Zuge der Homburger Landstraße	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Stadt Frankfurt M.
4.59.2	a) Hochwasserschutzdamm b) Frankfurt/M.-Bonames c) Frankfurt/M.	re	270 m oberhalb der Brücke im Zuge der Homburger Landstraße	400 m unterhalb der Brücke im Zuge der Homburger Landstraße (Grenze Frankfurt/M.-Obertaunus)	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Stadt Frankfurt M.

Lfd. Nr.	a) Bezeichnung des Dammes oder Deiches unter Angabe des Gewässers b) Gemeinde c) Kreis	Uferseite li = links re = rechts	Anfangspunkt	Endpunkt	Unterhaltungspflichtiger	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.59.3	a) Hochwasserschutzdamm b) Kalbach c) Obertaunus	re	400 m unterhalb der Brücke im Zuge der Homburger Landstraße (Grenze Frankfurt/M.-Obertaunus)	1000 m oberhalb des Eschersheimer Wehres (Grenze Frankfurt/M.-Obertaunus)	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Kalbach
4.59.4	a) Hochwasserschutzdamm b) Frankfurt/M.-Nieder-Ursel c) Frankfurt/M.	re	1000 m oberhalb des Eschersheimer Wehres (Grenze Frankfurt/M.-Obertaunus)	50 m oberhalb des Eschersheimer Wehres	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Stadt Frankfurt/M.
			b) Änderungen			
3.11	entfällt					
4.01					Wasserverband Nidda	
4.02					Wasserverband Nidda	
4.03					Wasserverband Nidda	
4.04				Bundesbahnbrücke Assenheim	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinden Staden, Ober-Florstadt, Nieder-Florstadt, Assenheim und Graf Solms-Rödelheim
4.05	a) Hochwasserschutzdamm b) Assenheim c) Friedberg	li	Einmündung der Wetter in die Nidda	200 m unterhalb der Einmündung der Wetter in die Nidda	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Assenheim
4.06	a) Hochwasserschutzdamm b) Assenheim Ilbenstadt Burg-Gräfenrode Okarben Groß-Karben Klein-Karben c) Friedberg	li	600 m unterhalb der Straßenbrücke Assenheim-Nieder-Wöllstadt	Kreisgrenze Hanau-Friedberg südlich der Ortslage Klein-Karben	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Assenheim Ilbenstadt Burg-Gräfenrode Okarben Groß-Karben Klein-Karben
4.12	a) Hochwasserschutzdamm b) Staden Ober-Florstadt Nieder-Florstadt Assenheim c) Friedberg			Bundesbahnbrücke Assenheim	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinden Staden Ober-Florstadt Nieder-Florstadt Assenheim und Graf Solms-Rödelheim
4.13	a) Hochwasserschutzdamm b) Ilbenstadt Nieder-Wöllstadt Okarben Groß-Karben Klein-Karben Dortelweil c) Friedberg	re	700 m oberhalb der Ilbenstädter Straßenbrücke über die Nidda	Kreisgrenze Hanau-Friedberg südl. der Ortslage Klein-Karben	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinden Ilbenstadt Nieder-Wöllstadt Okarben Groß-Karben Dortelweil Klein-Karben
4.14			Kreisgrenze Hanau-Friedberg südöstlich der Ortslage Dortelweil	200 m oberhalb der Feldwegbrücke Dortelweil	Wasserverband Nidda	
4.15	a) Hochwasserschutzdamm b) Bad Vilbel c) Friedberg		200 m unterhalb der Bundesbahnbrücke Bad Vilbel-Stockheim	500 m oberhalb der Rathausbrücke	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Stadt Bad Vilbel
4.23					Wasserverband untere Horloff	
4.24	a) Hochwasserschutzdamm b) Reichelsheim Nieder-Florstadt Ober-Florstadt c) Friedberg		220 m südlich der Brücke über die Horloff in der Ortslage Reichelsheim			Eigentümer: Gemeinden Reichelsheim Nieder-Florstadt Ober-Florstadt
4.27			220 m südlich der Brücke über die Horloff in der Ortslage Reichelsheim			
4.34					Gemeinde Nieder-Florstadt	
4.35						Eigentümer: Graf Solms-Rödelheim
4.44	entfällt					
4.48					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.49					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.50					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.51					Wasserverband Nidder-Seemenbach	

Lfd. Nr.	a) Bezeichnung des Dammes oder Deiches unter Angabe des Gewässers b) Gemeinde c) Kreis	Uferseite li = links re = rechts	Anfangspunkt	Endpunkt	Unterhaltungspflichtiger	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.52					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.53					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.54					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.55					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.60	entfällt					
4.61			Kreisgrenze Hanau-Friedberg südl. der Ortslage Klein-Karben	Kreisgrenze Hanau-Friedberg südöstl. der Ortslage Dortelweil	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Gronau
4.62			Kreisgrenze Hanau-Friedberg südl. der Ortslage Klein-Karben	Kreisgrenze Hanau-Friedberg nördl. Bad Vilbel	Wasserverband Nidda	Eigentümer: Gemeinde Gronau
4.63	entfällt					
4.65					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.66					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.67					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.68					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.69					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.70					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.71					Wasserverband Nidder-Seemenbach	
4.72					Wasserverband Nidder-Seemenbach	

782

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen werden für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen folgende Richtlinien erlassen:

1. Förderungsfähige Anlagen

1.1 Baukostenzuschüsse oder Beihilfen zum Schuldendienst, nachfolgend Finanzierungshilfen genannt, können gewährt werden für:

a) den Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen,

b) Änderungen und Erweiterungen zentraler Wasserversorgungsanlagen,

c) den Neubau von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen usw.),

d) wesentliche Änderungen und Erweiterungen von Abwasseranlagen.

1.2 Der Neubau sowie Änderungen und Erweiterungen von Abwasseranlagen sind förderungsfähig, wenn sie zur Reinhaltung der Gewässer notwendig werden.

Der Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen sowie der Bau von Abwasseranlagen für Abwasserschwerpunkte und der Bau von Gruppenkläranlagen werden bevorzugt gefördert.

1.3 Förderungsfähig sind nur die öffentlichen Anlagen; dazu zählen nicht die Hausanschlüsse sowie Dienstwohnungen und Dienstgebäude (z. B. für Klärwärter, Wassermeister). Planungs- und Bauleitungskosten können nur dann in die zuschußfähigen Baukosten einbezogen werden, wenn die entsprechenden Arbeiten durch fremde Kräfte erfolgen. Sofern Planung und Bauleitung durch eigene Dienstkräfte vorgenommen werden, bleiben die hierfür anfallenden Kosten unberücksichtigt.

2. Beihilfeberechtigte Körperschaften

2.1 Finanzierungshilfen können nur an Körperschaften geleistet werden, die für die sachgemäße Baudurchführung einen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einwandfreien Betrieb sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der zu schaffenden Anlagen Gewähr bieten. Für den Betrieb wasserwirtschaftlicher Einrichtungen neu zu bildende Körperschaften (Träger) müssen nach Maßgabe der für sie in Betracht kommenden Gesetze Rechtsfähigkeit erlangt haben und in ihrem wirtschaftlichen Bestand gesichert sein, bevor zu ihren Gunsten Verbindlichkeiten für das Land eingegangen werden. Als Träger der zu fördernden Anlagen kommen Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände in Betracht.

2.2 Die Trägerkörperschaften haben die geförderten Anlagen nach den jeweils für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen (GemHVO, EBG, Wasserverbandsverordnung, Zweckverbandsgesetz usf.) und nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht.

3. Technische Voraussetzungen

3.1 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe setzt einen genehmigten baureifen Entwurf voraus. Die Ausführung von Teilabschnitten muß einen wasserwirtschaftlichen Erfolg gewährleisten.

3.2 Bei der Gewährung einer Finanzierungshilfe für den Bau von Abwasseranlagen kann die vorzeitige Errichtung der Kläranlage gefordert werden. Sofern zunächst

nur die Kanalisation ausgebaut werden soll, muß spätestens in einem anschließenden Bauabschnitt die Kläranlage zur Ausführung kommen.

Die Finanzierungshilfe kann versagt oder zurückgefordert werden, wenn der Bauträger nicht innerhalb einer von der Wasserbehörde festgesetzten Frist die zum Reinhalten der Gewässer erforderlichen Anlagen erstellt.

3.3 Die Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen; größere Bauvorhaben sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung ist aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, daß für Rohrleitungen die Bauarbeiten und die Lieferung der Rohre einschl. ihres Zubehörs getrennt ausgeschrieben und vergeben werden.

3.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung des gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr vom 22. 4. 1959 — StAnz. S. 601 — unter Hinweis auf § 13 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1883 — sowie der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. 5. 1962 — StAnz. S. 849 — sind zu beachten.

3.5 Regiearbeit ist nur zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Bauvorhaben in jeder Hinsicht gewährleistet ist und die Kosten den Geldwert nicht übersteigen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte benötigt würde.

3.6 Die Ausschreibung der Bauvorhaben, die Zuschlagserteilung an Bauunternehmer und Lieferanten, die Bauausführung und Abrechnung sind durch die Wasserwirtschaftsämter zu überwachen.

4. Finanzielle Voraussetzungen

4.1 Zuwendungen des Landes können nur gegeben werden, wenn die beihilfeberechtigten Körperschaften nicht in der Lage sind, die Maßnahmen mit eigenen Mitteln ohne Gefährdung ihrer Haushaltswirtschaft zu finanzieren.

4.2 Nach § 120 Abs. 2 HGO darf die Maßnahme erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

4.3 Der Bauträger hat zur Finanzierung des Bauvorhabens eine seiner Finanzkraft entsprechende Eigenleistung zu erbringen. Diese soll in der Regel mindestens 15% der Kosten der öffentlichen Anlagen nach Abzug der Leistungen Drittverpflichteter nach Ziff. 4.6 betragen; für das Zonenrandgebiet wird in der Regel eine Eigenleistung von 10% als angemessen angesehen.

4.4 Hand- und Spanndienste können als Eigenleistung angesehen werden; für die Berechnung ihres Geldwertes ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte nötig würde.

4.5 Mangelnde Baurücklagen, deren Ansammlung dem Bauträger in der Regel zugemutet werden muß (vgl. § 92 Abs. 3 HGO), können grundsätzlich nicht durch höhere Finanzierungshilfen des Landes ersetzt werden.

Die Ansammlung von Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen und eine in der Regel höhere Eigenleistung muß insbesondere in solchen Fällen verlangt werden, in denen es sich um Bauvorhaben handelt, die weitgehend der Sanierung veralteter und schadhafter Anlagen dienen und über einen längeren Zeitraum vorbereitet werden können.

4.6 Soweit Benutzer, z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, stationierte ausländische Streitkräfte, Siedlungsträger an die Anlagen anschließen, sind sie zu den Bau- und Betriebskosten anteilmäßig heranzuziehen. Sofern sie einen besonderen Bau- oder Betriebsaufwand verursachen, haben sie diesen erhöhten Aufwand zusätzlich zu tragen. Es kann vereinbart werden, daß an Stelle erhöhter Baukostenzuschüsse erhöhte laufende Gebührenleistungen erbracht werden.

4.7 Die Baukosten von Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als 2. Wohnsitz genutzt werden, sind nicht beihilfefähig.

4.8 Sonstige Finanzierungshilfen, insbesondere des Landkreises, der Straßenbauverwaltung, der Feuerschutzsteuer u. a. sind auszuschöpfen und in den Finanzierungsplan einzusetzen.

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn er ohne deren Kenntnis für den gleichen Verwendungszweck Mittel aus anderen Titeln des Landeshaushalts, des Bundeshaushalts oder aus sonstigen öffentlichen Haushalten erhält oder erhalten hat. In entsprechender Höhe ist eine vom Land gewährte einmalige Zuwendung zurückzuzahlen. Eine laufende Schuldendiensthilfe ist zu kürzen oder einzustellen.

4.9 Die Finanzierungshilfen werden — von Zwischenkrediten abgesehen — in der Regel nur für langfristige Darlehen (Laufzeit 30 bis 35 Jahre) gewährt. Schuldendiensthilfen können für Kapitaldienstbelastungen von Zwischenkrediten nur dann gegeben werden, wenn das endgültige Darlehen bereits zugesagt ist. Die Schuldendiensthilfeleistungen für diese Zwischenkredite dürfen jedoch nicht höher sein als die für das endgültige Darlehen.

Darlehen und Kredite müssen zu marktgerechten Bedingungen aufgenommen werden. Soweit Gemeinden mit ländlichem Charakter nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Zinsverbilligung erhalten können, haben diese im Antrag den nach Abzug der Bundeszinsverbilligung voraussichtlich verbleibenden Schuldendienst einzusetzen.

Die Mittelempfänger sind verpflichtet, über Änderungen der Darlehensbedingungen unverzüglich dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu berichten.

4.10 Für den Kapitaldienst der einzelnen Darlehen bereits durchgeführter Bauabschnitte ist der Berechnung der Jahresausgaben das Mittel des tatsächlichen Kapitaldienstes für die Restlaufzeit zugrunde zu legen.

4.11 Ergeben sich auf Grund der Ausschreibung unabweisbar höhere Baukosten, so ist die Maßnahme entsprechend zu kürzen; die zurückgestellten Arbeiten sind zu einem neuen Bauabschnitt im folgenden Rechnungsjahr einzuplanen.

5. Grundlagen für die Bemessung der Finanzierungshilfen

Der Bemessung der Finanzierungshilfen werden zugrunde gelegt:

5.1 Angemessene einmalige Anliegerleistungen zu den Kosten der Herstellung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

5.11 Als solche einmaligen Anliegerleistungen kommen in Frage:

Erschließungsbeiträge nach § 127 Bundesbaugesetz, Anschlußgebühren und Anschlußbeiträge nach §§ 115 und 153 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Preuß. Gesetzsammlung S. 152) und Art. 107 ff der Hess. Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 (Hess. Reg. Bl. S. 115).

Erschließungsbeiträge dürfen nur zu den Kosten für die erstmalige Herstellung von Einrichtungen zur Entwässerung der Straßen erhoben werden. In die Berechnung der übrigen einmaligen Anliegerleistungen können dagegen alle Kosten der Herstellung der Anlage einbezogen werden. Einmalige Anschlußgebühren nach § 4 KAG können auch dann erhoben werden, wenn die Gebührensatzung erst nach Fertigstellung des Anschlusses erlassen wird und vorsieht, daß nicht nur die Herstellung, sondern ebenso das „Behalten" des Anschlusses gebührenpflichtig ist. Anschlußgebühren und Anschlußbeiträge können erneut von allen Anliegern erhoben werden, wenn die Anlage entscheidend verändert (also nicht nur erneuert oder erweitert) wird.

5.12 Als angemessen gelten in der Regel einmalige Anliegerleistungen, die folgenden Beträgen entsprechen:

5.121 Bei Wasserversorgungsanlagen für jede Anliegerseite je lfd. m Wasserleitung

in Gemeinden bis	500	Einw.		15,— DM
in Gemeinden von	501	bis 2 000	Einw.	20,— DM
in Gemeinden von	2 001	bis 5 000	Einw.	25,— DM
in Gemeinden von	5 001	bis 20 000	Einw.	30,— DM
in Gemeinden von	20 001	bis 50 000	Einw.	50,— DM
in Gemeinden über	50 000	Einw.		75,— DM

5.122 Bei Abwasseranlagen für jede Anliegerseite je lfd. m Kanal

in Gemeinden bis	500	Einw.		20,— DM
in Gemeinden von	501	bis 2 000	Einw.	25,— DM
in Gemeinden von	2 001	bis 5 000	Einw.	35,— DM
in Gemeinden von	5 001	bis 20 000	Einw.	50,— DM
in Gemeinden von	20 001	bis 50 000	Einw.	90,— DM
in Gemeinden über	50 000	Einw.		140,— DM

5.13 Soweit die Gemeinden die einmaligen Anliegerleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erheben, ist dies im Antrag eingehend zu begründen.

5.2 Gebühreneinnahmen

5.21 Für Wasserversorgungsanlagen:

5.211 Beim Neubau von zentralen Anlagen ein täglicher Wassergebrauch von

50 l je Einwohner
50 l je Stück Großvieh und
10 l je Stück Kleinvieh;

ist ein höherer Wassergebrauch zu erwarten, so ist dieser anzusetzen. Der gewerbliche Bedarf ist gesondert zu ermitteln.

5.212 Bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der tatsächliche Wassergebrauch nach der mittleren Wasserabgabe in den letzten 3 Jahren bzw. der unter Berücksichtigung der Auswirkung der geplanten Maßnahme zu erwartende Wassergebrauch, mindestens jedoch der Gebrauch nach Ziff. 5.211. Wasserverluste sind nicht in Abzug zu bringen.

5.213 Ein Wasserpreis von mindestens 1,00 DM/m³ Wasserabgabe. Für benachteiligte Gebiete (z. B. Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und anerkannte Höhengemeinden) kann der Wasserpreis auf 0,85 DM/m³ ermäßigt werden.

5.22 Für Abwasseranlagen:

5.221 Eine jährliche Abwassergebühr, die einem Betrag von 28,— DM je angeschlossenem Einwohner oder Einwohnergleichwert entspricht.

Für benachteiligte Gebiete kann die Abwassergebühr auf 25,— DM/EJ. ermäßigt werden.

5.222 Für die unter Ziff. 4.6 genannten Einleiter sind die Einwohnergleichwerte nach dem Grad der Verschmutzung des anfallenden Abwassers vom Wasserwirtschaftsamt festzustellen.

5.3 Der voraussichtliche notwendige Betriebsaufwand.

Hierbei können nur die Kosten berücksichtigt werden, soweit sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Der Betriebsaufwand setzt sich zusammen aus:

5.31 Den Betriebskosten (Kosten der Antriebsenergie für Pumpen u. a. Maschinen, für Verbrauchsmaterial in Aufbereitungsanlagen, Kläranlagen und sonstigen Einrichtungen, Wasseruntersuchungen). Sonstige außergewöhnliche Betriebskosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht unter Wartung und Unterhaltung der Anlage fallen; hierbei sind diese Aufwendungen im einzelnen darzulegen und zu begründen.

5.32 Den Kosten für Wartung und Verwaltung bis zu 0,5% der Baukosten.

Unter Wartung fallen in der Regel auch die Kosten für das Betriebspersonal. Für umfangreichere und für betriebsaufwendige Anlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen), für die volltägige Bedienungskräfte notwendig werden, sind deren Lohnkosten gesondert zu veranschlagen; der Pauschalbetrag ist dann auf einen Höchstsatz von 0,3% zu verringern.

5.33 Den Kosten für die Unterhaltung langlebiger Anlagen (Rohrnetze, Behälter, Gebäude usw.) bis zu 0,5% sowie für maschinelle Anlagen und dergl. bis zu 1% der Herstellungskosten.

5.34 Bei Änderungen und Erweiterungen ist statt der Kostenermittlungen nach Ziff. 5.31 bis 5.33 das Mittel der in den letzten 3 Jahren entstandenen Ausgaben lt. Haushaltsrechnung einzusetzen. Hierzu können die Betriebsaufwendungen für die Erweiterungs- und Sanierungsanlagen Berücksichtigung finden, die über die vorhandenen alten Anlagen hinaus zusätzlich erstellt und betrieben werden müssen. Soweit derartige neue Anlagen lediglich alte Anlagen ersetzen, können hierfür zu den seitherigen Betriebsaufwendungen keine zusätzlichen Belastungen angerechnet werden.

5.35 Die in Ziffer 5.32 und 5.33 festgelegten Prozentsätze für Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen sind Höchstsätze, die nur dann in Ansatz kommen können, wenn bei dem Betrieb der Anlage durch besondere Erschwernisse (hohe Fließgeschwindigkeiten, zu geringe Fließgeschwindigkeiten, chemische Abwasserbehandlung, Wasseraufbereitung, Zoneneinteilung) ein erhöhter Aufwand erwartet werden muß. Im übrigen ist der für die pauschale Ermittlung der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zu wählende Prozentsatz den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

5.36 Werden laufende Schuldendiensthilfen gemäß Ziff. 6.7 der Höhe nach überprüft, so ist hierbei von den in den abgelaufenen Betriebsperioden tatsächlich angefallenen Kosten auszugehen; hinsichtlich der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten können jedoch höchstens die Sätze nach Ziff. 5.32 und 5.33 angehalten werden.

5.4 Steuern, Versicherungen, Abschreibungen und Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

6. Verfahren

6.1 Die Regierungspräsidenten legen bis zum 1. 7. jeden Jahres dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten Listen vor, in denen nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfaßt sind, die für das darauffolgende Rechnungsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Diese Vorschlagslisten sind von den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der Landräte aufzustellen. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Baumaßnahmen; eine Zusammenstellung hierüber geht den Regierungspräsidenten für ihren Dienstbezirk zu.

6.2 Der Regierungspräsident veranlaßt unverzüglich, daß die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung einer Finanzierungshilfe nach Formblatt 1 oder 2 vierfach, davon dreifach mit folgenden Unterlagen dem Landrat, soweit seine Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gegeben ist, vorlegen:

6.21 Erläuterung des Vorhabens,

6.22 Übersichtsplan, aus dem das zu fördernde Vorhaben und die Gesamtmaßnahme ersichtlich sind,

6.23 Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Bauabschnitt und Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben, nach Bauabschnitten aufgegliedert,

6.24 Nachweis der Betriebsaufwendungen, soweit nicht die pauschalen Ansätze der Ziff. 5.32 und 5.33 berücksichtigt werden,

6.25 Haushaltsplan der Gemeinden für das laufende Rechnungsjahr; bei Verbänden sind die Haushaltspläne aller Verbandsmitglieder beizufügen,

6.26 Abschriften der Schuldurkunden und der Tilgungspläne, soweit bereits Darlehen aufgenommen wurden.

Die übrigen Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen legen die gleichen Unterlagen dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt unmittelbar vor.

6.3 Der Landrat ermittelt zu den ihm vorgelegten Finanzierungsanträgen die Leistungsfähigkeit des Bauträgers und die Höhe der über das Gebührenaufkommen hinaus zumutbaren einmaligen und jährlichen Eigenlei-

stungen nach den für den Landesausgleichsstock jeweils geltenden Grundsätzen; in der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme ist hierauf besonders einzugehen. Die Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes bleibt im Einzelfall der Entscheidung des Landrats überlassen. Der Landrat leitet die Antragsunterlagen mit seinen Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bauträgers dem Wasserwirtschaftsamt zu.

6.4 Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Anträge insbesondere daraufhin, ob die Ausgaben und die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren und Anliegerleistungen zutreffen und nimmt hierzu sowie zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat auch Angaben darüber zu enthalten, ob

6.41 ein genehmigter Entwurf vorliegt

6.42 und mit welchem Erfolg die Ausführung verbunden ist,

6.43 die Baukosten anerkannt werden können, die Maßnahme im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Landes wirtschaftlich geplant, nicht aufwendig und auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt ist. Außergewöhnlich hohe Bau- und Betriebskosten sind darzulegen und zu begründen.

Soweit für Anlagen eine Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund des geltenden Wasserrechts erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Bedenken entgegenstehen können.

6.5 Das Wasserwirtschaftsamt legt 3 Ausfertigungen des Antrages nach Formblatt Muster 1 oder 2, davon 2 Ausfertigungen mit Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor.

6.6 Der Regierungspräsident prüft und beurteilt die Anträge unter wasseraufsichtlichen und kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten und legt sie in 2facher Ausfertigung, davon 1 Ausfertigung mit Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten vor.

Soweit es sich um Unterlagen von Bauträgern handelt, die unmittelbar der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, findet Ziffer 6.3 entsprechende Anwendung.

6.7 Laufende Schuldendiensthilfen werden grundsätzlich vorläufig bewilligt, der Höhe nach in Abständen von mindestens 3 bis 5 Jahren überprüft und ggf. entsprechend den veränderten Verhältnissen neu festgesetzt. Ergeben sich bereits vorher Änderungen (Leistungsfähigkeit des Bauträgers, Wasserbedarf, angeschlossene Einwohner usw.), so können unabhängig von den Überprüfungszeiträumen Neufestsetzungen vorgenommen werden.

6.8 Laufende Schuldendiensthilfen können durch Baukostenzuschüsse abgelöst werden, wenn die Baumaßnahme endgültig abgeschlossen ist und feststeht, welcher tatsächliche Betriebsaufwand und welche tatsächlichen Einnahmen sich ergeben.

Hat der Bauträger zur Finanzierung der Baumaßnahme Darlehen mit unterschiedlichen Annuitäten aufgenommen, so ist der Baukostenzuschuß zunächst zur Ablösung der Darlehen mit der höchsten Annuität zu verwenden.

7. Abruf und Bewirtschaftung der Finanzierungshilfen, Verwendungsnachweis

7.1 Die Baukostenzuschüsse sind entsprechend dem Baufortschritt abzurufen. Hierbei sind Zuschüsse bis 10 000 DM in einer Summe anzufordern, wenn die Kostensumme durch die Ausführung des Vorhabens erreicht ist, zu der der Zuschuß bewilligt wurde. Zuschüsse über 10 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in zwei Raten abzurufen.

7.2 Beihilfen zum Schuldendienst werden ohne besondere Anforderung jeweils zur Hälfte im Laufe der Monate April und Oktober, Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt gesondert vom Hessischen Minister der Finanzen zur Zahlung angewiesen.

7.3 Für einmalige Baukostenzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis nach den Richtlinien des Erlasses des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. 9. 1964 — Vc — 66.0 — A — 1819/64 — (StAnz. S. 1367) zu führen und vorzulegen. Belege sind dem Rechnungsprüfungsamt und den sonstigen mit der Prüfung betrauten Behörden nur auf Verlangen vorzulegen.

7.4 Für die Beihilfen zum Schuldendienst ist nach Abschluß der Baumaßnahme ein Baukosten- und Finanzierungsnachweis nach Formblatt Muster 3 fünffach aufzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen, das die sachliche Richtigkeit bescheinigt und 3 Ausfertigungen dem Regierungspräsidenten weiterreicht. Dieser leitet 2 Ausfertigungen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu, der hiernach im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen über Höhe und Dauer der Beihilfe zum Schuldendienst entscheidet.

7.5 Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschl. der Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sowie des Nachweises der Verwendung dieser Mittel und der Prüfung der Verwendung gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133), soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

8. Baudurchführung

Die Baumaßnahme ist spätestens 2 Monate nach Bewilligung der Landeszuwendungen in Angriff zu nehmen.

9. Übergangsbestimmungen

Für abgeschlossene, mit Schuldendiensthilfen geförderte Maßnahmen, ist Ziffer 5.2 dieser Richtlinien nicht anzuwenden. Hierfür gelten die in Ziffer 5.23 und Ziffer 5.31 der Richtlinien vom 1. 2. 1965 (StAnz. S. 301) festgelegten Gebührensätze.

10. Alte Bestimmungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 1. 2. 1965 — Vd — 79 m 12 — 2218/65 — (StAnz. S. 301), eingeführt mit Erlaß vom 1. 2. 1965 — Vd — 79 m 12 — 2329/65 —, werden soweit sich aus Ziffer 9 nichts anderes ergibt, hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 7. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV B 3 — 79 m 12 (R) — 2084/67
StAnz. 31/1967 S. 944

*

Regierungsbezirk .....
Landkreis .....
Wa-Wi-Amt .....

Formblatt Muster 1
(Wasserversorgung)

Antrag
auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau — zur Erweiterung — einer Wasserversorgungsanlage

1. Träger des Vorhabens .....
(Name, Sitz, Einwohnerstand am 31. 12. 19..)

2. Baukosten

2.1 Baukosten der geplanten Maßnahme (.....Bauabschn.) ..... DM
2.2 abzüglich Hausanschlüsse ..... DM
2. Baukosten d. öffentl. Anl. ..... DM

3. Anliegerleistungen

3.1 Länge der Wasserleitung insges. ..... lfd. m
hiervon außerhalb des Bebauungsgebietes ..... lfd. m
3.2 Innerhalb des Bebauungsgebietes sind
3.21 einseitig bebaubar: ..... lfd. m
3.22 beidseitig bebaubar x 2: ..... lfd. m
Su. Anliegerseiten ..... lfd. m
Su. 3 Anliegerleistungen = ...lfd. m/x.....DM/lfd. m.....DM

4. Finanzierung der öffentl. Anlagen
(ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2: des geplanten BA, 19..... DM	Baukosten der Ziff. 2: v. H. d. Kosten d. Sp. 2 %	Baukosten der abgerechneten BA 1956 bis 19..... DM	Gesamtfinanzierung u. Gesamtkosten ohne die Kosten der Sp. 2 und 4 DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung				
a) Barleistungen				
b) sonstige Leistungen				
4.2 Anliegerleistung				
4.3 Zuschüsse nach Ziff. 4.6 u. 4.8 d. Richtlinien				
a) aus d. Feuerschutzsteuer				
b) des Landkreises				
c) Sonstige				
.....				
.....				
4.4 Darlehen aus Kreditprogrammen (einzeln aufführen)				
a)				
b)				
4.5 Darlehen des freien Kapitalmarktes				
a)				
b)				
Summe		100		

5. Betriebsaufwand

5.1 Betriebskosten
a) Pumpkosten ..... DM/J
b) Entkeimung, Aufbereitung ..... DM/J
c) Wasseruntersuchung ..... DM/J

5.2 a) Wartung u. Verwaltung (bis zu 0,5% d. Baukosten nach 2.1 bzw. nach Ziff. 5.32 d. Richtlinien) ..... DM/J

b) Unterhaltung
Maschinen u. kurzlebige Anlagen (bis zu 1% d. Teilbaukosten nach 2.1) ..... DM/J
baul. Anl. (Rohrnetz, Behälter usw.) (bis zu 0,5% d. Teilbaukosten nach 2.1) ..... DM/J

5.3 Fremdbezug ..... m³ zu ..... DM/m³ = ... DM/J

5.4 bei Erweiterungen und Änderungen Betriebsaufwand nach Ziff. 5.34 der Richtlinien ..... DM/J

Summe 5: ..... DM/J

6. Kapitaldienst für die Darlehen nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Darlehen
a) ..... DM x ..... = ... DM/J
b) ..... DM x ..... = ... DM/J
c) ..... DM x ..... = ... DM/J
Ziff. 4.9 der Richtlinien ist zu beachten.

6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Darlehen
Mittel 19..... bis 19..... (Restlaufzeit oder 30—35 Jahre lt. Anl.) ..... DM/J

Summe 6. ..... DM/J

7. Wassergeldeinnahmen

7.1 Wassergebrauch bei Neuanlagen (Mindestgebrauch bei Erweiterungen)
a) ..... Einwohner zu 50 l/T ..... m³/T
b) ..... Stck. Großvieh zu 50 l/T ..... m³/T
c) ..... Stck. Kleinvieh zu 10 l/T ..... m³/T
Zwischensumme: ..... m³/T
d) Jahresgebrauch (Zwischensumme x 365) ..... m³
Jahresgebrauch für gewerbl. Betriebe, Fremdenverkehr usw., ... m³
Jahresgebrauch für öffentl. Anlagen ..... m³
Su. Jahreswassergebrauch: ..... m³
mithin zumutbare Einnahmen: ..... x 1.00 (0,85) DM/m³ ..... DM J

7.2 tatsächlicher Wassergebrauch bei Erweiterungen gemessen/geschätzt 19 .... m³ J
19 ..... m³ J
mithin zumutbare Einnahmen: ..... x 1.00 (0,85) DM/m³ = ... DM J

8. Ungedeckte Kosten

8.1 Jahresausgaben
8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff 5) ..... DM J
8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6) ..... DM J ..... DM J
abzüglich
8.2 Deckung der Jahresausgaben
8.21 Wassergeldeinnahmen (s. Ziff. 7.1 oder 7.2) ..... DM J
8.22 zumutbare Mindestbeiträge des Bauträgers aus dem ordentlichen Haushalt ..... DM J ..... DM J
mithin 8. ungedeckte Kosten: ..... DM/J

8.3 erforderlicher Wasserpreis ohne Finanzierungshilfe:
1,00 (0,85) DM/m³ + Summe 8 / Jahreswassergebrauch (Su. 7.1 od. 7.2)
1,00 (0,85) DM/m³ + ... = ... DM/m³

9. Beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Schuldendiensthilfe (siehe 8.) ..... DM J
oder
9.2 einmaliger Baukostenzuschuß = Summe 9.1 × 100 / Prozentsatz des Kap. dienstes bei 6.1 = ... = ... DM

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

..... den .....

Geprüft: .....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

..... den .....

Wasserwirtschaftsamt
.....

Regierungsbezirk .....
Landkreis .....
Wa-Wi-Amt .....

Formblatt Muster 2
(Abwasseranlagen)

Antrag
auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau — zur Erweiterung — einer Abwasseranlage mit/ohne Kläranlage

1. Träger des Vorhabens .....
(Name, Sitz, Einwohnerzahl am 31. 12. 19..)

2. Baukosten
2.1 Baukosten der geplanten Maßnahme (.....Bauabschnitt) ..... DM
2.2 abzüglich Hausanschlüsse ..... DM
2. Baukosten der öffentl. Anlagen ..... DM

3. Anliegerleistungen
3.1 Länge der Abwasserleitung insgesamt ..... lfd. m
hiervon außerh. des Bebauungsgebietes ..... lfd. m
3.2 Innerhalb des Bebauungsgebietes sind
3.21 einseitig bebaubar: ..... lfd. m
3.22 beidseitig bebaubar x 2: ..... lfd. m
Su. Anliegerseiten ..... lfd. m
3. Anliegerleistungen = ... lfd. m x ..... DM/lfd. m ..... DM

4. Finanzierung der öffentlichen Anlagen
(ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2: des geplanten BA. 19..... DM	Baukosten der Ziff. 2: v. H. d. Kosten d. Sp. 2 %	Baukosten der abgerechneten BA 1956—19..... DM	Gesamtfinanzierung und Gesamtkosten ohne die Kosten der Spalten 2 u. 4 DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung a) Barleistungen b) sonstige Leistungen				
4.2 Anliegerleistungen				
4.3 Zuschüsse nach Ziff. 4.6 u. 4.8 der Richtlinien a) der Straßenbauverwaltung b) des Landkreises c) Sonstige				
4.4 Darlehen aus Kreditprogrammen (einzeln aufführen) a) ..... b)				
4.5 Darlehen des freien Kapitalmarktes a ..... b)				
Summe:		100		

5. Betriebsaufwand:

5.1 Betriebskosten
a) Pumpkosten ..... DM/J
b) Sonstiges ..... DM/J
..... DM/J

5.2 a) Wartung und Verwaltung (bis zu 0,5% der Baukosten nach 2.1 bzw. nach Ziff. 532 der Richtlinien) ..... DM/J

b) Unterhaltung
Maschinen u. kurzlebige Anlagen (bis zu 1% der Teilbaukosten nach 2.1) ..... DM/J
baul. Anl. (Rohrnetz, Behälter usw.) (bis zu 0,5% der Teilbaukosten nach 2.1) ..... DM/J

5.3 Abwasserabgabe .... EGLW zu .... DM/EJ. = ... DM/J

5.4 bei Erweiterungen und Änderungen: Betriebsaufwand nach Ziff. 5.34 der Richtlinien ..... DM/J

Summe 5: ..... DM/J

6. Kapitaldienst für die Darlehen nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Darlehen
a) ..... DM x ..... = ... DM/J
b) ..... DM x ..... = ... DM/J
c) ..... DM x ..... = ... DM/J
Ziffer 4.9 der Richtlinien ist zu beachten.

6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Darlehen Mittel 19..... bis 19..... (Restlaufzeit oder 30—35 Jahre lt. Anlage) ..... DM/J

Summe 6: ..... DM/J

7. Gebühreneinnahmen für die nach Abschluß der geplanten Maßnahme erfaßten Anschlußnehmer

7.1 Abwassergebühren der angeschlossenen Einwohner = ... x 28,— (25,—) DM/EJ ..... DM/J

7.2 Gebühren der Einleiter nach Ziff. 5.32 der Richtlinien (besondere Berechn. beifügen) ..... EGLW x 28,— (25,—) DM/EGLW. J. ..... DM/J

7.3 Gebühren Dritter ..... DM/J

Summe 7: ..... E u. EGLW ..... DM/J

8. Ungedeckte Kosten

8.1 Jahresausgaben

8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff. 5) ..... DM/J

8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6) ..... DM/J ..... DM/J
abzüglich

8.2 Deckung der Jahresausgaben

8.21 Gebühreneinnahmen (s. Ziff. 7) ..... DM/J

8.22 zumutbare Mindestbeiträge des Bauträgers aus dem ordentlichen Haushalt ..... DM/J ..... DM/J

mithin 8: ungedeckte Kosten: ..... DM/J

8.3 erforderliche Abwassergebühr ohne Finanzierungshilfe
28,— (25,—) DM/EJ + $\frac{\text{Su. 8}}{\text{Su. 7 E u. EGLW}}$
= 28,— (25,—) DM/EJ + ... = ... DM/EJ

9. beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Schuldendiensthilfe (siehe 8) ..... DM/J
oder

9.2 einmaliger Baukostenzuschuß = Summe 9.1 x 100 = ... DM
Prozentsatz des Kapitaldienstes bei 6.1

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den .....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Geprüft: ....., den .....

Wasserwirtschaftsamt

Formblatt Muster 3

Baukosten- und Finanzierungsnachweis
für mit Schuldendiensthilfen geförderte Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen.

Der — Dem ....., Kreis .....
(Bauträger)
wurde für .....
(nähere Bezeichnung der Maßnahme)
mit Erlaß vom ..... Az.: ..... ab .....
eine Beihilfe zum Schuldendienst von ..... DM/Jahr auf ..... Jahre bewilligt.

Die Maßnahme wurde am ..... begonnen und am ..... abgeschlossen.

Die Baukosten betrugen nach dem Kostenvoranschlag ..... DM, davon für öffentliche Anlagen ..... DM.

Die tatsächlichen Baukosten betragen nach Abschluß der Arbeiten ..... DM, davon für öffentliche Anlagen ..... DM.

Die Kosten für die öffentlichen Anlagen haben sich somit um ..... DM erhöht — ermäßigt, da. .....

		Die Gesamtfinanzierung war nach dem Bewilligungsbescheid wie folgt vorgesehen: DM	Nach Abschluß der Arbeiten ergibt sich folgende Finanzierung: DM
1.	Baukosten	.....	.....
2.	Kosten der nicht — öffentlichen Anlagen		
2.1	Hausanschlüsse	.....	.....
2.2	Sonstige (Ursprungsangabe)	.....	.....
	Summe 2.		
3.	Kosten der öffentl. Anlagen (1—2)	.....	.....
	Von den Kosten zu 3 entfallen auf		
3.1	Eigenleistung		
	a) Barleistungen	.....	.....
	b) sonstige Leistungen	.....	.....
3.2	Anliegerleistungen		
3.3	Zuschüsse		
	a) des Bundes		
	.....	.....	.....
	b) des Landes (ohne Schuldendiensthilfe)		
	.....	.....	.....
	c) Feuerschutzsteuer	.....	.....
	d) Zuschuß der Straßenbauverwaltung	.....	.....
	e) Landkreis	.....	.....
	f) Sonstige	.....	.....
3.4	Darlehen (Darlehensgeber, Zinssatz, Zinsverbilligung, Laufzeit oder Tilgung)		
	a)	.....	.....
	b)	.....	.....
	c)	.....	.....
	d)	.....	.....
	Summe 3		
	Summe 3 + 2 = 1		

Wir versichern hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den .....

Rechnungsprüfungsamt .....

Geprüft: .....

(Name und Amtsbezeichnung)

Wasserwirtschaftsamt .....

.....

(Unterschrift)

Fachtechnisch richtig: .....

(Name u. Amtsbezeichnung)

783

Flurbereinigung Liebenau, Krs. Hofgeismar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Liebenau sowie Teile der Gemarkungen Friedrichsdorf, Haueda, Ostheim, Zwergen und Körbecke wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 800,3481 ha, worin eine Waldfläche von rd. 154 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Liebenau" mit dem Sitz in Liebenau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

3a) Für die im Flurbereinigungsgebiet Liebenau liegenden Grundstücke der Gemarkung Körbecke/Nordrhein-Westfalen ist das Landeskulturamt in Wiesbaden gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 des FlurbG auf Grund der Erlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23 5. 67 — V B 1 — 335 — 16 209 — und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. 6. 67 — IV A 8874/67 — LK.50.0 — Kassel (Liebenau) — zur zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Liebenau, Kreis Hofgeismar, und den Nachbargemeinden Zwergen, Friedrichsdorf, Haueda, Ostheim, Daseburg, Borgentreich, Bühne, Muddenhagen, Rüsebeck und Körbecke öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Liebenau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 7. 1967

Landeskulturamt
KF 265 — 15 900 67
StAnz. 31/1967 S. 950

*

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluß
vom 3. Juli 1967

Betr.: Verfahrensgebiet;
hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Liebenau

I. Gemarkung und Gemeinde Liebenau
Sämtliche Grundstücke der Fluren 1 bis 9 mit 760,1803 ha;
II. Gemarkung und Gemeinde Friedrichsdorf
Flur 1 Flurstück Nr. 88, 1,0642 ha;
III. Gemarkung und Gemeinde Haueda
Flur 2 Flurstücke Nr. 44 und 45, 23490 ha;
IV. Gemarkung und Gemeinde Ostheim
a) Flur 4 Flurstücke Nr. 26/1, 30/1, 31/1, 76/1, 77/1, 78/1;
b) Flur 5 Flurstücke Nr. 1, 162/3, 163/3, 4/1, 43, 44/1, 45/1, 244/47, 122/1;
c) Flur 6 Flurstücke Nr. 9/1, 122/9, 85/10, 86/11, 63/1; mit insgesamt: 11,4465 ha;
V. Gemarkung und Gemeinde Zwergen
a) Flur 1 Flurstücke Nr. 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125/1, 82/10;
b) Flur 2 Flurstück Nr. 2/1;
c) Flur 3 Flurstücke Nr. 5/2, 5/3;
d) Flur 8 Flurstücke Nr. 4/1, 5, 37, 40/1, 43/1, 111/1, 112, 114/1; mit insgesamt: 23,5734 ha;
VI. Gemarkung und Gemeinde Körbecke
(Land Nordrhein-Westfalen)
Flur 11 Flurstücke Nr. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 1,7347 ha.
Das Verfahrensgebiet umfaßt: 800,3481 ha.

784

Personalnachrichten

Es sind

A. Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt
zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat Walter Hennemann (1. 3. 67);
zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Willi Rosenke (1. 3. 1967);
zum **Regierungsrat (BaP)** Landtagsstenograph Arthur von Hinüber (1. 3. 1967);

in den Ruhestand versetzt
Direktor beim Landtag Paul Franke (31. 3. 1967) und Regierungsdirektor Albert Stricker (28. 2. 1967).

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Hessischer Landtag
II 8 b 06 — 3288/67
StAnz. 31/1967 S. 951

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:
zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner Toni Hamacher, LA Witzenhausen (7. 6. 1967); Erich Möller, LA Bad Hersfeld (7. 6. 1967);
zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. Horst Liebscher, LA Fritzlar (8. 6. 1967);
zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Heini Bambey, LA Ziegenhain (1. 7. 1967);

versetzt
zum **Landratsamt Fritzlar,** Kreissekretär Kurt Fröde (1. 6. 1967);
zum **Landratsamt Marburg/Lahn** Regierungsinspektorin Ingrid Dittmar (1. 4. 1967).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt
zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Curt Prengel, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg an der Lahn (20. 6. 1967).

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt
zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Friedrich Heil, Landrat PK Fulda (28. 6. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeimeister (BaP) Heinz-Georg Jacob, Landrat PK Rotenburg (13. 6. 1967); Gunther Gerth, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Arolsen (10. 6. 1967); Lothar Vogeler, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf (21. 6. 1967); Paul Witthüser, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf (22. 6. 1967); Gerhard Letsch, Landrat PK Ziegenhain (11. 6. 1967); Hermann Reinhardt, PVB Kassel (9. 6. 1967);
der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Möller, PVB Bad Hersfeld (6. 6. 1967);

in den Ruhestand versetzt
der Polizeiobermeister (BaL) Nikolaus Wenderoth, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Hess.-Lichtenau (1. 7. 1967);
der Polizeimeister (BaL) Leonhard Haber, Landrat PK Wolfhagen (1. 7. 1967);
der Regierungsobersekretär (BaL) Josef Möller, Landrat PK Fulda (1. 7. 1967).

Kassel, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 AZ.: 70 16/03 B
StAnz. 31/1967 S. 951

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt
zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Hans-Joachim Haase, PK Gelnhausen (14. 6. 1967);
zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaK) Adolf Gill (14. 7. 1967); Helmut Möller (14. 7. 1967); Theo Lipps (14. 7. 1967); Wilhelm Noll (14. 7. 1967); alle PK Hanau:

in den Ruhestand versetzt
Polizeiobermeister Nikolaus Fritzen, PVB Wiesbaden (30. 6. 1967);

entlassen
Polizeihauptwachtmeister Karl Horn, PVB Idstein (30. 6. 1967).

Wiesbaden, 14. 7. 1967

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S
StAnz. 31/1967 S. 951

h) Verwaltungsgericht Frankfurt/Main

ernannt
zum **Gerichtsassessor unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe** Manfred Voucko (1. Juli 1967).

Frankfurt/Main, 12. 7. 1967

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 8 b 06
StAnz. 31/1967 S. 951

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag
Oberregierungsrat Rudolf Vitallowitz (Ende Juli 1967).

Wiesbaden, 14. 7. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. V 1
StAnz. 31/1967 S. 951

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt
zum **Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar** Rektor Rolf Nerlich, Kassel (29. 5. 1967);
zu **Realschulrektoren** die Rektoren Horst Bastel, Bad Hersfeld (29. 5. 1967); Rudolf Stöber, Kirchhain, Landkreis Marburg (7. 6. 1967);
zu **Rektoren** Hauptlehrer Werner Jörg, Kirchhain, Landkreis Marburg (5. 6. 1967);
die Lehrer Helmut Lüneberg, Vollmarshausen, Landkreis Kassel (1. 6. 1967); Karl Hüttenrauch, Poppenhausen, Landkreis Fulda (31. 5. 1967);

zum **Realschullehrer (BaL)** apl. Realschullehrer Dieter Ziemer, Kassel (7. 6. 1967);

zu **apl. Sonderschullehrern** die apl. Lehrer (BaP) Eckhard Eisenträger, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (12. 6. 1967); Walter Dilling, Hofgeismar (12. 6. 1967);

zum **Lehrer** Hauptlehrer Fritz Mittelstädt, Gombeth, Landkreis Fritzlar-Homberg (31. 5. 1967);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Agnes Hartung, Kleinsassen, Landkreis Fulda (23. 5. 1967); Peter Naumann, Oberjossa, Landkreis Ziegenhain (26. 5. 1967); Heinz Moog, Kassel (29. 5. 1967); Ingeburg Kühlborn, Baunatal, Landkreis Kassel (8. 6. 1967); Barbara Wiedemann, Frohnhausen, Landkreis Frankenberg (5. 6. 1967); Burgi Anhalt, Niederbieber, Landkreis Fulda (6. 6. 1967); Helene Trost, Fürstenhagen, Landkreis Witzenhausen (15. 6. 1967); Herbert Hamprecht, Wissels, Landkreis Fulda (15. 6. 1967); Hildegard Scheffel, Neuhof, Landkreis Fulda (8. 6. 1967);

zu **apl. Lehrerinnen (BaW)** Hiltrud Keller, Neukirchen, Landkreis Ziegenhain (30. 12. 1966); Gesine Hoffmann, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (24. 4. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Otto Rolle, Pilgerzell, Landkreis Fulda (23. 5. 1967); Rudolf Eckerscham, Künzell, Landkreis Fulda (17. 5. 1967); Heinz Hildebrandt, Jesberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 6. 1967); Hans-Dieter Strupp, Halsdorf, Landkreis Marburg (29. 5. 1967); Angela Mehrkens, Großalmerode, Landkreis Witzenhausen (1. 6. 1967); Gerlinde Siewert, Kassel (2. 6. 1967); Hannelore Götte, Kassel (2. 6. 1967); Renate Jungfermann, Frankenberg/Eder (30. 5. 1967); Erhard Zapf, Eschwege (12. 6. 1967); Rolf-Dieter Bradtke, Nentershausen, Landkreis Rotenburg (12. 6. 1967); Werner Schlosser, Kleinensee, Landkreis Hersfeld (12. 6. 1967); Helga Dietz, Helmarshausen, Landkreis Hofgeismar (8. 6. 1967); Christa Kaiser, Kassel (6. 6. 1967); Gerhard Nordmeyer, Niedenstein, Landkreis Fritzlar-Homberg (13. 6. 1967); Eckhard Engler, Malsfeld, Landkreis Melsungen (15. 6. 1967); Lothar Kolb, Fulda (15. 6. 1967); Rolf Sallat, Wolfhagen (16. 6. 1967); Ingeborg Hanefeld, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (12. 6. 1967); Heinrich Berg, Treysa, Landkreis Ziegenhain (20. 6. 1967);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum **Oberstudiendirektor** Oberstudienrat Rudolf Knauf, Kassel (15. 6. 1967);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Eberhard Viete, Kassel (26. 5. 1967); Heinrich Rudolph, Kassel (26. 5. 1967); Hans-Jürgen Dilchert, Kassel (13. 6. 1967); Herbert Kohler, Marburg a. d. L. (13. 6. 1967); Herbert Höhnel, Rotenburg a. d. Fulda (27. 6. 1967);

zu **Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL)** die Stud.-Assessoren Joachim Wimmel, Eschwege (3. 6. 1967); Jürgen Schmidt, Melsungen (3. 6. 1967); Karl-Joseph Lotter, Fulda (3. 6. 1967); Barbara Laspeyses, Kassel (3. 6. 1967); Rudolf Kratzer, Fulda (3. 6. 1967); Günter Krätzner, Fulda (3. 6. 1967); Manuela Hofern, Fulda (3. 6. 1967); Karl Gerhold, Kassel (29. 5. 1967); Heinz-Joachim Dietrich, Fulda (3. 6. 1967); Helmut Boucsein, Melsungen (3. 6. 1967); Günter Bien, Fulda (3. 6. 1967); Eduard Berdux, Heringen (3. 6. 1967); Dietrich Bauer, Heringen (3. 6. 1967); Otto-Karl Maßberg, Bad Hersfeld (3. 6. 1967); Wolf Dieter Recknagel, Kassel (31. 5. 1967); Dieter Laue, Kassel (3. 6. 1967); Kurt Viehmann, Bad Hersfeld (3. 6. 1967); Frank Vollendorf, Kirchhain (3. 6. 1967); Dieter Wiegand, Kirchhain (3. 6. 1967); Günter Zimmer, Fritzlar (5. 6. 1967); Dr. Siegfried Reichmann, Eschwege (1. 6. 1967); Horst-Jürgen Kessler, Kassel (3. 6. 1967); Gisela Kuhlmann, Kassel (5. 6. 1967); Marianne Reinarz, Kassel (3. 6. 1967); Gerhard Römming, Kassel (1. 6. 1967); Hans-Hermann Thiele, Korbach (5. 6. 1967); Gerhard Truxa, Kassel (5. 6. 1967); Lutz Wrasmann, Korbach (5. 6. 1967); Helmut Totzek, Homberg (6. 6. 1967); Karl Lingelbach, Marburg a. d. L. (13. 6. 1967); Franz-Josef Nowak, Fulda (5. 6. 1967);

zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Assess. im Lehramt Ursula Gromes, Marburg a. d. L. (27. 5. 1967); Götz Urban, Kassel (10. 6. 1967); Christel Sauer, Kassel (13. 6. 1967); Fritz Rossberg, Wolfhagen (14. 6. 1967); Gudrun Schmidt, Wolfhagen (24. 6. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Dr. Hansgeorg Kind, Homberg (1. 7. 1967);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zu **Oberstudiendirektoren** die Oberstudienräte Wolfgang Weber, Witzenhausen (15. 6. 1967); Ernst Raimund Weidig, Kassel (28. 6. 1967);

zur **Oberstudienrätin** Studienrätin Christa Marie Wiese, Kassel (27. 6. 1967);

zum **Assessor im Lehramt (BaW)** Stud.-Ref. Gerhard Horn, Bad Hersfeld (28. 6. 1967);

zu **Studienassessoren bzw. Stud.-Assessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Brigitte Remm, Fulda (24. 5. 1967); Wilhelm Gerland, Eschwege (31. 5. 1967); Heinrich Koch, Marburg a. d. L. (31. 5. 1967); Walter Strobel, Marburg a. d. L. (31. 5. 1967); Gernot Schiffter, Eschwege (13. 6. 1967); Mechthild Gunkel, Marburg a. d. L. (2. 6. 1967); Hiltraud Koch, Wolfhagen (26. 6. 1967); Winfried Fiedler, Kassel (27. 6. 1967);

zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. Ingeborg Kersten, Eschwege (16. 6. 1967);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Kfm. Alfons Müller, Kassel (1. 6. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule Liselotte Zobel, Kirchhain (19. 6. 1967).

Kassel, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16 03 B
StAnz. 31/1967 S. 951

785 KASSEL — Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichelskopf" in der Gemarkung Holzhausen/Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Der Eichelskopf — Gemarkung Holzhausen/Homberg — wird mit seinem westlich gelegenen Teil, und zwar der gesamte ehemalige Steinbruch bis zu dem im Westen ständig Wasser führenden Graben, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Eichelskopf" hat eine Größe von 2,36 ha. Die Grenze verläuft im Süden von katasteramtlichen Kontrollpunkt 131 in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Relbehausen Flur 1, Flurstück 3 und der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstück 145. Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstücke 114, 110 und 104 bis zum katasteramtlichen Kontrollpunkt 23. Von hier verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang des äußeren östlichen Randes der Ablagerungen der ehemaligen Abraumhalde und des ehemaligen Steinbruchs bis zum katasteramtlichen Kontrollpunkt 131 (westlicher Teil des Grundstücks Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstück 102/1).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind zur Verdeutlichung in der topographischen Karte im Maßstab *1 : 10 000* rot eingetragen, die beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — hinter-

legt ist. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Kassel, beim Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg in Fritzlar und bei dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege für den Landkreis Fritzlar-Homberg in Fritzlar.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

1. allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern;

2. im einzelnen:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
h) Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, durchzuführen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten;
den in diesem Bereich liegenden Tümpel zu verändern, seine Ufer zu beschädigen, das Wasser zu verunreinigen oder abzuleiten, ihn mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder in ihm zu baden.

§ 4

Unberührt bleiben die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an dem an der westlichen Grenze des Schutzgebietes parallel mit dem ständig wasserführenden Graben in nordöstlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg. Dieser Wirtschaftsweg muß als Grasweg erhalten bleiben.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig werden alle für dieses Gebiet früher erlassenen Schutzbestimmungen aufgehoben.

Kassel, 12. 6. 1967

Der Regierungspräsident
Az.: III/7a Az.: 46 b
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. 31/1967 S. 952

786

Umzug des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Kassel

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Kassel ist in das neue Dienstgebäude umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel,
35 Kassel, Knorrstraße 34.

Das Amt ist fernmündlich unter 70 81 zu erreichen.

Kassel, 6. 7. 1967

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 7 c B
StAnz. 31/1967 S. 953

787

Prüfungsausschuß für Fahrlehrer

Der mit Verfügung vom 17. 4. 1961 zum Mitglied des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel ernannte Fahrlehrer Ludolf Jährig, Witzenhausen, ist am 25. 4. 1967 verstorben.

Gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (Anlage 2 zur Fahrlehrer-Verordnung vom 23. 7. 1957 [BGBl. I S. 769]) und der Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 3. 10. 1957 (StAnz. S. 1074) ernenne ich den Fahrlehrer Kurtheinz Führer in Wölfershausen, Kreis Hersfeld, zum Mitglied des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel.

Kassel, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident
III/4b Az.: 66 I 12 B
StAnz. 31/1967 S. 953

788

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Herrn Dr. Franz Albert Rasche in Meinerzhagen, Hauptstraße 43, habe ich als Sachverständigen für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben zugelassen.

Kassel, 27. 6. 1967

Der Regierungspräsident
I/3 Az.: 20 a 06/17
StAnz. 31/1967 S. 953

789 WIESBADEN

Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Gemäß § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz habe ich mit Verfügung vom 30. November 1966 — III 7 a N — 5 — 46 b — 14.33 — den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden ermächtigt, eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Sinne der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) zu erlassen.

Wiesbaden, 18. 7. 1967

Der Regierungspräsident
III 7 a N — 5 — 46 b — 14.33
In Vertretung:
gez. Kaulich i. V.
StAnz. 31/1967 S. 953

790

Änderung der Verfassung der „Kaiser Wilhelm II. Stiftung" mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Auf Grund § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich die Verfassung der

„Kaiser Wilhelm II. Stiftung"
mit dem Sitz in Frankfurt am Main

gemäß Antrag des Ersatzvorstandes.

Der § 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung gegenwärtiger oder früherer Club-Mitglieder und Mitarbeiter des AvD, deren Angehörige und deren Hinterbliebene, die sich in bedürftiger Lage befinden."

Wiesbaden, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11 Tgb.-Nr. 72/67
StAnz. 31/1967 S. 953

791

Änderung der Verfassung der Stiftung für internationale Länderkenntnis der Jugend mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Auf Grund § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich die Verfassung der

„Stiftung für internationale Länderkenntnis der Jugend" mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

gemäß Antrag des Kuratoriums (Vorstand) der Stiftung. Der § 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Der Name der Stiftung ist ‚Willy-Scharnow-Stiftung' für internationale Länderkenntnis der Jugend, Frankfurt/Main."

Wiesbaden, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11 Tgb.-Nr. 67/67
StAnz. 31/1967 S. 953

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1967 | Montag, den 31. Juli 1967 | Nr. 31

Gerichtsangelegenheiten

2615 Aufgebote

8 F 2/66 — In der **Aufgebotssache:** der Firma Glaabsbräu, F. Glaab & Co. KG., 6453 Seligenstadt (Hessen), Frankfurter Straße, wird durch Ausschlußurteil der Brief betreffend die im Grundbuch von Rembrücken, Band 7, Blatt 308 (Eigentümerin Franziska Möhres, geb. Feuerbach, Witwe, zu Rembrücken) in Abteilung III, lfd. Nr. 5, eingetragene Grundschuld zugunsten des Brauereibesitzers Ferdinand Glaab, Seligenstadt, über den Betrag von 3000,— GM nebst 9 % Jahreszinsen für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 12. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2616

8 F 7/66 — In der **Aufgebotssache:** der Eheleute Dr. Michael Hartig und Dora Ruth, geb. Pelz, beide Mühlheim (Main), Albertstraße 22, wird durch Ausschlußurteil der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Mühlheim (Main), Band 146, Blatt 5506 (früher Mühlheim (Main), Band 63, Blatt 2989), in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek in Höhe von 20 405,— DM nebst bis zu 6 % Jahreszinsen für die Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH., Darmstadt, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 12. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2617

8 F 9/66: In der **Aufgebotssache:** der Frau Anna Maria Eckert, geb. Preis, gesch. Träger, Witwe, 6078 Neu-Isenburg, Schubertstraße 14, wird durch Ausschlußurteil der Grundschuldbrief, bezüglich der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 110, Blatt 4403, Grundstück, ebenda, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 14, Flur 2, Nr. 49/3, eingetragenen Grundschuld über 5300,— DM nebst 10 % Jahreszinsen seit dem Tage der Eintragung zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ludwigsburg, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 14. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2618 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 853 — 21. 7. 1967: Kaufmann Hans-Wilhelm Zours, in Heppenheim, und Verlobte Marie-Luise Bongartz, in Mayen (Kreis Koblenz).

Durch Vertrag vom 29. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2619 Neueintragung

GR 852 — 21. 7. 1967: Maurermeister Klaus Hans Friedrich Salden und Ehefrau Erika Salden-Kaiser, geb. Kaiser, beide in Bensheim-Auerbach.

Durch Vertrag vom 23. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2620

GR 404 — 12. Juli 1967: Eheleute Kaufmann Ernst Bertrand und Leni Anna Auguste, geb. Werner, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 3. Juni 1967 ist der Gütertrennungsvertrag vom 24. Juli 1964 rückwirkend zum 24. Juli 1964 aufgehoben und der Güterstand der Zugewinngemeinschaft wieder eingeführt.

634 Dillenburg, 29. 6. 1967

Amtsgericht

2621 Neueintragung

GR 435 — 12. Juli 1967: Eheleute Schrotthändler Friedrich Gräb und Gretl Barbara, geb. Cihak, in Flammersbach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 19. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2622

5 GR 1276 — 11. 7. 1967: Versicherungskaufmann Louis Werner und Gertrud Werner, geb. Sobotta, beide in Steinau (Krs. Fulda).

Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 761 — 11. 7. 1967: Postoberwart Martin Folles und Frieda Folles, geb. Rothmann, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1967 ist der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

64 Fulda, 24. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

2623

GR 71 a: Bauunternehmer Gustav Hönig, geb. 3. Juni 1920 und dessen Ehefrau Lina Hönig, geb. Rühl, beide wohnhaft in Atzenhain (Krs. Alsfeld).

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1967 haben die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 12. 7. 1967 **Amtsgericht**

2624 Neueintragung

GR 260 — 24. Juli 1967: Eheleute Kaufmann Otto-Wilfried Windorf und Edeltraud, geb. Steiger, Herborn (Dillkreis), Burger Landstraße 6.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1967 — UR-Nr. 204/67 des Notars Sieber in Herborn — ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 24. 7. 1967 **Amtsgericht**

2625

GR 391: Eheleute Arbeiter Johann Stampfel und Elisabeth, geb. Meixner, in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 16. Juni 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 18. 7. 1967 **Amtsgericht**

2626

GR 53 A — 18. Juli 1967: Eheleute Sparkassenangestellter Karl Lange und Gertrud, geb. Dickhut, Heisebeck Nr. 101.

Durch Vertrag vom 9. Juni 1967 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtvermögen wird gemeinsam verwaltet.

3522 Karlshafen, 7. 7. 1967 **Amtsgericht**

2627 Neueintragung

GR 296 A: Fotografenmeister Egon Wilfried Brenner und Elfriede, geb. Siebenborn, Götzenhain, Frankfurter Straße 10

Durch Vertrag vom 22. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 18. 7. 1967 **Amtsgericht**

2628 Neueintragung

GR IV Nr. 42: Schultz, Robert, Maurermeister, und Ehefrau Hannelore, geb. Wind, wohnhaft in Erbach (Odw.).

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. März 1967 wurde der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 13. 7. 1967

Amtsgericht

2629

Neueintragung

GR 193 A: Raimund Hüttel, Eichelsdorf, Niddaer Straße 8, und Ortrud, geb. Naumann.

Durch Vertrag vom 12. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 17. 7. 1967 **Amtsgericht**

2630

GR 181 — 19. Juli 1967: Eheleute Angestellter Artur Josef Bauer und Elfriede Cäcilia, geb. Gros, in Neudorf (Krs. Gelnhausen), Nr. 3.

Durch Vertrag vom 10. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 19. 7. 1967

Amtsgericht

2631 Nachlaßsachen

Beschluß

4 VI 614/67: Für den Nachlaß des am 1. März 1967 in Bad Homburg verstorbenen, zuletzt in Darmstadt-Arheilgen, Lindenweg 16, wohnhaft gewesenen **Kraftfahrers Karl Recklies,** wird Nachlaßverwaltung angeordnet.

Als Nachlaßverwalter wird Herr Heinrich Ganzmann, in Darmstadt, Rosenhöhweg 22, bestellt.

Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Verwaltung des Nachlasses sowie die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten.

61 Darmstadt, 13. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 4

2632 Vereinsregister

VR 17: Schäferei-Gesellschaft Nieder-Weisel. Sitz: Nieder-Weisel.

Der Verein ist aufgelöst.

6308 Butzbach, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2633 Neueintragung

VR 285 — 10. 7. 1967: Angelsportverein 1957, Assenheim e. V., Assenheim (Oberhessen).

636 Friedberg (Hessen), 10. 7. 1967

Amtsgericht

2634

5 VR 532: Anwaltsverein Fulda, eingetragener Verein in Fulda.

64 Fulda, 24. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

2635 Neueintragung

VR 119 — 7. Juli 1967: Schützenverein „1873" Breitscheid e. V.; Sitz: Breitscheid (Dillkreis).

Die Satzung ist am 25. April 1967 errichtet.

6348 Herborn, 7. 7. 1967 **Amtsgericht**

2636 Neueintragung

VR 23 — KK: Sportschützenverein 1923, eingetragener Verein; Sitz: Hirschhorn.

6932 Hirschhorn, 6. 7. 1967

Amtsgericht

2637 Neueintragung

VR 224 — 14. 7. 1967: Angel-Sport-Club 1962 Hainstadt (Main) e. V., in Hainstadt (Main).

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 7. 1967

Amtsgericht

2638 Neueintragung

VR 221 — 17. 7. 1967: Musikverein Klein-Welzheim in Klein-Welzheim (Krs. Offenbach).

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 7. 1967

Amtsgericht

2639 Neueintragung

VR 223 — 17. 7. 1967: Sportanglerverein „Petri Heil" 1963 Babenhausen, in Babenhausen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 7. 1967

Amtsgericht

2640 Neueintragung

VR 222 — 17. 7. 1967: Schützenverein 1957 Hergershausen e. V., in Hergershausen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 19. 7. 1967

Amtsgericht

2641 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

N 6/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Streichgarnspinnerei und Reißwollfabrik Baldus & Wirth, Kommanditgesellschaft**, Eitra, **vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Firma Spinnerei Eitra GmbH.**, Eitra, diese gesetzlich vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Walter Sattler in Eitra und Dr. Egon Sattler in Bad Hersfeld, Hainstraße 7, wird heute, am 17. Juli 1967, um 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist und die Konkurseröffnung beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. von Lippe, Bad Hersfeld, Linggplatz.

Konkursforderungen sind bis zum 8. September 1967 beim Gericht anzumelden. Eventuelle Zinsforderungen sind nach Zeit und Höhe zahlenmäßig anzugeben.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am Mittwoch, dem 9. August 1967, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Mittwoch, dem 20. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. August 1967 anzeigen.

643 Bad Hersfeld, 17. 7. 1967

Amtsgericht

2642

61 N 22/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Skandinaviska — Fertigbau GmbH.** wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 29. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 506, anberaumt.

61 Darmstadt, 14. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2643

61 N 1/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Paschke und Co. KG.**, Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters für die Nachtragsverteilung auf 340,80 DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 14. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2644

61 VN 1/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Horst Keil**, Hahn (b. Pfungstadt), Obergasse 73, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Horst Keil, Kraftfahrzeugbedarf**, wird heute, am 19. Juli 1967, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat, und das Gericht in Übereinstimmung mit den zuständigen Berufsvertretungen die sonstigen Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstraße 47, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 14. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 404, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

61 Darmstadt, 19. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2645

5 N 6/50 — In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Möbelhändlers Erich Käppele** in Haiger, Am Steigplatz, **als Inhaber der unter der gleichen Firma im selben Hause betriebenen Möbelhandlung**, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Freitag, den 15. September 1967, um 9.30 Uhr.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

634 Dillenburg, 11. 7. 1967 **Amtsgericht**

2646

2 N 14/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Stahlbau Saar Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Rüsselsheim, in Liquidation, vertreten durch den Liquidator Dr. Froechte, Rüsselsheim, Waldstraße 16, ist am 20. Juli 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Haakh-Pheil in Darmstadt, Heidelberger Straße 73.

Anmeldefrist bis 20. September 1967. Erste Gläubigerversammlung am 23. August 1967, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 5. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1967.

608 Groß-Gerau, 20.. 7. 1967

Amtsgericht

2647

Beschluß

3 N 1/67 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 15. Mai 1963 in Köppern, zuletzt wohnhaft in Oberweyer bei Limburg (Lahn), **verstorbenen Hufbeschlagmeisters August Meschede**, wird heute am 28. Juli 1967, um 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Karl Hecking in Limburg (Lahn) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1967 bei dem Amtsgericht in Hadamar in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Montag, den 11. September 1967, um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7.

6253 Hadamar, 20. 7. 1967

Amtsgericht

2648

Beschluß

N 1/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des **Karl Gustav August Otto Ernst Freiherr Schenck zu Schweinsberg**, Burg-Gemünden (Kreis Alsfeld), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf: Mittwoch, den 30. August 1967, vormittags um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg (Kreis Alsfeld), Zimmer 2, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur evtl. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur evtl. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 490,— DM — in Worten: vierhundertneunzig Deutsche Mark —, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 48,87 DM — in Worten: achtundvierzig 87/100 Deutsche Mark — festgesetzt.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 15. 7. 1967

Amtsgericht

2649

50 N 63/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Erich Hofmann**, Kassel, Gartenstraße 57, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Albert Mees**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. September 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 5. 7. 1967 **Amtsgericht**

2650

N 11/67 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Firma Hermann Ewers GmbH.**, in Korbach (Waldeck) — Dingeringhausen —, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hermann Ewers aus Lelbach, Homberger Weg 58, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 21. Juli 1967 — um 11.55 Uhr — das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt W. Ruckert in Korbach wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Sept. 1967 bei Gericht anzumelden — zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. August 1967, um 15.00 Uhr; Prüfungstermin: 26. September 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. August 1967 ist angeordnet.

Ein allgemeines Veräußerungsverbot besteht seit 20. Juli 1967 — 12.35 Uhr, gemäß §§ 11, 12, 59 ff. VerglO.

354 Korbach, 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2651

5 N 27/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Manfred Adolf Friedrich Schneider, Inhaber der Firma Manfred Schneider, Lederwaren-Import**, Sprendlingen, Schlagfeldstraße 12, findet die Schlußverteilung statt.

Verfügbar sind 108 757,65 DM. Davon erhalten die Gläubiger gemäß § 61, 1—3 KO 100 %. Die sonstigen Gläubiger nach § 61, 6 KO 35 %.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 27/65 niedergelegt.

607 Langen, 24. 7. 1967 **Amtsgericht**

2652

N 2/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Bernhardt & Co., KG., Kleiderfabrik**, Altmorschen (Krs. Melsungen), **vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Herbert Bernhardt**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf insgesamt 492,— DM, ihre Vergütung auf insgesamt 1285,— DM festgesetzt.

Etwaige bei Abrechnung der Gerichtskosten übrigbleibende Beträge werden der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses anteilig zugeschlagen.

Dem Konkursverwalter sind weitere Auslagen von 50,40 DM festgesetzt worden.

3508 Melsungen, 20. 7. 1967

Amtsgericht

2653

7 VN 5/67 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Dipl.-Ing. Emil Trabold, Montagebau**, Offenbach (Main), Heusenstammer Weg 12, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter: 1. Bauingenieur Siegfried Demuth, Offenbach (Main), Bieberer Straße 272, 2. Dipl.-Ing. Emil Trabold, Offenbach (Main), Bieberer Straße 259, hat durch einen am 24. Juli 1967 gestellten Antrag die Anordnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen, beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Beyer, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 55; Telefon: 88 69 82.

Es wird heute, um 14.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vgl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. Die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerin treten ein.

605 Offenbach (Main), 24. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2654

62 VN 5/67 — **Vergleichsantrag:** der **Firma Klinger KG. aA.**, in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 70, — vertreten durch ihren Komplementär.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel, Wiesbaden, Blumenstraße 4.

62 Wiesbaden, 20. 7. 1967

Amtsgericht

2655

62 N 5/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Möbelschreiners Erwin Rendant**, Wiesbaden, Schöne Aussicht 28, wird das Verfahren eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2656

K 11/66: Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 7, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 10,24 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 19, Größe 0,74 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/4, Gartenland, Im Dorf, Größe 1,09 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 2/5, Gartenland, Kirchstraße 19, Größe 0,53 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 51/1, Grünland, Im Dorf, Größe 16,99 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 51/3, Grünland, Im Dorf, Größe 26,35 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 91, Ackerland, Am heiligen Acker, Größe 148,18 Ar, Grünland, Am heiligen Acker, Größe 16,50 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 20, Ackerland, Auf der Schmittenstatt, Größe 64,00 Ar, Grünland, Auf der Schmittenstatt, Größe 108,53 Ar, Hutung, Auf der Schmittenstatt, Größe 22,60 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 50, Grünland, Am Stadenrain, Größe 117,52 Ar, Wald, Am Stadenrain, Größe 21,40 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Udenhausen, Flur 3, Flurstück 24, Ackerland, Im Stückfeld, Größe 179,90 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Udenhausen, Flur 4, Flurstück 46, Ackerland, Im Gernsgrund, Größe 75,00 Ar, Grünland, Im Gernsgrund, Größe 93,89 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 23, Ackerland, Am Liedchen (N. K. 1930), Größe 158,36 Ar, Ackerland, Am Liedchen (N. K. 1930), Größe 59,10 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 52, Ackerland, An der Opferwiese, Im Mencheshäuschen, Größe 109,49 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Udenhausen, Flur 5, Flurstück 61, Ackerland, auf dem Mencheshäuser Rück, Größe 89,60 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Udenhausen, Flur 7, Flurstück 50, Ackerland, Die Grabenwiesen, Größe 75,30 Ar, Grünland, Die Grabenwiesen, Größe 107,15 Ar, Unland, Die Grabenwiesen, Größe 31,50 Ar,

sollen am Freitag, 13. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Peter Krug, Landwirt, in Udenhausen, b) dessen Ehefrau Marie Krug, geb. Hamel, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 263 425,10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

632 **Alsfeld**, 17. 7. 1967 **Amtsgericht**

2657

3 K 6/66: Das im Grundbuch von Rödgen, Band 5, Blatt 318, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 733, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 17, Größe 14,58 Ar,

das z. Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen der a) Dipl.-Ing. Heinz Woitennek in Rödgen, zu ½, b) Dipl.-Ing. Heinz Woitennek, daselbst, c) Brigitte Woitennek, geb. am 21. Mai 1950, daselbst, zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu ½, eingetragen war,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1967, vormittags, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 130 000,— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

635 **Bad Nauheim**, 11. 7. 1967

Amtsgericht

2658

Beschluß

4 K 1/67: Die im Grundbuch von Hahn, Band 26, Blatt 728, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 14, Flurstück 1470/2, Bauplatz, ober dem Bleidenstadter Weg, Größe 4,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hahn, Flur 14, Flurstück 1470/3, Bauplatz, Friedrichstraße, Größe 9,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hahn, Flur 14, Flurstück 1470/5, Bauplatz, Friedrichstraße, Größe 5,71 Ar,

sollen am 2. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Edmund Hammer, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 92 100,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 59 550,— DM; für lfd. Nr. 3 auf 17 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 **Bad Schwalbach**, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2659

K 9/67: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 106, Blatt 5034, eingetragene Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/12, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Niederberg, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/13, Bauplatz, daselbst, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/14, Bauplatz, daselbst, Größe 4,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/15, Unland, daselbst, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/16, Unland, daselbst, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/19, Weg, daselbst, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/20, Unland, daselbst, Größe 2,09 Ar,

sollen am 14. September 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ewald Veith, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. Juni 1967 festgesetzt: Grundstücke lfd. 1 bis 5 auf 596 400,— DM; lfd. Nr. 6 auf 4875,— DM; lfd. Nr. 7 auf 627,— DM; insgesamt auf 601 902,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 **Bad Vilbel**, 12. 7. 1967

Amtsgericht

2660

K 2/67: Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 45, Blatt 1323, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 8, Flurstück 34, Ackerland, Auf dem Rücken, Größe 14,32 Ar,

soll am 13. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tagelöhner Christian Röse, zu Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

359 **Bad Wildungen**, 10. 7. 1967

Amtsgericht

2661

K 13/66: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 24, Blatt 200, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 13, Flurstück 231/60, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 1, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Witwe Klara Böhme, in Braunfels; 2) Karl Böhme, in Amerika; 3) Ewald Böhme, in Hamburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 **Braunfels**, 20. 7. 1967 **Amtsgericht**

2662

K 33/65: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 46, Blatt 2341, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 1, Flurstück 2341, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36, Größe 0,49 Ar,

und der hälftige Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 21, Blatt 1161, eingetragenen Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 1, Nr. 193, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,54 Ar,

sollen am 17. Oktober 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. November 1965 bzw. 14. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Gustav Bundschus, Rentner, in Nieder-Roden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 **Dieburg**, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2663

K 31/66: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 39, Blatt 1534, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 246/2, Hof- und Gebäudefläche, Stetteritzring 45, Größe 6,50 Ar,

soll am 10. Oktober 1967, um 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Kühn, Kaufmann, in Gundernhausen, zu ½; Sofie Erika Kühn, geb. Traser, daselbst, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2664

Beschluß

8 K 49/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberscheld, Band 36, Blatt 1317, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberscheld, Flur 57, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Scheldelahnstraße, Größe 13,60 Ar,

soll am 4. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) Ehefrau des Kaufmanns Hans Lommel, Erika, geb. Möbus, in Oberscheld.

Der Wert der zu versteigernden Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 17. 7. 1967

Amtsgericht

2665

Beschluß

8 K 21, 24/66: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 25, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Löhrenstraße, Größe 11,75 Ar,

soll am 11. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bauingenieur Heinrich Groos und Marianne, geb. Schwehn, in Manderbach (Dill.), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 19. 7. 1967

Amtsgericht

2666

Beschluß

8 K 58/65, 2,5/66: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 39, Blatt 1398, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 46, Unland (Halde), Meerbach, Größe 5,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 50, Unland (Halde), Meerbach, Größe 8,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 49, Unland (Halde), Meerbach, Größe 8,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 185/44, Unland (Halde), Meerbach, Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 48, Unland (Halde), Meerbach, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 52, Unland (Halde), Meerbach, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 51, Unland (Halde), Meerbach, Größe 11,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 113/29, Wald (Holzung), Naßbach, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 172/41, Grünland, Meerbach, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 47, Halde, Meerbach, Größe 6,57 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 132/45, Landstraße II. Ordnung von Dillenburg nach Hirzenhain, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 184/45, Unland (Halde), Meerbach, Größe 5,39 Ar,

sollen am 27. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Günther Jung, Bauunternehmer in Hartenrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 190,— DM, 2 auf 260,— DM, 3 auf 275,— DM, 4 auf 280,— DM, 5 auf 235,— DM, 6 auf 125,— DM, 7 auf 370,— DM, 8 auf 350,— DM, 9 auf 345,— DM, 10 auf 210,— DM, 11 auf 10,— DM, 12 auf 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 7. 1967

Amtsgericht

2667

K 44/66: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 673, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 617, LB 590, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 5,29 Ar,

soll am Montag, 30. Okt. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7935,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 13. 7. 1967

Amtsgericht

2668

K 43/66: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 674, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 616, LB 591, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Große 5,24 Ar,

soll am Montag, 30. Okt. 1967, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5 Jan 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks) Kaufmann Helmut Wilhelms, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 13 7. 1967

Amtsgericht

2669

K 29/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 4, Blatt 257, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 13, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 471/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 3 und 3 1/10, Größe 7,22 Ar,

soll am Montag, 16. Okt. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Henrich, Witwe, geb. Hornblöser, Ober-Rosbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 54 146,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 7. 1967

Amtsgericht

2670

K 42/66: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 615, LB 564, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 5,17 Ar,

soll am Montag, 30. Okt. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 13. 7. 1967

Amtsgericht

2671

5 K 39/66: Das im Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/303, Lieg.-B. 5415, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Dietz-Straße 6, Größe 6,29 Ar,

soll am 14. September 1967, um 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Hans Flecke; b) dessen Ehefrau Ottilie Flecke, geb. Lack, beide in Fulda, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 230 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 20. 7. 1967 **Amtsgericht**

2672

5 K 1/67: Die im Grundbuch von Bernhards, Band 7, Blatt 230, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Bernhards, Flur 3, Flurstück 7, Lieg.-B. 26, Wiese, Weiherstück, Größe 23,69 Ar; Hutung, Weiherstück, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Bernhards, Flur 3, Flurstück 10, Ackerland, Bornrain, Größe 138,10 Ar; Grünland, Bornrain, Größe 113,71 Ar; Wald (Holzung), Bornrain, Größe 109,00 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Bernhards, Flur 2, Flurstück 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 11, Größe 18,50 Ar; Grünland, Untergasse 11, Größe 10,26 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Steinau, Flur 1, Flurstück 84/1, Lieg.-B. 127, Ackerland, Auf der Marbacher Roeth, Größe 164,60 Ar,

sollen am 21. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt und Parkettleger Josef Klüber, in Bernhards (Krs. Fulda); b) Hildegard Klüber (jetzt verehelichte Maul), in Fulda; c) Arbeiter Gerhard Klüber, in Welkers (Krs. Fulda); d) Schreiner Alfons Klüber, in Bernhards, geb. am 13. Sept. 1947 (Auseinandersetzungspfleger: Schreiner Rolf Adolf Klüber, Lehnerz (Krs. Fulda), Tirolerweg 10), je zu einem Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 18. 7. 1967 **Amtsgericht**

2673

Beschluß

43 K 32/66: Das im Grundbuch von Grüningen, Band 26, Blatt 927, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüningen, Flur 1, Flurstück 304, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 11, Größe 15,19 Ar,

soll am 17. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffgroßhändler Walter Klein, Grüningen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 7. 1967 **Amtsgericht**

2674

2 K 25/67: Das im Grundbuch von Astheim, Band 18, Blatt 971, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Astheim, Flur 1, Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 2, Größe 3,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Nov. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Außenstelle Arbeitsamt), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Eduard Pernovschek, Schreiner, Rüsselheim; b) Ehefrau Erika Anna Pernovschek, geb. Mattuschka, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 7. 1967 **Amtsgericht**

2675

5 K 5/67: Das im Grundbuch von Beilstein, Band 24, Blatt 886, eingetragene Grundstück,

Nr. 15, Gemarkung Beilstein, Flur 1, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 2, Größe 3,28 Ar,

soll am 18. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Autobusbesitzers Karl Schmidt, Hedwig, geb. Hemann, in Beilstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2676

Beschluß

N 5 — 7/56: Die **Konkursverfahren** über das Vermögen

1. der **Firma Fritz Figge & Co., Kupferkesselfabrik**, Korbach,

2. der **Firma Aetna Kesselofenfabrik, Inh. Fritz Figge & Cie.**, in Weißenthurm/bei Koblenz,

3. des **Kaufmanns Fritz Figge**, Korbach, **früher Alleininhaber des Metallveredlungsbetriebes Sig. Sauerstein**, Thalitter.

4. der **Frau Ing. Ursula Figge**, Korbach,

werden, nachdem der in dem Vergleichstermin am 14. Januar 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. Januar 1961 bestätigt worden ist, hiermit aufgehoben.

354 Korbach, 20. 7. 1967 **Amtsgericht**

2677

K 2/67: Das im Grundbuch von Rückingen, Band 52, Blatt 1528, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 79/39, Bauplatz, Hainstraße, Größe 25,91 Ar,

soll am 7. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Schumann, geb. Hechberger, aus Hanau, Landwehr 9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2678

K 3/67: Die Hälfte des Ehemannes des im Erbbau-Grundbuch von Rückingen, Blatt 102 E, eingetragenen Erbbaurechts, lastend auf

Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 3, Flurstück 6/12, Bauplatz, die Judenweide, Größe 8,02 Ar,

soll am 14. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Arbeiter Artur Meyer; b) dessen Ehefrau Marie, geb. Reitz, aus Rückingen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2679

K 21/66: Das im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 5454, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Langenselbold, Flur 9, Flurstück 51, Ackerland, im Büchebeunegarten, Größe 12,49 Ar,

soll am 27. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Herta Grigat, Langenselbold, Hinserdorfstraße 5.

Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130 000,— DM festgesetzt.

Der Zuschlagsbeschluß vom 8. Juni 1967 wurde vom Ersteher wegen Irrtums angefochten und durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 14. Juni 1967 aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 14. 7. 1967 **Amtsgericht**

2680

K 17/66: Das im Erbbau-Grundbuch von Rückingen, Band 3, Blatt 93 E, eingetragene Erbbaurecht,

Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 53. Lieg.-B. 1087, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,86 Ar,

soll am 21. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Radiohändler Joachim Nerke; b) dessen Ehefrau Edith Nerke, geb. Dostert, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2681

K 5/66: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 62, Wegefläche, bei der Rappelmühle, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 70, Wegefläche, Mühlwiesen, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 96, Wegefläche, in der Lenzenwiese, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 61, Ackerland, Grünland, am Mühlrain, Größe 33,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 68, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 28,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 93, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 26,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 98, Grünland, Hahnmühle, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 71/1, Ackerland, Grünland, Mühlwiesen, Größe 80,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 71/2, Grünland, Mühlwiesen, Größe 24,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Nr. 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Mühlwiesen, Größe 44,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Nr. 67, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Nr. 94, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 14,30 Ar,

sollen am 12. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Karl Schaaf, in Wohnfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6479 Schotten, 18. 7. 1967 **Amtsgericht**

2682

1 K 4/67: Die im Grundbuch von Pfaffenwiesbach (Ts.), Band 12, Blatt 385, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 8, Flurstück 145, Ackerland, Althäusergärten, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 21, Flurstück 183, Ackerland, am weißen Stein, Größe 5,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 14, Flurstück 384, Ackerland, an der alten Weide, Größe 5,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 18, Flurstück 91, Ackerland, Eichacker, Größe 10,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 21, Flurstück 304, Wiese, Erlengrund, Größe 6,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 14, Flurstück 381, Ackerland, an der alten Weide, Größe 5,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 21, Flurstück 305, Wiese, Erlengrund, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 14, Flurstück 382, Ackerland, an der alten Weide, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 6, Flurstück 33, Ackerland, Stockborn, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 14, Flurstück 383, Ackerland, an der alten Weide, Größe 5,61 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 9, Flurstück 198/1, Ackerland (Obstb.), große Hardt, Größe 6,77 Ar; Flur 9, Flurstück 198/2, Ackerland (Obstb.), große Hardt, Größe 1,92 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Elisabeth Gümbel, geb. Dinges, in Oberhöchstadt, zu 1/3;

II. Landwirt Gottfried Dinges, in Oberhöchstadt, Ehefrau Gertrude Herr, geb. Dinges, Kelkheim-Süd, Landwirt Anton Dinges, Stierstadt (Ts.), Ehefrau Elisabeth Gümbel, geb. Dinges, in Oberhöchstadt, zu 2/3 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke beträgt nach der Schätzung des Ortsgerichts Pfaffenwiesbach (Ts.) vom 7. August 1966 (Tageb. Nr. 131/66):

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 145 auf 26,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 183 auf 513,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 384 auf 380,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 91 auf 806,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 21, Flurstück 304 auf 540,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 381 auf 377,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 21, Flurstück 305 auf 688,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 382 auf 373,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 33 auf 37,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 383 auf 420,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 198/1 auf 5416,— DM; Flur 9, Flurstück 198/2 auf 96,— DM = 5512,— DM.

Das Flurstück: Flur 9, Flst. 198/1, ist lt. Angaben des Ortsgerichts, Bauerwartungsland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Usingen (Ts.), 17. 7. 1967 **Amtsgericht**

2683

1 K 10/65: Das im Grundbuch von Usingen (Ts.), Band 52, Blatt 1859, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 4, Flurstück 101, Lieg.-B. 2419, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse Nr. 4, Größe 4,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Hermann Dietrich jun., Düdelsheim (Kreis Büdingen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Usingen (Taunus), 19. 7. 1967 **Amtsgericht**

2684

1 K 12/66: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 4, Blatt 86, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 5, Lieg.-B. 137, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 12, Größe 4,10 Ar; Grünland, Ortsstraße 12, Größe 7,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Emil Müller, Frankfurt (Main)-Höchst.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Usingen (Taunus), 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2685

3 K 2/65: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 152, Blatt 5963, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 27/23, Hof- und Gebäudefläche, am Sturzkopf, Größe 4,70 Ar,

soll am 11. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Erhard Modis und Margarete, geb. Kreuzer, in Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 21. 7. 1967 **Amtsgericht**

2686

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

der Unfallverhütungsvorschrift „Schlacht- und Viehhöfe" des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Die am 10. März 1967 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossene und am 26. Juni 1967 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Schlacht- und Viehhöfe" des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird hiermit gemäß § 708 Abs. 2 RVO bekanntgemacht.

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Neugebauer

Der stellv. Vorsitzende
des Vorstandes
gez. Baack

Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband Frankfurt a. M.

UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT
Schlacht- und Viehhöfe

Vorbemerkung

Für Schlacht- und Viehhöfe gelten neben den gesetzlichen Vorschriften, neben der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" und den einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften[1]) folgende Bestimmungen.

§ 1
Wasch- und Umkleideräume, Desinfektion

Den in Schlacht- und Viehhöfen tätigen Personen sind geeignete und ausreichend eingerichtete Wasch- und Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

§ 2
Gleitsicherheit

(1) Arbeitsplätze und Verkehrswege sind gleitsicher anzulegen und zu erhalten.

(2) Fußböden müssen, auch wenn sie mit Schmutz- oder Fettstoffen behaftet sind, noch gleitsicher sein[2]).

§ 3
Fenster

(1) Fenster müssen vom Fußboden aus leicht zu öffnen und zu schließen sein.

(2) Kippfenster müssen gegen unbeabsichtigtes Herabschlagen gesichert sein.

(3) Fenster müssen gefahrlos gereinigt werden können.

§ 4
Wasserablaufrinnen, Schachtabdeckungen

(1) Ablaufrinnen in Fußböden müssen trittsicher, kippsicher und bodengleich abgedeckt sein; dies gilt nicht, wenn sie an den Wänden verlaufen und außerdem einen flachen Querschnitt haben.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift bereits vorhandene flache Ablaufrinnen brauchen nicht abgedeckt zu sein.

(3) Abwasserschächte und ähnliche Vertiefungen müssen trittsicher, kippsicher und bodengleich abgedeckt sein.

(4) Abdeckungen dürfen nur zu Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten entfernt werden und sind danach sofort wieder aufzulegen. Offene Schächte sind abzuschranken.

§ 5
Fesselringe

Fesselringe in Fußböden müssen versenkt angebracht sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß bei eingelegtem Ring keine Vertiefungen und keine Erhöhungen vorhanden sind.

§ 6
Elektrische Einrichtungen

(1) Bei Errichtung und Betrieb elektrischer Einrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diese gelten im Zweifel als beachtet, wenn den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE 0100, 0101 und 0105 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprochen ist.

(2) Hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gelten

1. Betriebsräume[3]) in Schlachthöfen und Fleischereien als „nasse und durchtränkte Räume",
2. Kühlräume als „feuchte Räume",
3. Räucheranlagen als „heiße Räume",
4. alle übrigen Räume, mit Ausnahme der Büroräume, als „feuchte Räume".

§ 7

(1) Leuchten, die der Gefahr der mechanischen Beschädigung ausgesetzt sind, müssen Drahtschutzkörbe haben.

(2) Lichtschalter müssen nahe an den Ein- und Ausgängen der Räume angebracht und leicht und gefahrlos erreichbar sein. Bei Durchgängen und Treppen ist Wechselschaltung anzuwenden.

(3) Arbeitsräume, Treppen und Flure sind ausreichend und blendungs- sowie schlagschattenfrei zu beleuchten[4]).

(4) Handleuchten müssen mit Kleinspannung (höchstens 42 Volt) betrieben werden.

§ 8
Entnebelung, Be- und Entlüftungsanlagen

(1) Räume, in denen sich betriebsmäßig Wasserdampf in erheblichen Mengen bilden oder in die Wasserdampf eintreten kann[5]), sind mit Entnebelungsanlagen[6]) auszustatten.

(2) Wo es die Verhältnisse erfordern, müssen wirksame und zugfrei arbeitende Be- und Entlüftungsanlagen vorhanden sein.

(3) An Ventilatoren müssen die Flügel gegen Berühren ausreichend geschützt sein.

§ 9

(1) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen und Armaturen für Dampf und heiße Flüssigkeiten, die zu Verbrennungen führen können, sind gegen Berühren zu sichern.

(2) Festverlegte Dampf-, Wasser-, Gas- und Kühlmittelleitungen usw. sind, wenn die Gefahr der Verwechslung besteht, zu kennzeichnen[7]).

§ 10
Karren, Wagen

(1) Handkarren müssen so gebaut sein, daß sie auch bei voller Belastung leicht bewegt werden können. Sie müssen so instand gehalten werden, daß man sich an ihnen nicht verletzen kann.

(2) Fleischtransportwagen mit Hakenrahmen und Spezialtransportwagen für Schweinespreizen müssen kippsicher sein, auch beim Verfahren mit Motorfahrzeugen.

§ 11
Hängebahnen

(1) Profil- und Rohrbahnen sind so auszuführen, daß sie den betriebsmäßig auftretenden Beanspruchungen durch ruhende und bewegte Lasten standhalten. Insbesondere dürfen keine seitlichen Schwingungen der Schienen auftreten.

(2) Sie sind so zu verlegen, daß sie leicht bedient werden können und daß sie Arbeit und Verkehr nicht behindern.

(3) Sie sind nach Bedarf, mindestens aber monatlich auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Mängel sind sofort zu beheben oder die Bahn ist zu sperren.

(4) An den Abhängestellen der Rohrbahn sind Sicherungsleisten anzubringen, die das einseitige Hochschlagen der Spreizen verhindern. Die Sicherungsleisten müssen an der Unterseite gezahnt sein. Außerdem müssen an Abhängestellen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Ausheben der Rohrbahnbügel[8]) angebracht sein.

(5) Das Abhängen des Fleisches ist nur an gemäß Absatz 4 gesicherten Stellen zulässig. Diese Stellen müssen gekennzeichnet sein.

(6) An Rohrbahnkurven, in denen die Gefahr des Aushängens der Rohrbahnbügel besteht, müssen Vorrichtungen gegen das unbeabsichtigte Aushängen der Rohrbahnbügel angebracht sein.

(7) An freien Bahnenden müssen Endsicherungen gegen Abstürzen von Laufkatzen und Rohrbahnbügeln vorhanden sein.

(8) Sind Schienenstücke zum Hochfahren oder Schwenken eingerichtet, müssen die Enden der festen Schienen mit zwangsläufig wirkenden Sicherungen gegen Abstürzen von Laufkatzen oder Rohrbahnbügeln versehen sein.

(9) Bei Ablaß- und Aufziehvorrichtungen muß das als Lastgeschirr dienende Schienenstück mit einer selbsttätig wirkenden Rücklaufsperre versehen sein. Diese muß ein unbeabsichtigtes Herauslaufen der eingeschobenen Laufkatze oder des Rohrbahnbügels sicher verhindern. Auch der zum Lösen der Rücklaufsperre dienende Hebel muß gegen unbeabsichtigtes Betätigen[9]) gesichert sein.

(10) An Unterflansch-Profilbahnen müssen die Weichen so ausgebildet sein, daß die Laufkatzen nicht durch die Weichenschlitze aus den Schienen laufen können.

(11) An Kreuzungen muß das Kreuzstück genau in der Schienenflucht liegen und in dieser Stellung sicher befestigt sein. Der Kreuzstückschaft muß allen im Betrieb auftretenden Belastungen, auch außergewöhnlichen[10]), standhalten.

(12) Es ist zu vermeiden, daß eine auf der Kreuzung stehende Laufkatze durch eine zweite von der Seite angefahren wird.

(13) Auf Unterflansch-Profilbahnen mit Weichen dürfen zweirollige Laufkatzen nicht verwendet werden.

(14) An Rohrbahn-Hebeschwingen muß das unbeabsichtigte Zurücklaufen der Rohrbahnbügel selbsttätig verhindert werden, z. B. durch Rücklaufsperre.

(15) Der Bedienende muß die Möglichkeit haben, die in Bewegung befindliche Hebeschwinge von seinem Bedienungsstand aus jederzeit stillzusetzen.

(16) Lasthaken an Rohrbahn-Hebeschwingen müssen eine Hakensicherung haben, z. B. Karabinerhaken.

§ 12

Bei Aufgleitweichen (Nickweichen) muß das aufgesteckte Weichenstück sicher an der Rohrschiene befestigt sein. Gegengewichte sind gegen Herabfallen zu sichern.

§ 13

(1) Bei Weichen muß das freie Schienenende gegen Abstürzen von Rohrbahnbügeln selbsttätig gesichert sein. Die Sicherung muß auch während des Umlegens der Weiche wirksam sein.

(2) Umschlagweichen (Drehweichen) dürfen nicht umgelegt werden, solange sich ein Rohrbahnbügel auf ihnen befindet.

§ 14

(1) Laufkatzen müssen aus zähem Werkstoff bestehen. Die Zähigkeit des Werkstoffes muß auch bei Temperaturwechsel erhalten bleiben.

(2) Die Wangen der Unterflansch-Laufkatzen dürfen durch betriebsmäßige Belastung nicht aufgebogen werden.

(3) Rollen und Puffer von Laufkatzen müssen so beschaffen sein, daß sie möglichst wenig Geräusch verursachen.

(4) Laufkatzen sind zu numerieren und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, auf Betriebssicherheit von einem Sachkundigen (z. B. Betriebsschlosser) überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist in ein Prüfbuch einzutragen.

(5) Beschädigte Laufkatzen oder Rohrbahnbügel sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

(6) Zum Warten und Schmieren der Laufkatzen müssen sichere Standplätze und geeignete Werkzeuge vorhanden sein und benutzt werden.

§ 15

Die zulässige Höchstlast von Laufkatzen und Rohrbahnbügeln ist an geeigneter Stelle deutlich sichtbar anzuschlagen. Laufkatzen und Rohrbahnbügel dürfen nicht überlastet werden.

§ 16

Hebezeuge, Winden, Elektrozüge

(1) An Hebezeugen müssen dauerhaft und leicht erkennbar angegeben sein:

a) Höchstzulässige Belastung; diese Angabe muß vom Bedienungsort aus leicht erkennbar sein,

b) Hersteller oder Lieferer,

c) Baujahr,

d) Type und Fabriknummer.

(2) Das Tragmittel muß für die höchstzulässige Belastung des Hebezeuges bemessen sein.

(3) Hebezeuge und ihre Tragmittel (Ketten, Seile) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch einen Sachkundigen in allen Teilen zu untersuchen und, wenn nötig, auszubessern oder zu ersetzen. Das Ergebnis ist in ein Prüfbuch einzutragen.

(4) Trag- und Anschlagmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik[11]) entsprechen.

(5) Schrägzug ist zu vermeiden.

(6) Durch selbsttätig wirkende Einrichtungen muß sichergestellt sein, daß das Tragmittel nur soweit abgelassen oder ausgezogen werden kann, daß noch mindestens zwei Windungen auf der Trommel verbleiben.

(7) Die Gehäuse von Unterflaschen müssen mit Handschutz versehen sein.

§ 17

(1) Schlachthaus-Stirnradwinden müssen rückschlagsicher sein. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Last nicht unbeabsichtigt zurücklaufen kann.

(2) Schneckenwinden müssen selbsthemmend oder mit Lastdruckbremse versehen sein.

(3) Bei selbsthemmenden Schnecken ist auf dem Fabrikschild anzugeben, daß die Schnecke selbsthemmend ist.

§ 18

(1) Elektrozüge müssen Hubbegrenzungen für die höchste und tiefste Stellung des Tragmittels haben. Die Hubbegrenzung ist nur als Notschaltung, nicht als betriebsmäßige Schaltung zu verwenden.

(2) In Steuerketten oder Bedienungsschnüren der Elektrozüge müssen Isolatoren eingebaut sein, die außerhalb des Handbereichs liegen. Steuerketten und Bedienungsschnüre sind dicht über den Handgriffen so zu führen, daß sie sich nicht verschlingen können. Die Bewegungsrichtung (Heben und Senken) muß deutlich erkennbar sein.

(3) Steuerschalter müssen nach dem Loslassen selbstätig in die Schaltstellung „Aus" zurückgehen.

§ 19

Stechelevatoren

(1) Stechelevatoren sind im Verkehrsbereich so abzuschranken, daß niemand gefährdet wird.

(2) Stechelevatoren müssen so beschaffen sein, daß die Schlingkettenbügel stets voll auf der Rohrschiene aufliegen.

§ 20

Werkzeuge

(1) Werkzeuge, wie Messer, Beile, Pökelspritznadeln und dergl. dürfen nicht lose auf Tischen, Gesimsen, unter Fleisch, Därmen usw. herumliegen. Sie müssen, solange sie nicht benutzt werden, an gesicherten Stellen (Messerregalen, Messertaschen, Beilablagen usw.) zweckmäßig abgelegt und aufbewahrt werden.

(2) Für die Desinfektion infizierter Werkzeuge und anderer Gegenstände muß eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorhanden sein und benutzt werden.

(3) Die Griffe der Handmesser und Wetzstähle müssen so ausgebildet sein, daß Handverletzungen vermieden werden (Sicherheitsgriffe).

(4) Messer dürfen nicht in den Mund genommen werden (Infektionsgefahr!).

(5) Messer dürfen nicht in Tischplatten usw. gespießt werden. Zum Darmabbinden sind besondere Geräte zu verwenden.

(6) Messer dürfen außerhalb des Arbeitsplatzes nicht offen getragen werden. Sie dürfen nicht unter den Arm geklemmt werden.

§ 21

Messertaschen, Köcher

(1) Messertaschen (Köcher), die am Leib getragen werden, müssen Klemmvorrichtungen haben, die das Herausfallen der Messer verhüten.

(2) Messertaschen müssen sich leicht reinigen und desinfizieren lassen[12]).

(3) Messertaschen müssen aus einem Material bestehen, das nicht durchstochen werden kann.

§ 22

Stechschutzschürzen

(1) Personen, die mit Ausbeinarbeiten beschäftigt sind, müssen Stechschutzschürzen tragen.

(2) Der Unternehmer hat Stechschutzschürzen in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen und die Beschäftigten zur Benutzung anzuhalten.

§ 23

Kopfschutz

Bei Arbeiten, bei denen mit Kopfverletzungen zu rechnen ist, müssen Schutzhelme getragen werden. Diese sind vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Kälte-Schutzkleidung

(1) Bei Arbeiten in Tiefkühlräumen ist den Beschäftigten geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Schutzkleidung ist bei den genannten Arbeiten zu tragen.

§ 25

Hackstöcke

Hackstöcke müssen standsicher aufgestellt sein und eine ebene Hackfläche haben.

§ 26

Hakenrahmen, Fleischhaken

(1) Ortsfeste Hakenrahmen mit festen oder verschiebbaren Haken müssen mindestens 20 cm von der Wand entfernt sein.

(2) Haken aller Art müssen so angebracht oder aufgehängt sein, daß sich die Hakenspitzen nicht in Kopfhöhe der Beschäftigten befinden. Ist dies nicht möglich, sind besondere Schutzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Schutzleisten in genügendem Abstand von den Spitzen anbringen.

(3) Unbenutzte lose Fleischhaken müssen so aufgehängt oder abgelegt werden, daß sie nicht zu Unfällen führen können.

(4) S-Haken zum Aufspießen dürfen nur e i n e Spitze haben.

(5) Zum Aufhängen von Rinderköpfen, Würsten und dergl. sind Haken mit stumpfen Enden zu verwenden.

§ 27

Brühbottiche, Kochkessel

(1) An Brühbottichen und Kochkesseln müssen Hahnkegel von Auslaufhähnen gegen Herausfliegen und unbeabsichtigtes Herausziehen gesichert sein.

(2) Handgriffe von Auslaufhähnen müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein, z. B. Klappgriffe.

(3) Einwurfvorrichtungen (Rutschen, Klappen und dergleichen) zwischen hochliegenden Tötebuchten und Brühkesseln müssen eine Sicherung gegen Hineinfallen von Personen haben.

§ 28

Elektro-Handsägen

(1) Elektro-Handsägen müssen selbsttätig abschalten, sobald der Bedienungsgriff losgelassen wird. An Griffschaltern und dergl. sind Feststell- oder Klemmvorrichtungen nicht zulässig.

(2) Elektro-Handkreissägen zum Zerlegen von Tieren und Fleisch müssen, soweit dies die Art der Arbeit zuläßt, mit Schutzbügeln oder Schutzhauben versehen sein.

§ 29

Darmreinigungs- und Darmschleimmaschinen

(1) An Darmreinigungs- und Darmschleimmaschinen mit Kraftantrieb müssen die Einzugstellen so gestaltet sein, daß die Finger nicht erfaßt werden können.

(2) Wenn eine Schutzvorrichtung weggeklappt oder betriebsmäßig entfernt wird, muß die Maschine zwangsläufig abgeschaltet werden.

§ 30

Kalbsgekröse-Reißmaschinen

Bei Kalbsgekröse-Reißmaschinen müssen Einzugsräder und Trennmesser abgedeckt sein.

§ 31

(1) Kopfspaltmaschinen müssen mit Schutzhaube und Momentausschaltung versehen sein.

(2) Enthörnungsanlagen, bei denen Elektro-Handsägen verwendet werden, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die den Rinderkopf sicher festhalten.

(3) Klauenscheren und Klauenbrecher müssen mit selbsttätig wirkenden Vorrichtungen versehen sein, die hochgestellte Handhebel in der Ruhestellung festhalten.

(4) Enthörnungsguillotinen müssen Momentausschaltung und an den Seiten Schutzgitter haben, die das Hineingreifen in die laufende Maschine verhindern.

§ 32

Enthaaren, Entborsten, Flämmen

(1) Kraftbetriebene Kratz- und Rasiergeräte müssen sich selbsttätig ausschalten, wenn der Messerkopf aufgehängt wird.

(2) Der Tisch vor Enthaarungsmaschinen muß so beschaffen sein, daß ausgeworfene Schweine nicht über seine Längskante abgleiten können.

(3) An Handflämmgeräten zum Abflämmen von Haaren und Borsten muß der Brenner selbsttätig auf Kleinstellung schalten, wenn er aus der Hand gelegt wird.

(4) Borstenflämmanlagen müssen mit Zündsicherung versehen sein.

(5) Die Anlagen sind so einzurichten, daß Personen nicht in den Bereich der Flammen geraten können.

§ 33

Enthäuten

(1) Die Handgriffe von maschinellen Enthäutungsgeräten müssen so gestaltet sein, daß die Hand nicht auf die Messer abrutschen kann.

(2) Maschinelle Enthäutungsgeräte müssen sich selbsttätig ausschalten, wenn der Messerkopf aufgehängt wird. Beim Wiederabnehmen des Messerkopfes darf sich das Gerät nicht selbsttätig einschalten.

(3) Enthäutungspodeste (erhöhte Arbeitsstände) müssen gleitsicher und mit Geländer und Fußleiste versehen sein.

§ 34

Betäubungsgeräte und -einrichtungen

(1) Betäubungsgeräte und -einrichtungen dürfen nur von besonders unterwiesenen, über 18 Jahre alten Personen, die vom Unternehmer hierzu bestimmt sind, gehandhabt werden.

(2) Lehrlinge dürfen Betäubungen nur im letzten Lehrjahr zur Ausbildung und nur unter Aufsicht von Personen vornehmen, die nach Absatz 1 Betäubungsgeräte handhaben dürfen.

§ 35

Schußbetäubung

(1) Der Zündbolzen muß stets so eingestellt sein, daß seine Spitze bei ungespanntem Gerät nicht aus dem Kartuschenwiderlager herausragt.

(2) Ist das Gerät geladen und gespannt, so darf es nicht mehr aus der Hand gelegt werden. Dies gilt nicht, wenn an dem Gerät eine besondere Sicherung vorhanden und eingelegt ist, die vor Auslösen des Schusses erst gelöst werden muß.

(3) Bei Störungen ist die eingelegte unabgeschossene Kartusche behutsam zu entfernen, z. B. mit Kartuschenheber. Keinesfalls auf die Kartusche schlagen oder auf ihr herumkratzen!

(4) Schußbetäubungsgeräte sind sorgsam zu pflegen, insbesondere sind Anrostungen zu verhindern.

(5) Es darf nur die zum Gerät gehörige Munition verwendet werden.

(6) Munition darf nicht lose in Kleidern getragen werden.

(7) Nach Gebrauch sind Schußbetäubungsgeräte und Munition trocken und unter Verschluß aufzubewahren.

(8) Es darf nicht „in die Luft" geschossen werden[13]).

§ 36

Elektrische Betäubung

(1) Bei handbedienten elektrischen Betäubungsgeräten darf die Betäubungsspannung 80 Volt nur überschreiten, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

(2) In der Stromzuführung zu den Elektroden muß ein Schalter eingebaut sein, der selbsttätig ausschaltet, wenn das Gerät aus der Hand gelegt wird.

(3) Die Handgriffe der Geräte müssen aus Isolierstoff bestehen und so ausgebildet sein, daß die Hände nicht auf leitende Teile abrutschen können.

(4) Jedes Gerät darf nur über einen Trenntransformator betrieben werden, der den Anforderungen an Trenntransformatoren[14]) entspricht.

(5) An eine Sekundärwirkung darf nur ein Gerät angeschlossen werden.

(6) Stromzuführungskabel zum Betäubungsgerät müssen mit Steckern versehen sein, die nicht in Steckdosen mit höherer Spannung passen.

(7) Stromzuführungskabel müssen durch besondere Maßnahmen gegen Beschädigungen geschützt sein, z. B. durch Hochhalten mittels Aufhängefedern.

(8) Nach Betriebsschluß ist die Betäubungsanlage spannungslos zu machen.

§ 37

Kohlensäurebetäubung

(1) Beim Betrieb von Kohlensäure-Betäubungsanlagen muß mindestens ein Frischluftgerät bereitgehalten werden. Das Ende des Ansaugschlauches muß mindestens 1 m über dem Fußboden befestigt werden. Filtermasken dürfen nicht benutzt werden.

(2) Kohlensäure-Gruben dürfen ohne Frischluftgerät nur dann betreten werden, wenn sichergestellt ist, daß die Gruben frei von Betäubungsgas sind.

§ 38

Schweinefallen

Schweinefallen müssen so beschaffen sein, daß beim Umklappen oder Umrollen Fuß- oder Handverletzungen vermieden werden.

§ 39

Schutzmaßnahmen beim Betäuben von Großvieh

Beim Betäuben von Großvieh sind zum Schutz der Beschäftigten unmittelbar nach dem Schießen besondere Maßnahmen z. B. Anwendung des Rückenmarkzerstörers durchzuführen.

§ 40

Schächten

Bei der Blutentziehung durch vollständigen Halsschnitt ohne Betäubung (Schächtschnitt) sind geeignete Einrichtungen zum Schutz der Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, z. B. Frankfurter Kopfhalter.

§ 41

Führen und Treiben von Großvieh

(1) Großvieh ist mit einer am Halfter oder an den Hörnern befestigten Kette oder Leine (Leitseil) zu führen[15]).

(2) Kette oder Leine sind so zu halten, daß man sie sofort loslassen kann. Sie dürfen nicht um Hand, Arm oder andere Körperteile gewickelt werden; Schlaufenbildung ist verboten.

(3) Loses Treiben von Großvieh ist nur im Treibgang zulässig.

(4) Bullen (Stiere) und andere aufgeregte und widerspenstige Tiere dürfen nur einzeln geführt werden.

(5) Beim Führen von über eineinhalb Jahre alten Bullen gilt folgendes:

a) Eine zweite körperlich geeignete Person muß mithelfen.
b) Wenn der Bulle einen Nasenring hat, ist eine Leitstange zu verwenden.
c) Gutschließende Blenden sind anzulegen, wenn Bullen ohne Nasenring außerhalb eines Treibganges frei geführt werden. Behelfsmäßige Blenden, wie Säcke und dergl. sind unzulässig.

§ 42

Viehentladen

Ladebrücken zum Be- und Entladen von Viehtransportwagen müssen mit haltgebenden Querleisten und beiderseitigem Geländer versehen und gegen Abrutschen und Kippen gesichert sein.

§ 43

(1) Buchtentüren sind so auszubilden, daß sie sich nicht unbeabsichtigt aushängen lassen und nicht umfallen können.

(2) Buchtentüren, die wechselseitig zu öffnen sind, müssen eine selbsttätige Verriegelung haben. Diese muß so wirken, daß die Tür auf einer Seite erst dann geöffnet werden kann, wenn und solange sie auf der anderen Seite sicher geschlossen ist.

(3) Buchtentüren und ihre Sicherheitseinrichtungen sind so auszuführen, daß sie der rauhen Beanspruchung standhalten. Sie sind laufend auf Betriebssicherheit zu überprüfen.

§ 44

Treiben von Schweinen

Werden Schweine auf dem Schlachthof getrieben, so sind Maßnahmen zu treffen, daß sie nicht ausbrechen können.

§ 45

Schädlingsbekämpfung

(1) Abwasserleitungen sind mit Vorrichtungen gegen das Eindringen von Ratten zu versehen, z. B. Rohrsperren.

(2) Zur Bekämpfung von Ungeziefer und Schädlingen (Fliegen, Ratten, Mäuse usw.) sind geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen.

§ 46

Schlachtabfälle, Konfiskate

Schlachtabfälle, Häute, Klauen, Hörner und Konfiskate sind bei ihrem Anfall laufend aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

§ 47

(1) Konfiskate dürfen nur in besonderen Behältern aufbewahrt und befördert werden.

(2) Konfiskatbehälter müssen einen abschließbaren Deckel haben, gut zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Gefüllte Behälter sind in einem besonderen verschließbaren Raum unterzubringen.

(4) Konfiskate dürfen vor dem Abholen durch die Tierkörperverwertung nicht mehr von Hand umgefüllt werden.

(5) Die Behälter sind nach jeder Entleerung zu desinfizieren.

§ 48

Viehhöfe, Heu- und Strohböden

(1) Fußbodenluken in Heu- und Strohböden (Einstieg-, Lade- und Abwurfluken, Treppenöffnungen und dergl.) sind gegen Abstürzen von Personen und Herabfallen von Gegenständen zu sichern; als Schutz sind Geländer und Fußleisten erforderlich.

(2) Erfordern die betrieblichen Verhältnisse, daß Vorräte an Heu oder Stroh so dicht an den Öffnungen in Böden gelagert werden müssen, daß ein Geländer keinen Schutz gegen Absturz von Personen und Herabfallen von Gegenständen bietet, so ist ein ergänzender Schutz anzubringen, z. B. Lukentisch, Lukenschacht.

§ 49

Stände für Großvieh

Großvieh muß an den angewiesenen Plätzen (auch außerhalb der Stallungen) stets sicher angebunden werden. Bullen mit Nasenring sind doppelt anzubinden; dabei muß der Kopfstrick stets kürzer als der Strick am Nasenring angebunden sein.

§ 50

Jauchegruben

(1) Jauchegruben müssen betretbar, im Bedarfsfalle auch befahrbar abgedeckt werden. Bei Jauchegruben von mehr als 50 cbm Inhalt mit luftundurchlässigen Massivdecken sind Entlüftungsöffnungen vorzusehen.

(2) Bei Arbeiten an und in Jauchegruben ist es wegen der Explosionsgefahr der Gase untersagt, offenes Licht zu verwenden und zu rauchen.

(3) Vor dem Betreten der Jauchebrugen sind die in dem Raum angesammelten Faulgase durch gründliches Lüften, z. B. Herausblasen der Faulgase mittels eines Gebläses, zu entfernen.

(4) Das Betreten der Jauchegrube ist nur gestattet, wenn eine zweite, zuverlässige und kräftige Person, die ständig außerhalb der Jauchegrube bleibt, den Hineinsteigenden an einem Seil, dessen Ende an festen, unverrückbaren Gegenständen (Bäumen, Pfosten und dergl.) verankert ist, hält und beobachtet. Der Seilführende muß, ohne seinen Posten zu verlassen, Hilfe herbeirufen können.

(5) Wird die eingestiegene Person ohnmächtig, so ist sie an dem Seile herauszuziehen. Ohne ausreichende Sicherheitsmaßnahmen darf zum Zwecke der Hilfeleistung nicht eingestiegen werden. Wiederbelebungsversuche sind sofort an Ort und Stelle anzustellen und solange fortzusetzen, bis der Arzt das Einstellen der Wiederbelebungsversuche gestattet. Dem Arzt ist bei der Benachrichtigung mitzuteilen, daß ein Erstickungsfall vorliegt.

§ 51

Verkehrsregelung im Schlacht- und Viehhofgelände

(1) Der Unternehmer hat für den Verkehr auf dem Schlacht- und Viehhofgelände eine Regelung zu treffen[16]).

(2) In Schlacht- und Viehhöfen ist die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 20 km/h zu begrenzen.

§ 52
Erste Hilfe

(1) Bei allen Verletzungen, auch bei kleinen und unscheinbaren, ist sofort „Erste Hilfe" in Anspruch zu nehmen[17]).

(2) Verbandsmaterial ist der Zahl der Beschäftigten entsprechend bereitzuhalten (großer oder mittlerer Verbandskasten).

(3) Die Verbandskästen müssen zusätzlich wasserdichtes Verbandsmaterial enthalten.

§ 53
Sicherheitsbeauftragte

In Schlacht- und Viehhöfen muß mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auch dann schon bestellt werden, wenn die Zahl der Beschäftigten unter 20 liegt.

§ 54
Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen diese Unfallverhütungsvorschrift findet die Strafbestimmung des § 710 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

§ 55
Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ANHANG

Für die Schlacht- und Viehhöfe sind neben den vorgenannten Bestimmungen zusätzlich noch folgende Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten:

1. Unfallverhütungsvorschrift: Leitern und Tritte
2. Unfallverhütungsvorschrift: Kälteanlagen
3. Unfallverhütungsvorschrift: Arbeitsmaschinen (Allgemeines)
4. Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
5. Richtlinie: Fleischereimaschinen
6. Richtlinie: Rundstahlketten, Seile und Lastaufnahmemittel
7. Richtlinie: Reinigungsarbeiten in Gebäuden
8. Unfallverhütungsvorschrift: Kanalisationsanlagen (Ortsentwässerung)
9. Unfallverhütungsvorschrift: Medizinische Laboratoriumsarbeiten
10. Unfallverhütungsvorschrift: Sammelheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
11. Unfallverhütungsvorschrift: Flurförderzeuge
12. Unfallverhütungsvorschrift: Winden
13. Unfallverhütungsvorschrift: Druckbehälter
14. Unfallverhütungsvorschrift: Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen
15. Unfallverhütungsvorschrift: Schleifkörper, Fließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung
16. Unfallverhütungsvorschrift: Azetylenanlagen
17. Unfallverhütungsvorschrift: Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren
18. Unfallverhütungsvorschrift: Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen
19. Merkheft: Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
20. Merkblatt: Notverbandszeug für die Erste Hilfe Unfällen
21. Merkblatt: über Flüssiggas (Propan, Butan)

[1]) Siehe Anhang.
[2]) Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Gleitsicherheit notwendig.
[3]) Als Betriebsräume gelten insbesondere Schlachthallen, Darmschleimereien, Verarbeitungs-, Koch- und Zerlegeräume, Wurstküchen, Pökel- und Salzkeller und Häutesalzereien.
[4]) Siehe DIN 5035: „Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht".
[5]) Z. B. aus Kochschränken, Autoklaven, Brühbottichen.
[6]) Eine wirksame Entnebelung wird durch Einblasen von trockener Warmluft erreicht.
[7]) Siehe DIN 2403: „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff".
[8]) Hierunter sind Rutschbügel und Rollbügel zu verstehen.
[9]) Z. B. durch Anstoßen oder unbefugtes Anhängen eines Gegenstandes.
[10]) Z. B. rechtwinkliger Zusammenstoß zweier Laufkatzen auf Kreuzungen.
[11]) Siehe z. B. DIN 685: „Richtlinien für Anforderungen an Rundstahlketten" und DIN 655: „Drahtseile".
[12]) Messertaschen aus Holz oder Leder sind ungeeignet.
[13]) Beim „In-die-Luft-Schießen" sind Beschädigungen von Rückholfeder und Puffer sowie Ausbrechen des Schußbolzenbundes möglich!
[14]) Siehe VDE 0550: „Vorschriften für Kleintransformatoren", Teil 1 „Allgemeine Vorschriften" und Teil 3 Sondervorschriften für Trenn-, Isolier- und Netzanschlußtransformatoren sowie für sonstige Transformatoren mit getrennten Wicklungen.
[15]) Außerdem ist die jeweils vom Schlacht- und Viehhof herausgegebene Dienstanweisung über das Führen von Großvieh zu beachten.
[16]) Als Grundlage für die Verkehrsregelung können die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sinngemäß angewendet werden.
[17]) In Schlacht- und Viehhöfen ist mit erhöhter Infektionsgefahr zu rechnen.

2687

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 12. Juli 1967 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 wird nachstehend öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 wird in der Zeit vom 1. August bis 8. August 1967 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230 — Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 26. 7. 1967

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

*

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Rechnungsjahr 1967

Aufgrund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 12. Juli 1967 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1967 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes festgesetzt	
		gegenüber bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM
im außerordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	697 000	12 694 500	13 391 500
die Ausgaben	697 000	12 694 500	13 391 500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 11 200 000 DM um 200 000 DM vermindert und damit auf 11 000 000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Epl. 4 Soziale Angelegenheiten	2 510 000 DM
Epl. 5 Gesundheitspflege	8 040 000 DM
Epl. 6 Bau- und Wohnungswesen	250 000 DM
Epl. 8 Wirtschaftliche Unternehmen	200 000 DM
	11 000 000 DM

35 Kassel, 12. 7. 1967

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

2688

Abgekürzte Satzung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Landkreis Kassel ...

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen Zweckverband: ... Heiligenrode, Helsa, Niederkaufungen, Niedervellmar, Oberkaufungen, Rengershausen, Simmershausen. Der Beitritt weiterer Verbandsglieder bleibt vorbehalten.

§ 2

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ... eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Gemeinden des Landkreises Kassel zu ermöglichen und zu fördern. Die Verbandsglieder übertragen auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte. ...

§ 3

Der Zweckverband führt den Namen „Gasversorgungs-Zweckverband Landkreis Kassel" ... Er hat seinen Sitz in Kassel.

§ 4

Die Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand.

§ 5

Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern des Landkreises Kassel und der Gemeinden, deren Gemeindevertretung mehr als dreizehn Gemeindevertreter zählt, und je einem Vertreter der übrigen Verbandsglieder. ...

§§ 6—10

enthalten weitere Bestimmungen über die Verbandsversammlung.

§ 11

Der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes ...

§§ 12 u. 13

enthalten weitere Bestimmungen über die Beschlußfassung.

§ 14

Der Verbandsvorstand besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Kassel und zwei Bürgermeistern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden, die von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistage im Lande Hessen gewählt werden. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Landrat.

Für den Fall vorübergehender Verhinderung vertreten

a) den Landrat: der Erste Kreisbeigeordnete;
b) die übrigen Vorstandsmitglieder: von der Verbandsversammlung entsprechend Abs. 1 gewählte stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 15

Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

§ 16

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes mit sachlicher und persönlicher Hilfe der Verwaltung des Landkreises Kassel. Schriftführer ist der jeweilige geschäftsleitende Beamte der Verwaltung des Landkreises Kassel oder dessen Vertreter.

§ 17

Die Deckung der Ausgaben erfolgt

a) hinsichtlich des Verwaltungsaufwands durch den Landkreis Kassel,
b) im übrigen gemäß Beschluß der Verbandsversammlung durch Umlage, zu der die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnerzahl heranzuziehen sind.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 19

Die öffentlichen Bekanntmachugen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt des Landkreises Kassel. Diese Satzung und künftige Satzungsänderungen werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekanntgemacht.

§§ 20—22

regeln den Beitritt neuer und das Ausscheiden alter Verbandsmitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Amtsdauer der ersten Verbandsversammlung und des ersten Verbandsvorstandes.

§ 23

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluß

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBl. I S. 979 — wird die Bildung des Gasversorgungsverbandes Landkreis Kassel beschlossen und die Satzung des Verbandes hiermit festgestellt.

35 Kassel, 27. 6. 1967

Regierungspräsident in Kassel
gez. Schneider
I/2 a Az.: 3 u

Öffentliche Ausschreibungen

2689

Bad Hersfeld: Die Bauleistung für die Kurvenbegradigung im Steinatal, Kreis Ziegenhain, im Zuge der B 454 von km 43,831 bis km 44,438 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 13 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 3 500 t	Frostschutzmaterial
ca. 4 900 qm	bituminösen Unterbau, K 0/35 mm, 240 kg/qm
ca. 4 800 qm	Asphaltbinder, K 0/25 mm, 84 kg/qm
ca. 4 800 qm	Asphaltbeton, K 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 8. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,00 DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. 8. 1967, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 20. 9. 1967.

643 Bad Hersfeld, 21. 7. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2690

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3133 Lang-Göns—Holzheim von km 6 + 342 bis km 9 + 585 (Kreis Gießen) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

28 000 cbm	Erdabtrag
9 200 cbm	Frostschutz aus Kies 0/60
7 500 t	Frostschutz aus Basalt 0/55
22 700 qm	Teer-Tragschicht 0/35
22 000 qm	Asphaltbinder 0/18
22 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, PS-Konto Frankfurt (Main) 39 312, unter Stichwort: „L 3133 Lang-Göns — Holzheim" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. August 1967, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 1. Sept. 1967

63 Gießen, 18. 7. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2691

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Um- und Ausbau I. für den Ausbau der Landesstraße 3015 im Zuge der Ortsdurchfahrt Schwalbach von km 2,350 bis km 2,830, II. für den Ausbau (Fahrbahnverbreiterung mit Gehweganlage) der Landesstraße 3015 von km 2,930 bis km 3,250 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1180 cbm Mutterbodenarbeiten; 1800 cbm Erdarbeiten; 1250 cbm Frostschutzmaterial; 1200 t bit. Unterbau; 1700 qm Schotterunterbau; 850 qm Splitt-Schottergemisch; 7000 qm Binder; 7000 qm Decke; 400 lfd. m Kanal ⌀ 20 cbm; 650 lfd. m Betonhochbord; 500 lfd. m Betontiefbord; 1500 lfd. m Betonrinne und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltungen des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Um- und Ausbau der Landesstraße 3015 (OD. Schwalbach)" einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. Juli 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 11. August 1967, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 20. 7. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2692

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße L 3128 Großen Buseck — B 49 sollen vergeben werden u. a.

3 000 cbm	Erdbewegung
4 000 t	Frostschutz 0/55
2 500 t	bit. Tragschicht 0/35
8 800 qm	Asphaltbinder 0/18
8 700 qm	Asphaltfeinbeton 0/8
360 qm	Spitzgosse

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 26. 7 1967 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312, unter Stichwort „L 3128 — Großen Buseck — B 49" einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. August 1967, um 11.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 18. September 1967.

63 Gießen, 20. 7. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2693

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 27 km 32,180 und 31,895 zwischen Oetmannshausen und Reichensachsen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 100 cbm	Mutterboden abtragen
3 000 cbm	Erdbewegung,
1 100 cbm	Frostschutzschicht Kies/Basalt (30 cm dick)
3 500 qm	bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
3 500 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm (125 kg/qm)
3 500 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
3 500 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/12 (84 kg/qm)

650 lfd. m Betonleitstreifen 0,50/0,20 m aus Betonfertigteilen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. August 1967 anzufordern und werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. August 1967, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 21. 7. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2694

Darmstadt: Die Bauleistungen für Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten im Zuge der Ostumgehung Frankfurt — Südabschnitt — in der Gemarkung Frankfurt (Main)-Oberrad sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 150 000 cbm	Erdbewegung
ca. 5 500 lfd. m	Entwässerungsleitungen
ca. 60 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement
ca. 7 000 qm	Betonrandstreifen und M-Spur
ca. 50 000 qm	Fahrbahndecke

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 11. August 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 12. September 1967, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Oktober 1967.

61 Darmstadt, 24. 7. 1967 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

Andere Behörden und Körperschaften

2695

Aufforderung: Frau Martha Braun, 35 Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 11, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 102-883337 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 19. 7. 1967 **STADTSPARKASSE KASSEL**
Der Vorstand

2696

Aufforderung: Herr Georg Grohs, Kassel, Frankfurter Str. 117, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 106-054000 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 19. 7. 1967 **STADTSPARKASSE KASSEL**
Der Vorstand

2697

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. 7. 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 16 965, lautend auf den Namen Rudolf Müller, Trais-Horloff, für kraftlos erklärt worden.

6312 Laubach, 19. 7. 1967 **BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH**
Der Vorstand

2698

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. 7. 67 sind die Sparkassenbücher Nr. 11 357, 12 742, 12 819 und 20 104, lautend auf Rainer Barth, Laubach, für kraftlos erklärt worden.

6312 Laubach, 20. 7. 1967 **BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH**
Der Vorstand

2699

Im Hessischen Kultusministerium ist die
Stelle eines

Sachbearbeiters im Referat „Statistik"

mit Vergütung nach Gruppe V b BAT zu besetzen.

Bevorzugt werden jüngere Bewerber mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Statistik und mit Erfahrungen in der Vorausberechnung sowie Bedarfsplanung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind bis spätestens 1. Oktober 1967 an den Hessischen Kultusminister, 62 Wiesbaden, Postfach 14, zu richten.

2700

Die Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße (Landkreis Darmstadt), 4092 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

Gemeinde-Inspektor

(Bes.Gr. A 9 HBesG.)

für die Sachgebiete Finanz- und Steuerverwaltung, Haushaltsüberwachung, Erschließungsbeitragsrecht. Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des kommunalen Steuer-, Gebühren- und Beitragsrechts verfügen.

Bei Bewährung ist die Eingruppierung in die Bes.Gr. A 10 HBesG. möglich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang und Referenzen sind bis zum 1. 9. 1967 zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße.

6104 Jugenheim a. d. Bergstraße, 21. 7. 1967

Der Gemeindevorstand

2701

Bei der Kreisstadt Korbach (Hessen) ist spätestens zum 1. April 1968 die Stelle des

städt. Baurats

als Leiter des Stadtbauamts

mit einem Bewerber zu besetzen, der die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (II. Staatsprüfung) der Fachrichtung Hochbau nachweisen kann. Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 mit Aufrückungsmöglichkeit nach A 13 a des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Das Amt des Bauamtsleiters unserer Stadt erfordert für vielseitige interessante Aufgaben in der städtebaulichen Planung, im Hoch- und Tiefbau und in der Grüngestaltung eine energische, zielbewußte, organisatorisch befähigte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen im Bauwesen, insbesondere auch im Baurecht. (Übertragung der Bauaufsicht wird angestrebt.) Dem Bauamtsleiter stehen außer den Beamten und Angestellten für die Verwaltung Ingenieure, Techniker und technische Zeichner zur Seite.

Die Kreisstadt Korbach (17 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist eine in guter Entwicklung begriffene Industrie- und Behördenstadt im Mittelpunkt des schönen Landkreises Waldeck (Edersee, Diemelsee). Gymnasium, Realschule, Handels- und Höhere Handelsschule sind vorhanden.

Wir gewähren Trennungsentschädigung an Verheiratete, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen. Wir haben Fünftage-Woche. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir einzureichen bei dem Magistrat der Stadt Korbach

3540 Korbach, 21. 7. 1967

Der Magistrat

2702

Beim **Hessischen Landtag** ist die

Stelle des Direktors,

Besoldungsgruppe A 16 HBesG.

neu zu besetzen.

Wegen der vielfältigen, besonders verantwortungsvollen Aufgaben sollen Bewerber langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Verwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen — handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen — bis zum 31. August 1967 an den Präsidenten des Hessischen Landtags, 62 Wiesbaden, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1967

Der Präsident des Hessischen Landtags

2703

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. Juli 1967 sind die Sparkassenbücher

Nr. 111-64048 Erwin Ritzert, 6140 Bensheim, Gärtnerweg 27
Nr. 111-21617 Heinrich Götz, 6070 Langen, Hügelstraße 8
Nr. 121-18061 Gertrud Formhals geb. Knauf, Neu-Isenburg, Rheinstraße 68
Nr. 122-00945 Frieda Merget geb. Wenzel, Neu-Isenburg 2, Am Forsthaus Gravenbruch 59

für kraftlos erklärt worden.

607 Langen, 20. 7. 1967

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

A. HOFFMANN | INGENIEURBÜRO FÜR WASSERWIRTSCHAFT LANDESKULTUR- UND TIEFBAU

WIESBADEN · Wilhelmstraße 9 · Telefon 30 20 85

Tanküberprüfung
H. Osterhagen Tankreinigung
Kunststoffauskleidung

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 RUF (06 11) 36 21 53

JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT
Martinstraße 22—24
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.
Sontraer Straße 15
Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,80 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.